

Großkommentare der Praxis

Wieczorek/Schütze

Zivilprozessordnung und Nebengesetze

Großkommentar

4., neu bearbeitete Auflage

begründet von
Dr. Bernhard Wieczorek
weiland Rechtsanwalt beim BGH

herausgegeben von
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze
Rechtsanwalt in Stuttgart

Elfter Band
§§ 916–1066

Bearbeiter:
§§ 916–945: Roderich C. Thümmel
§§ 1025–1066: Rolf A. Schütze

DE GRUYTER

Stand der Bearbeitung: November 2013

Zitiervorschlag: z.B.: Wieczorek/Schütze/Schütze § 1051 ZPO Rn. 2

ISBN 978-3-11-028490-4
e-ISBN 978-3-11-028503-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typosatz, 86720 Nördlingen
Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach
☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Die Bearbeiter der 4. Auflage

Professor Dr. **Hans-Jürgen Ahrens**, Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle a.D.
Professor Dr. **Dorothea Assmann**, Universität Potsdam
Dr. **David-Christoph Bittmann**, Richter am LG Kaiserslautern
Professor Dr. **Wolfgang Büscher**, Richter am BGH, Honorarprofessor Universität Osnabrück
Dr. **Lothar Gamp**, Rechtsanwalt, Brandenburg
Professor Dr. **Martin Gebauer**, Universität Tübingen
Uwe Gerken, Vors. Richter am OLG Oldenburg
Dr. **Helge Großerichter**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Burkhard Hess**, Universitäten Heidelberg und Luxemburg, Direktor des Max Planck Institute for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxemburg
Professor Dr. **Volker Michael Jänich**, Universität Jena, Richter am OLG Jena
Dr. **Ferdinand Kruis**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Wolfgang Lüke**, LL.M. (Chicago), Universität Dresden, Direktor des Instituts für Ausländische und Internationale Rechtsangleichung, Richter am OLG Dresden a.D.
Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Universität Köln, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht
Professor Dr. **Dirk Olzen**, Universität Düsseldorf
Professor Dr. **Christoph G. Paulus**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin
Professor Dr. **Hanns Prütting**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
Dr. **Hartmut Rensen**, Richter am OLG Köln
Dr. **Fabian Reuschle**, Richter am LG Stuttgart
Professor Dr. **Mathias Rohe**, M.A., Universität Erlangen, Richter am OLG Nürnberg a.D.
Dr. **Stephan Salzmann**, Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Steuerberater, München
Dr. **Christoph Schreiber**, Universität zu Kiel
Professor Dr. **Klaus Schreiber**, Universität Bochum
Professor Dr. **Götz Schulze**, Universität Potsdam
Professor Dr. Dr. h.c. **Rolf A. Schütze**, Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universität Tübingen
Professor Dr. **Stefan Smid**, Universität Kiel
Professor Dr. **Christoph Thole**, Universität Tübingen
Professor Dr. **Roderich C. Thümmel**, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universität Tübingen
Dr. **Eyk Ueberschär**, Rechtsanwalt/Mediator (BAFM), Lehrbeauftragter, Universität Potsdam
Professor Dr. **Barbara Völmann-Stickelbrock**, FernUniversität Hagen
Dr. **Andreas Wax**, Maître en Droit, Rechtsanwalt, Stuttgart
Professor Dr. **Matthias Weller**, Mag. rer. publ., EBS Law School Wiesbaden
Professor Dr. **Stephan Weth**, Universität des Saarlandes
Dr. **Wolfgang Winter**, Rechtsanwalt, München

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis — **XI**

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur — **XXV**

Zivilprozessordnung

ACHTES BUCH

Zwangsvollstreckung

Abschnitt 5

Arrest und einstweilige Verfügung

Vorbemerkungen vor § 916 — **1**

§ 916 Arrestanspruch — **18**

§ 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest — **26**

§ 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest — **42**

§ 919 Arrestgericht — **47**

§ 920 Arrestgesuch — **55**

§ 921 Entscheidung über das Arrestgesuch — **64**

§ 922 Arresturteil und Arrestbeschluss — **70**

§ 923 Abwendungsbefugnis — **82**

§ 924 Widerspruch — **85**

§ 925 Entscheidung nach Widerspruch — **94**

§ 926 Anordnung der Klageerhebung — **100**

§ 927 Aufhebung wegen veränderter Umstände — **109**

§ 928 Vollziehung des Arrestes — **117**

§ 929 Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist — **122**

§ 930 Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen — **134**

§ 931 Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk — **140**

§ 932 Arresthypothek — **144**

§ 933 Vollziehung des persönlichen Arrestes — **151**

§ 934 Aufhebung der Arrestvollziehung — **152**

§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand — **154**

§ 936 Anwendung der Arrestvorschriften — **172**

§ 937 Zuständiges Gericht — **177**

§ 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung — **182**

§ 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung — **192**

§ 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes — **195**

§ 940a Räumung von Wohnraum — **234**

§ 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw. — **239**

§ 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache — **241**

§ 943 Gericht der Hauptsache — **248**

§ 944 Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit — **251**

§ 945 Schadensersatzpflicht — **254**

§§ 946 bis 1024 (weggefallen) — **270**

ZEHNTES BUCH
Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1025 Anwendungsbereich — **271**
- § 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit — **321**
- § 1027 Verlust des Rügerechts — **325**
- § 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt — **332**

Abschnitt 2

Schiedsvereinbarung

- § 1029 Begriffsbestimmung — **339**
- § 1030 Schiedsfähigkeit — **367**
- § 1031 Form der Schiedsvereinbarung — **377**
- § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht — **393**
- § 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen — **408**

Abschnitt 3

Bildung des Schiedsgerichts

- § 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts — **414**
- § 1035 Bestellung der Schiedsrichter — **422**
- § 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters — **451**
- § 1037 Ablehnungsverfahren — **463**
- § 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung — **473**
- § 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters — **479**

Abschnitt 4

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- § 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit — **484**
- § 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes — **495**

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln — **509**
- § 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens — **538**
- § 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens — **545**
- § 1045 Verfahrenssprache — **553**
- § 1046 Klage und Klagebeantwortung — **559**
- § 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren — **570**
- § 1048 Säumnis einer Partei — **578**
- § 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger — **585**
- § 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen — **597**

Abschnitt 6

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

- § 1051 Anwendbares Recht — **608**
- § 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium — **630**

- § 1053 Vergleich — **639**
- § 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs — **649**
- § 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs — **659**
- § 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens — **666**
- § 1057 Entscheidung über die Kosten — **676**
- § 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs — **691**

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

- § 1059 Aufhebungsantrag — **700**

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- § 1060 Inländische Schiedssprüche — **727**
- § 1061 Ausländische Schiedssprüche — **743**

Abschnitt 9

Gerichtliches Verfahren

- § 1062 Zuständigkeit — **795**
- § 1063 Allgemeine Vorschriften — **804**
- § 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen — **811**
- § 1065 Rechtsmittel — **815**

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte

- § 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10 — **822**

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
A.C.	The Law Reports, Appeal Cases
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
a.M.	anderer Meinung
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend(e/er)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr) Seite]
ADSp.	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht, auch Ausführungsgesetz, auch Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGS	Anwaltsgebühren spezial
ähnl.	ähnlich
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Aktiengesetz
AktO	Aktenordnung
All E.R.	All England Law Reports
Allg.	Allgemein (e/er/es)
Allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal for International Law
AMBl BY	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
amtl.	amtlich
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App.	Corte d'appello (Italien); Cour d'appel (Belgien, Frankreich)
Arb. Int.	Arbitration International
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeit und Recht
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel

Abkürzungsverzeichnis

art.	Article
Aufl.	Auflage
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
ausf.	ausführlich
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
ausl.	ausländisch
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Bem.	Bemerkung(en)
Ber.	Bericht
ber.	berichtigt
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung

BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des BGH
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
Bl.	Blatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BR(-Drucks.)	Bundesrat(-sdrucksache)
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht. Begr. v. Breithaupt
brit.	britisch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Amtliche Sammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT(-Drucks.)	Bundestag(-sdrucksache)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung
BW	Baden-Württemberg
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
BYIL	The British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal (England)
C.M.L.R.	Common Market Law Reports
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass. (Italien) S.U.	Corte di cassazione, Sezioni Unite
Cass. Civ. (com., soc.)	Cour de Cassation (Frankreich/Belgien); Chambre civile (commerciale, sociale)
Cc (cc)	Code civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg); Codice civile (Italien)
ch.	Chapter
Ch. D.	Chancery Divison
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
CISG	Convention on the International Sale of Goods (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (Anlage A zum COTIF)
Civ. J. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international (Frankreich)
CML Rev.	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)

Abkürzungsverzeichnis

CPC, cpc	Codice di procedura civile (Italien); Code de procédure civile (Frankreich/Belgien/ Luxemburg)
CPO	Civilprozeßordnung
CPR	Civil Procedure Rules
CR	Computer und Recht
d. i. p.	Droit international privé
D. S.	Receuil Dalloz Sirey
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
das.	dasselbst
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
Dem. Rep.	Demokratische Republik
ders./dies./dass.	der-, die-, dasselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
diff.	differenzierend
Dir. Com.	Diritto comunitario negli scambi internazionali
Scambi int.	
Dir. Comm. Int.	Diritto del commercio internazionale
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (früher: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, DNotV)
doc.	Document
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
Drucks.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt.	deutsch
DTA	Datenträgeraustausch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
E. C. C.	European Commercial Cases
ecolex	ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
EG-BewVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-PKHVV	EG-Prozesskostenvordrucksverordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EinfG	Einführungsgesetz
EingV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
EO	Österreichische Exekutionsordnung
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
Erg.	Ergebnis
Erl.	Erläuterungen
ESA	Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EuAÜ	Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen
EuBagatellVO/ EuBagVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Amtliche Sammlung
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuR	Europarecht
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
Europ. L. Rev.	European Law Review
EuÜHS	Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
EuUhVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO/EuZuVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher

Abkürzungsverzeichnis

	Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –
evtl.	eventuell
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzFamR aktuell	Entscheidungssammlung zum Familienrecht aktuell
f.	folgend(e)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat
ff.	folgende
FG	Finanzgericht; Festgabe; Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
FoVo	Forderung & Vollstreckung
franz.	französisch
FS	Festschrift
Fundst.	Fundstelle(n)
FuR	Familie und Recht
G.	Gesetz
g.E.	gegen Ende
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
geänd.	geändert
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gemäß	gemäß
GenfA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1927
GenfP	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln 1923
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
Giur it.	Giurisprudenza italiana
GK	Großkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
gr.	griechisch
GrS	Großer Senat
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet v. Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVGA	Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. RhPf.	Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Heft
H. C.	High Court
Hinw.	Hinweis
H. L.	House of Lords
H. R.	Hoge Raad (Niederlande)
h.M.	herrschende Meinung
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
Hdb.	Handbuch
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterlO	Hinterlegungsordnung
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
HmbGVBl.	Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt
HO	Hinterlegungsordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HZPA	Haager Zivilprozessabkommen 1905
HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozess
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
i. Zw.	im Zweifel
i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in dem/diesem Sinne

Abkürzungsverzeichnis

i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
int.	international
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IWF	Internationaler Währungsfonds
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Bus. L.	The Journal of Business Law (England)
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JBl.	Justizblatt; Juristische Blätter (Österreich)
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JfG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes
JMBL.	Justizministerialblatt
JMBINrw	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JurTag(s)	Juristentag(es)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGBl.	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung
KonsulG	Konsulargesetz

KostO	Kostenordnung
KostRÄndG	Kostenrechtsänderungsgesetz
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich; auch Landesarbeitsgericht
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Buchstabe
LJ	The Law Journal (England)
LJV	Landesjustizverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier und Möhring
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung, hrsg. v. Pfeiffer
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LiteratururheberG)
LugÜ I	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988
LugÜ II	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007
lux.	luxemburgisch
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
m. ausf. N.	mit ausführlichen Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
maW	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MittRuhrKn	Mitteilungen der Ruhrknappschaft Bochum
Mot.	Motive
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum BGB
MünchKomm-InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MünchKomm	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
N. C. p. c.	Nouveau Code de procédure civile
n.F.	neue Fassung; neue Folge
Nachw.	Nachweis(e/n)
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter

Abkürzungsverzeichnis

NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJWE WettR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
NRW	NW Nordrhein-Westfalen
NTS	NATO-Truppenstatut
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
o.	oben
OFD	Oberfinanzdirektion
öffentl.	öffentlich
OGH	Oberster Gerichtshof (für die britische Zone, Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
öGZ	(österr.) Gerichts-Zeitung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
öJBl	Österreichische Juristische Blätter
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OrderlagerscheinV	Orderlagerscheinverordnung
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung
österr.	österreichisch
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Patentamt
PAngV	Preisangabenverordnung
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHRL	Prozesskostenhilfe-Richtlinie
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rb.	Rechtsbank (Niederlande)

Rbeistand	Der Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand
RefE	Referentenentwurf
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
ReichsschuldenO	Reichsschuldenordnung
RFH	Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGes.	Reichsgesetz
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1.1880–77.1944; Band, Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
Rh.-Pf	Rheinland-Pfalz
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
ROW	Recht in Ost und West
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegegesetz
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuS	Recht und Schaden
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Seite/Satz
S. C.	Supreme Court
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
Sachg	Sachgebiet
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände
ScheckG	Scheckgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRG	Schiffsregistergesetz
SchuldR	Schuldrecht
schw.	schweizerisch
SchwJbIntR	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
Sch-Ztg	Schiedsmannszeitung
Sec.	Section
Sess.	Session

Abkürzungsverzeichnis

SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
SozG	Sozialgericht
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StB	Der Steuerberater
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuer- sachen
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Suppl.	Supplement
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T. P. R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Niederlande)
teilw.	teilweise
ThürBl	Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt
Tit.	Titel
TranspR	Transportrecht
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts
Trib.	Tribunal; Tribunale
Trib. com.	Tribunal de commerce (Belgien/Frankreich)
u.a.	und andere(m)
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.U.	unter Umständen
Übers.	Übersicht
Übk.	Übereinkommen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
unstr.	unstreitig
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung aus- ländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
UNUVÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Var.	Variante

verb.	verbunden(e)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
VermA	Vermittlungsausschuss
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwAO	Verwaltungsanordnung
Vfg	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B
VOBl	Verordnungsblatt
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
vorl.	vorläufige(r)
VR	Verwaltungs-rundschau
VV	Vergütungsverzeichnis
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	(Bundes-)Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VZS	Vereinigte Zivilsenate
W. L. R.	Weekly Law Reports
w.N.	weitere Nachweise
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg. Rechtsprechung des Reichsgerichts
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warneyer
WBÜ	Washingtoner Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WertpBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WieDÜ	Wiener Übereinkommen 1961 (Diplomaten)
WieKÜ	Wiener Übereinkommen 1963 (Konsuln)
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb

Abkürzungsverzeichnis

WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WZG	Warenzeichengesetz
Yb. Eurp. L.	Yearbook of European Law
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBinnSch	Zeitschrift für Binnenschifffahrt
ZBIFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZBJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr, Seite)
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR/Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZnotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZöffR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPOuaÄndG	Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRHO	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
zust.	zustimmend
ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZustRG	Zustellreformgesetz
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zzgl.	zugänglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Abel* Zur Nichtigkeitsklage wegen Mängeln der Vertretung im Zivilprozeß, 1995
- Aden* Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2003
- Anders/Gehle* Das Assessorexamen im Zivilrecht, 10. Aufl. 2010
- AK/Bearbeiter* Alternativkommentar zur Zivilprozessordnung, hrsg. v. Ankermann/Wassermann, 1987
- Bachmann* Fremdwährungsschulden
Fremdwährungsschulden in der Zwangsvollstreckung, 1994
- Bamberger/Roth/Bearbeiter* Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Stand: 1.5.2012, Edition 23
- Baumann/Brehm* Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982
- Baumbach/Lauterbach/Hartmann* Baumbach/Lauterbach//Hartmann, Zivilprozessordnung, 71. Aufl. 2012
- Baur* Studien
Studien zum einstweiligen Rechtsschutz, 1967
- Baur/Stürmer/Bruns* Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl. 2006
- BeckOK ZPO/Bearbeiter* Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Edition 8, Stand 15.1.2013
- Bernhardt* Das Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1968
- Blomeyer ZPR* Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1985
- Böhm* Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung und materielle rechtliche Ausgleichsansprüche, 1971
- Brox/Walker* Zwangsvollstreckungsrecht, 9. Aufl. 2011
- Bruns ZPR* Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1979
- Bruns/Peters ZVR* Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987
- Bunge* Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England und Schottland, 2. Aufl. 2005
- Fasching* Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 1990
- Furtner* Urteil im Zivilprozess
Das Urteil im Zivilprozess, 5. Aufl. 1985
- Furtner* Vorläufige Vollstreckbarkeit
Die vorläufige Vollstreckbarkeit, 1953
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard ZVR* Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010
- Gaupp/Stein* Die Zivilprozessordnung für das deutsche Reich, 5. Aufl. 1902
- Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010
- Geimer* Anerkennung
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995
- Geimer* IZPR
Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009
- Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung
Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1 1983, Bd. I/2 1984, Bd. II 1982
- Geimer/Schütze* IRV
Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung, hrsg. v. Geimer/Schütze, Stand: 43. Ergänzungslieferung 6/2012
- Geimer/Schütze* EZVR
Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010
- Gerhardt* Vollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1982
- Gerlach* Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung
Ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung und ungerechtfertigte Bereicherung, 1986
- Glossner/Bredow/Bühler* Das Schiedsgericht in der Praxis, 3. Aufl. 1990
- Gloy/Loschelder/Spätgens* Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010
- Gottwald* Gutachten 61. DJT
Empfehlen sich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes Maßnahmen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschränkung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Zivilverfahrensrechts?: Gutachten A für den 61. Deutschen Juristentag/erstattet von Peter Gottwald. – München, 1996
- Götz* Zivilrechtliche Ersatzansprüche
Zivilrechtliche Ersatzansprüche bei schädigender Rechtsverfolgung, 1989
- Grunsky* Zivilprozessrecht, 13. Aufl. 2008
- Grunsky* Grundlagen
Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Häsemeyer* Schadenshaftung Schadenshaftung im Zivilrechtsstreit, 1979
Hahn/Mugdan Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Neudruck 1983 unter: *Hahn/Mugdan* Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen; Band 2 Materialien zur Zivilprozessordnung Abt. 1, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 2 Materialien zur Zivilprozessordnung Abt. 2, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 8 Materialien zum Gesetz betr. Änderungen der Zivilprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung, fortgesetzt von *Mugdan*, 1898
- Hahn/Stegemann* Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Band, Die gesammelten Materialien zur Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30.1.1877, 1. und 2. Abt. 1881, Neudruck 1983 unter dem Titel: *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2
- Hellhake* Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO in direkter und analoger Anwendung, 1998
- Hellwig* Lehrbuch Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Band 1 (1903), Band 2 (1907), Band 3 (1909)
- Hellwig* System System des deutschen Zivilprozessrechts, 2 Bände, 1912
- Henn* Schiedsverfahrensrecht, 3. Aufl., 2000
- Hertel* Urkundenprozess Der Urkundenprozeß unter besonderer Berücksichtigung von Verfassung (rechtliches Gehör) und Vollstreckungsschutz, 1992
- Hess* EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht, 2010
- HK-ZPO/Bearbeiter* Zivilprozessordnung, Handkommentar, hrsg. v. Saenger, 4. Aufl. 2011
- Jaeckel* lex fori Die Reichweite der lex fori im internationalen Zivilprozeßrecht, 1995
- Jauernig/Bearbeiter* Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl. 2011
- Jauernig/Hess* ZPR Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011
- Jauernig/Berger* ZVR Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 23. Aufl. 2010
- Kallmann* Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Vergleiche, 1946
- Kegel/Schurig* IPR Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Kerwer* Erfüllung Die Erfüllung in der Zwangsvollstreckung, 1996
- Kefßler* Vollstreckbarkeit Die Vollstreckbarkeit und ihr Beweis gem. Art. 31 und 47 Nr. 1 EuGVÜ, 1998
- Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Bearbeiter* Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Handkommentar, 2. Aufl. 2012
- Knöringer* Assessorklausur Die Assessorklausur im Zivilprozess, 13. Aufl. 2010
- Koch* Unvereinbare Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993
- Kondring* Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995
- Kreindler/Schäfer/Wolff* Schiedsgerichtsbarkeit. Kompendium für die Praxis, 2006
- Kropholler/von Hein* EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011
- Lachmann* Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl. 2008
- Langendorf* Prozessführung im Ausland und Mängelrüge im ausländischen Recht, 1956 ff.
- Linke/Hau* IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2011
- Lionnet/Lionnet* Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005
- Lörcher/Lörcher* Das Schiedsverfahren – national und international – nach neuem Recht, 2. Aufl. 2001
- Lüke* ZPR Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2011
- Maier* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979
- Martiny* Handbuch Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, 1984

- Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, 2006
Maurer Einstweilige Anordnungen in der Zwangsvollstreckung nach Einlegung zivilprozessualer Rechtsbehelfe, 1981
MünchKomm/Bearbeiter Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2012
MünchKomm-BGB/Bearbeiter Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012 ff.
MünchKomm-InsO/Bearbeiter Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2007/2008
Musiak Grundkurs ZPO, 10. Aufl. 2010
Musiak/Bearbeiter Kommentar zur Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2012
Nagel/Gottwald IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013
Niederelz Rechtswidrigkeit Die Rechtswidrigkeit des Gläubiger- und Gerichtsvollzieherverhaltens in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensunrechtslehre, 1974

Nikisch ZPR Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1952
Oberhammer/Bearbeiter Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010
Paulus ZPR Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2013
Pecher Schadensersatzansprüche Die Schadensersatzansprüche aus ungerechtfertigter Vollstreckung, 1967
Prütting/Gehrlein/Bearbeiter ZPO, 5. Aufl. 2013
Pukall ZPR Der Zivilprozess in der Praxis, 6. Aufl. 2006
Rauscher/Bearbeiter EuZPR Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EGVollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatelVO, EG-ZustVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO), 3. Aufl. 2011

Raeschke-Kessler/Berger Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 4. Aufl. 2007
Reithmann/Martiny/Bearbeiter Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010
Riezler IZPR Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht, 1949 (Nachdruck 1995)

Rosenberg/Schwab/Gottwald ZPR Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010

Saenger/Bearbeiter Zivilprozessordnung, Handkommentar, hrsg. v. Saenger, 4. Aufl. 2011
Saenger Einstweiliger Rechtsschutz Einstweiliger Rechtsschutz und materielle rechtliche Selbsterfüllung, 1998

Schack Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011
Schack IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010
Schellhammer ZPR Zivilprozessrecht, 13. Aufl. 2010
Schilken ZPR Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2010
Schlosser Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1989

Schlosser ZPR I Zivilprozessrecht I, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1991
Schlosser ZPR II Zivilprozessrecht II, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 1984
Schlosser EuZPR EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009
Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht in der Praxis, 2004
Schönke/Kuchinke ZPR Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 1969
Scholz Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ, 1998
Schuschke/Walker/Bearbeiter Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz – Kommentar, 5. Aufl. 2011
Schütze Schiedsverfahren Ausgewählte Probleme des deutschen und internationalen Schiedsverfahrensrechts, 2006

Schütze Schiedsgericht und Schiedsverfahren Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl. 2012

Schütze DIZPR Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 2005

Schütze RV Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009
Schütze/Tscherning/Wais Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl. 1990
Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005
Stein/Jonas/Bearbeiter ZPO, 22. Aufl. 2002

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Stichelbrock* Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002
Stolz Einstweiliger Rechtsschutz und Schadensersatzpflicht, 1948
Rechtsschutz
- Thomas/Putzo/Bearbeiter* ZPO, 34. Aufl. 2013
Vogg Einstweiliger Rechtsschutz und vorläufige Vollstreckbarkeit, 1991
Rechtsschutz
- Vorwerk/Wolf/Bearbeiter* Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO; hrsg. v. Vorwerk/Wolf, Stand 1.1.2013, Edition 7
- Waldner* Der Anspruch auf rechtliches Gehör, 2. Aufl. 2000
- Walker* Einstweiliger Rechtsschutz im Zivilprozess und im arbeitsgerichtlichen Verfahren, 1992
Werner Rechtskraft und Innenbindung zivilprozessualer Beschlüsse im Erkenntnis- und summarischen Verfahren, 1983
- Wolf* Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978
- Zeiss/Schreiber* ZPR Zivilprozessrecht, 11. Aufl. 2009
Zimmermann Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2011
Zöllner/Bearbeiter Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014

ACHTES BUCH

Zwangsvollstreckung

FÜNFTER ABSCHNITT

Arrest und einstweilige Verfügung

Vorbemerkungen vor § 916

Schrifttum

Ahrens Wettbewerbsverfahrensrecht – Zum vorbeugenden Rechtsschutz durch einstweiligen Rechtsschutz, 1983; *Altendorf* Das vorläufige Verfahren (Arrest und einstweilige Verfügung)³ (1981); *Arens* Arrest und einstweilige Verfügung, in: Lexikon des Rechts, Zivilverfahrensrecht (1989); *Baur* Arrest und einstweilige Verfügung in ihrem heutigen Anwendungsbereich, BB 1964, 607; *Baur* Studien zum einstweiligen Rechtsschutz (1967); *Berger/Becker-Eberhard* Einstweiliger Rechtsschutz im Zivilrecht (2006); *J. Blomeyer* Die Unterscheidung von Zulässigkeit und Begründetheit bei der Klage und beim Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, ZZZ 81 (1968) 20; *K. Blomeyer* Arrest und einstweilige Verfügung, ZZZ 65 (1952) 52; *Brinkmann* Schiedsgerichtsbarkeit und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (1977); *Bilow* Zur prozeßrechtlichen Stellung des Antragsgegners im Beschlußverfahren von Arrest und einstweiliger Verfügung, ZZZ 98 (1985) 274; *Grunsky* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes, JuS 1976, 277; *Henckel* Vorbeugender Rechtsschutz im Zivilrecht, AcP 174 (1974) 97; *Höhne* Rechtshängigkeit und Rechtskraft bei Arrest und einstweiliger Verfügung, Diss. Freiburg 1976; *Jauernig* Der zulässige Inhalt einstweiliger Verfügungen, ZZZ 79 (1966) 321; *Kisch* Der deutsche Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1914; *Leipold* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes im zivil-, verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 1971; *Leipold* Strukturfragen des einstweiligen Rechtsschutzes, ZZZ 90 (1977) 258; *Lübbert* Vorläufiger Rechtsschutz und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts, in: FS für v. Caemmerer (1978) S. 933; *Minnerop* Materielles Recht und einstweiliger Rechtsschutz (1973); *Nicklisch* Verbandsmacht und einstweiliger Rechtsschutz (1974); *Ostler* Wichtige prozessuale Fragen des Eilverfahrens der ZPO, MDR 1968, 713; *Piehler* Einstweiliger Rechtsschutz und materielles Recht (1980); *Schilken* Die Befriedigungsverfügung (1976); *Schütze* Einstweilige Verfügungen und Arreste im internationalen Rechtsverkehr, WM 1980, 1438; *Schwab* Einstweiliger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit, in: FS für Fritz Baur (1981) S. 627; *Schwerdtner* Zur Dogmatik des Arrestprozesses NJW 1970, 222; *Teplitzky* Arrest und einstweilige Verfügung, JuS 1980, 882 und JuS 1981, 122, 352, 435; *Teplitzky* Streitfragen beim Arrest und bei der einstweiligen Verfügung, DRiZ 1982, 41; *Thümmel* Einstweiliger Rechtsschutz im Auslandsrechtsverkehr, NJW 1996, 1930; *Ullmann* Sicherung künftiger Ansprüche durch Arrest und einstweilige Verfügung (1969); *Vossler* Die Erledigung der Hauptsache im Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren, MDR 2009, 667, 668; *Wenzel* Grundlinien des Arrestprozesses, MDR 1967, 889.

Weitergehendes Schrifttum insb. zu den Anwendungsbereichen der einstweiligen Verfügung bei §§ 935, 940.

Schrifttum zum ausländischen Recht (Auswahl)

Australien: *Burns* Injunctions – A Practical Handbook (1988); **Belgien:** *Chabot-Leonard* Saisies conservatoires et saisies-exécutions, Bruxelles 1979; **Dänemark:** *Meurs-Gerkin* Protective Measures for Recovering Commercial Debts in Denmark, J.C.L.F. Rev. 1981, 515; **England:** *Albrecht* Zur Entwicklung des einstweiligen Rechtsschutzes in England, IPRax 1988, 309; *Basse* Die Mareva-Injunction in Großbritannien und ihre neuere Entwicklung, RIW 1984, 688; v. *Bernstorff* Einstweiliger Rechtsschutz in England mit Hilfe der Mareva-Injunction, RIW 1983, 160; *Carl* Arrest und Sicherung von Beweismaterial im englischen Recht, IPRax 1983, 141; *Kaiser* Mareva Injunction: Höhepunkt überschritten, ZfRV 1988, 194; *Kaiser* Neuere Entwicklungen zur Mareva Injunction, ZfRV 1988, 254; *Powles* The Mareva Injunction Expanded, JBL 1981, 415; *Kanzler* Der Einstweilige Rechtsschutz durch die interlocutory injunction im englischen Zivilprozeß, Diss. Mainz 1979; *Kessel* Grundsätze des vorläufigen Rechtsschutzes in England und Wales, RIW 1993, 988; *Walther* Die Mareva-Injunction – Zu einer neuen Entwicklung des einstweiligen Rechtsschutzes im englischen Zivilprozeß (1986); **Frankreich:** *Neumann* Einstweiliger Rechtsschutz in Frankreich, Diss. Köln 1968;

Wooopen Zwangsvollstreckung und Arrest in Forderungen nach französischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung in Bankkonten (1989); **Griechenland:** *Iliakopoulos* Die Grenzen der Befriedigungsverfügung im deutschen und griechischen Recht (1983); **Italien:** *Liuzzo* Prozessuale Aspekte des italienischen Werberechts, GRUR Int. 1992, 599; **Japan:** *Deguchi* Die prozessualen Grundrechte im japanischen und deutschen einstweiligen Rechtsschutz in Zivilsachen (1992); **Niederlande:** *Zonderland* Einstweilige Verfügungen in den Niederlanden, ZZP 90 (1977) 225; **Österreich:** *Feil* Einstweilige Verfügung (1980); **Schweiz:** *Briner* Vorsorgliche Maßnahmen im schweizerischen Immaterialgüterrecht, SJZ 78 (1982) 157; *Kleiner* Schweizerisches Arrestrecht und internationaler Handel, SJZ 75 (1979) 217; *Meier* Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes, Zürich (1983); **Spanien:** *Meyer* Das System des vorläufigen Rechtsschutzes im spanischen Zivilrecht, RIW 1993, 815; **USA:** v. *Bernstorff* Vorläufiger Rechtsschutz im Dokumentengeschäft nach deutschem und anglo-amerikanischem Recht, RIW 1986, 332; *Dobbyn* Injunction in a Nutshell, St. Paul 1974; *Metzger/Friedlander* The Preliminary Injunction, 29 Bus Lawyer 913 (1973); **Mehrere Länder:** *Böttger* Zivilgerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung in Großbritannien und Frankreich (1977); *Eilers* Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991); *Heiss* Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Zivilrechtsverkehr (1987); *Kötz* Vorbeugender Rechtsschutz im Zivilrecht – Eine rechtsvergleichende Skizze, AcP 174 (1974) 145.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Einstweiliger Rechtsschutz im System der ZPO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes und seine positivrechtliche Einordnung — 1 2. Verfassungsrechtlicher Rahmen <ol style="list-style-type: none"> a) Justizgewährungsanspruch — 5 b) Rechtliches Gehör — 6 3. Einstweiliger Rechtsschutz in anderen Gerichtszweigen und Verfahren — 7 4. Arrest und einstweilige Verfügung als besondere Ausprägungen des einstweiligen Rechtsschutzes — 8 <p>II. Grundzüge des Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen für die Anordnung von Arrest und einstweiliger Verfügung — 10 2. Gang des Verfahrens und Rechtsbehelfe — 11 3. Verhältnis zum Hauptverfahren — 12 4. Vollziehung — 13 | <p>III. Streitgegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgangspunkt — 14 2. Rechtshängigkeit und Rechtskraft <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtshängigkeit — 15 b) Rechtskraft — 16 <p>IV. Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streitwert — 17 2. Verfahrenskosten <ol style="list-style-type: none"> a) Gerichtskosten (Überblick) — 18 b) Rechtsanwaltskosten (Überblick) — 19 c) Kostenerstattung — 20 <p>V. Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes im Inland — 21 2. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Arreste und einstweiliger Verfügungen im Ausland — 24 |
|---|---|

I. Einstweiliger Rechtsschutz im System der ZPO

- 1 Die Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes und seine positivrechtliche Einordnung.** Das zur Streitentscheidung und -erledigung berufene zivilprozessuale **Erkenntnisverfahren** nimmt im Regelfalle eine nicht unerhebliche **Zeitspanne** in Anspruch. Das liegt nicht nur an der allgemein beklagten Überlastung der Justiz, sondern hängt auch mit der Grundstruktur des Verfahrens zusammen. Dieses ist darauf gerichtet, unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien und unter Ausschöpfung der von den Parteien angebotenen Beweismittel bei Zurverfügungstellung eines mehrgliedrigen Instanzenzuges zu einem möglichst „richtigen“ Ergebnis zu gelangen. Für die Dauer des Verfahrens gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Lediglich die Präklusionsvorschriften der ZPO (vgl. §§ 296, 530, 531) und einige weitere Bestimmungen verdeutlichen das Ziel des Ge-

setzgebers, den Zeiteinsatz nicht ausufern zu lassen. Deshalb bestimmen vor allem die Komplexität des Falles und die Arbeitslast des Richters den Zeitbedarf. So kommt der Gläubiger möglicherweise erst nach Monaten oder Jahren in den Besitz eines vorläufig vollstreckbaren oder gar rechtskräftigen Titels. In der Zwischenzeit mag der Schuldner Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, sein Vermögens der späteren Zwangsvollstreckung zu entziehen, oder es mag beim Gläubiger schwerer Schaden dadurch eintreten, dass der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung nicht rechtzeitig erbringt. Hier greifen die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes ein, indem sie dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnen, **vor Beendigung** (auch schon vor Beginn) des Erkenntnisverfahrens, d.h. bevor ein (rechtskräftiges) Urteil in der Hauptsache ergeht, einen **vorläufigen Titel** zu erwirken, mit dessen Hilfe die spätere Zwangsvollstreckung aus dem Hauptsacheurteil gesichert und/oder durch Zeitablauf drohender Schaden vom Gläubiger abgewendet werden kann. Auch nach Vorliegen eines vorläufig vollstreckbaren, noch nicht rechtskräftigen Urteiles in der Hauptsache kann ein Bedürfnis hierfür vorliegen, wenn der Gläubiger etwa zur Stellung der angeordneten Sicherheit (§ 709) nicht in der Lage ist.¹

Das **Ziel** des einstweiligen Rechtsschutzes geht demgemäß allein dahin, die **Zeitspanne zu überbrücken**, die mit dem Ablauf des Erkenntnisverfahrens notwendig verbunden ist. Hier zeigt sich die **dienende Funktion** des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Erkenntnisverfahren.² Es handelt sich um keine eigenständige und unabhängige Verfahrensart („summarisches Verfahren“).³ Der einstweilige Rechtsschutz hat vielmehr allein im Rahmen eines bereits anhängigen oder zumindest möglichen zukünftigen Erkenntnisverfahrens seine Funktion, macht dieses daher auch keinesfalls überflüssig.⁴ Nur ein scheinbares Gegenargument ist, dass die Parteien unter dem Eindruck einer erlassenen einstweiligen Verfügung oder Arrestanordnung häufig zu einer endgültigen Regelung finden, worin aus Gläubigersicht ein gewisser Charme des Eilverfahrens liegt. Die endgültige Regelung basiert in diesem Fall auf dem Parteiübereinkommen, nicht auf einem gerichtlichen Titel; ohne Einigung bedürfte es noch der Durchführung des Erkenntnisverfahrens. Der einstweilige Rechtsschutz knüpft im Übrigen immer – auch im Rahmen der sogenannten Regelungsverfügung (die nach hier vertretener Auffassung entweder Sicherungs- oder Befriedigungsverfügung ist⁵) – an das **subjektive Recht** des Antragstellers an und lässt sich nicht durch allgemeine Rechtsfriedenserwägungen oder allein durch die Abwägung der beteiligten Interessen legitimieren.⁶ Erforderlich ist daher jeweils eine **Beurteilung der Hauptsache**,⁷ die wegen der beschränkten Erkenntnismöglichkeiten (Zeitmoment) allerdings vorläufig ist und sein darf. Die angeordneten Maßnahmen dürfen grundsätzlich auch nicht über das hinausgehen, was im Erkenntnisverfahren möglich wäre.⁸ Sie sollen in erster Linie die Durchsetzbarkeit des späteren Hauptsachetitels sichern, können im Einzelfalle aber **bis zu einer vorläufigen Befriedigung** des Gläubigers reichen, wenn ihm anders nicht geholfen werden kann („Befriedigungsverfügung“).⁹ Zu einer endgültigen Befriedigung darf es

1 Vgl. Brox/Walker Rdn. 1492.

2 Vgl. Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 1; MünchKomm/Drescher Rdn. 1 f.; AK/Damm Rdn. 1; Schuschke/Walker/Walker Rdn. 2.

3 In dieser Richtung Bruns/Peters § 49 II 3; vgl. auch Stein/Jonas/Grunsky Vor § 935 Rdn. 35.

4 Vgl. zu dem Ausnahmefall eines fehlenden Hauptsacheverfahren bei der einstweiligen Verfügung zur Erwirkung einer Gegendarstellung im Presserecht § 940 Rdn. 54.

5 S. näher § 935 Rdn. 3 ff., § 940 Rdn. 3.

6 Vgl. im Einzelnen § 935 Rdn. 3 ff.

7 Zweifelnd Leipold ZJP 90 (1977) 258, 266; Baur BB 1964, 607, 608.

8 Vgl. Grunsky JuS 1976, 277, 282.

9 S. näher § 940 Rdn. 7 ff.

allerdings nicht kommen, weil sonst die Hauptsache unzulässig vorweggenommen würde. So können beispielsweise Auskunftsansprüche nicht im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden.¹⁰

- 3 Dass die **zeitliche Dimension** des Erkenntnisverfahrens den einstweiligen Rechtsschutz **legitimiert**, dieser aber gleichzeitig **von dem Ergebnis des Hauptsacheverfahrens abhängig** bleibt, zeigt sich im Detail an den Besonderheiten seiner gesetzlichen Regelung. So bedarf es für den Erlass einer einstweiligen Maßnahme neben einem subjektiven Recht des Antragstellers der Darlegung eines **Arrest(Verfügungs-)grundes**, d.h. einer besonderen Gefahr für die Verwirklichung der Rechte des Gläubigers, deren endgültige Vereitelung oder Beeinträchtigung ernstlich zu befürchten wäre, wenn man dem Gläubiger ein Abwarten des Erkenntnisverfahrens zumuten würde (§§ 917, 918, 935, 940). Wegen der kurzfristig meist beschränkten Erkenntnisquellen sind die Anforderungen an den Nachweis der den Anspruch des Antragstellers und den Arrest(Verfügungs-)grund tragenden Tatsachen vermindert; es genügt die **Glaubhaftmachung** (§ 920 Abs. 2). Auf die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung** kann unter gewissen Umständen verzichtet werden (§§ 922 Abs. 1, 937 Abs. 2). In der Praxis führt dies häufig dazu, dass der Antragsgegner zunächst nicht am Verfahren beteiligt ist („ex parte Verfahren“). Neben dem zeitlichen Element spielt hier der Gesichtspunkt der **Überraschung** des Schuldners eine Rolle, die zur Sicherung der Rechte des Antragstellers im Einzelfalle erforderlich sein kann. Schließlich ist in geeigneten Fällen der Vorsitzende eines Kollegialgerichtes berechtigt, **allein** zu entscheiden (§ 944). Die Abhängigkeit vom Erkenntnisverfahren und seinem Ergebnis wird besonders deutlich bei den **Rechtsbehelfen des Antragsgegners**, der den antragstellenden Gläubiger zur Erhebung der Hauptsacheklage zwingen (§ 926) und nach rechtskräftiger Abweisung der Hauptsacheklage die Aufhebung der einstweiligen Maßnahme wegen veränderter Umstände erwirken kann (§ 927). Auch der Schadensersatzanspruch aus § 945 zeigt den engen Zusammenhang: Wurde der Hauptsacheanspruch rechtskräftig abgewiesen, ist der Grund für den Anspruch auf Ersatz von aus der Vollziehung der einstweiligen Maßnahme resultierenden Schäden gelegt.
- 4 Die **Einordnung** des einstweiligen Rechtsschutzes in das **8. Buch der ZPO** ist nicht systemgerecht. Zwar geht es um die Sicherung der Zwangsvollstreckung des (späteren) Hauptsachetitels. Das Verfahren zur Erwirkung einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes folgt aber den **Vorschriften des Erkenntnisverfahrens**, soweit sich aus den Bestimmungen der §§ 916 ff. oder aus den sachlichen Besonderheiten von Arrest und einstweiliger Verfügung nichts anderes ergibt.¹¹ Lediglich die Vollziehung der angeordneten Maßnahme (§§ 928 ff.) hat wieder Zwangsvollstreckungscharakter.

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

- 5 a) **Justizgewährungsanspruch.** Grundlage des einstweiligen Rechtsschutzes ist der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Justizgewährungsanspruch. Das Rechtsstaatsprinzip fordert nicht nur einen formalen, sondern **effektiven Rechtsschutz**,¹² d.h. einen solchen, der tatsächlich begehbar und erfolgversprechend ist. Bei einem lange andauernden Erkenntnisverfahren ist letzteres nicht in jedem Falle gewährleistet. Schränkt der

¹⁰ Z.B. OLG Hamburg GRUR-RR 2007, 29 („Cerebro Card“).

¹¹ Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 2; Zöllner/Vollkommer Rdn. 3; Baumbach/Lauterbach/Hartmann Rdn. 12; Schuschke/Walker/Walker Rdn. 7.

¹² Vgl. etwa BVerfGE 93, 1, 13; *Leipold* Z郑 90 (1977) 258, 259; Stein/Jonas/Brehm Vor § 1 Rdn. 289 ff.; *Dütz* Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz im Privatrecht, 1970, S. 99 ff.

Staat aber die Möglichkeiten der **Selbsthilfe** zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Rechte des Gläubigers ein (vgl. §§ 229 ff. BGB), muss er auf der anderen Seite ein Verfahren zur Verfügung stellen, das schnell zu verwirklichende, verbindliche Regelungen für die Zeit bis zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens ermöglicht.¹³ Der einstweilige Rechtsschutz kann daher als Mittel der **Gefahrenabwehr** zwischen Selbsthilfe des Gläubigers einerseits und Zwangsvollstreckung nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens andererseits eingeordnet werden.¹⁴ Der Justizgewährungsanspruch ist im Übrigen auch die Basis für die Weiterentwicklung des Rechts der einstweiligen Verfügung über den – ohnehin eher unklar formulierten (vgl. §§ 935, 940) – Gesetzeswortlaut hinaus. Der gesetzliche Ausgangspunkt ist die **Sicherung gefährdeter Zwangsvollstreckung** von Geld- bzw. Individualansprüchen. Sicherungsmaßnahmen sind jedoch im Einzelfall zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nicht ausreichend. Dies hat zur Entwicklung und weitgehenden Anerkennung der **Befriedigungsverfügung** geführt,¹⁵ die die Anordnung der **vorläufigen Erfüllung** des Gläubigerbegehrens enthält. Sie ist vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips nicht nur zulässig, sondern geboten,¹⁶ wenn andernfalls irreparable Nachteile für den Gläubiger nicht vermieden werden können. Eine andere Frage ist, ob die Praxis mit der Annahme eines entsprechenden Verfügungsgrundes zu großzügig verfährt, was vor allem im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen immer wieder behauptet wird.¹⁷

b) Rechtliches Gehör. Dem Justizgewährungsanspruch des Gläubigers und seinem **6** Interesse an einer schnellen und verbindlichen Sicherung seiner Rechte stehen die zugunsten des **Schuldners** verankerten **verfahrensrechtlichen Garantien** wie insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und der Schutz vor willkürlichen Entscheidungen gegenüber.¹⁸ Gefährdet sind diese Rechte vor allem durch die verringerten Anforderungen an die „Beweishöhe“ (§ 920 Abs. 2) und den möglichen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung (§§ 922 Abs. 1, 937 Abs. 2). Beides ist in Anbetracht der **Einstweiligkeit** der Regelung grundsätzlich akzeptabel.¹⁹ Die Einstweiligkeit zeigt sich an den Aufhebungsmöglichkeiten der §§ 926, 927, den dem Schuldner zu Gebote stehenden besonderen Rechtsbehelfen (§§ 924 ff.), der Möglichkeit, die Vollziehung abzuwenden (§§ 923, 934), sowie an dem Schadensersatzanspruch des Schuldners für den Fall, dass sich die angeordnete Maßnahme als von Anfang an ungerechtfertigt erweist oder auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben wird (§ 945). Vor dem Hintergrund des Verfassungsrechtes ist allerdings erforderlich, dass im Rahmen der Prüfung des Arrest(Verfügungs-)grundes sowie der anzuordnenden Maßnahmen eine **Abwägung der widerstreitenden verfahrensrechtlichen Garantien** (hier Justizgewährungsanspruch, dort rechtliches Gehör) vorgenommen und das erforderliche **Maß der Glaubhaftmachung** am Grad der Interessengefährdung bei Gläubiger und Schuldner ausgerichtet

13 Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 1; MünchKomm/Drescher Rdn. 2f.; AK/Damm Rdn. 3; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 74 Rdn. 2; Berger/Becker-Eberhard Kap. 1 Rdn. 5; Schuschke/Walker/Walker Rdn. 2; vgl. etwa für den einstweiligen Rechtsschutz in der Sozialgerichtsbarkeit BVerfGE 46, 166, 177 ff.

14 AK/Damm Rdn. 2.

15 Vgl. hierzu etwa Schilken Die Befriedigungsverfügung, 1976; Grunsky JURA 1970, 724; näher § 940 Rdn. 7 ff.

16 Vgl. Baur NJW 1987, 2636, 2641.

17 Vgl. AK/Damm Rdn. 6 ff.; MünchKomm/Heinze 2. Aufl., § 935 Rdn. 152 ff.

18 Vgl. AK/Damm Rdn. 16 ff.: Eilbedürftigkeit gegen Richtigkeitsgewähr.

19 Vgl. BVerfGE 9, 89, 98; Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 38.

wird.²⁰ Zu betonen ist, dass der Richter des einstweiligen Verfahrens nicht etwa einer gelockerten Gesetzesbindung unterliegt: Die Rechtsprüfung unterscheidet sich nicht von derjenigen des Erkenntnisverfahrens, lediglich das Beweismaß für die zugrundeliegenden Tatsachen ist herabgesetzt.²¹ Ferner sollte die mündliche Verhandlung der Regelfall bleiben²² oder zumindest auf anderem Wege rechtliches Gehör gewährt werden.²³ Im Übrigen ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder der Verzicht hierauf bei der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast angemessen zu berücksichtigen.²⁴

- 7 **3. Einstweiliger Rechtsschutz in anderen Gerichtszweigen und Verfahren.** Der einstweilige Rechtsschutz der ZPO setzt das Vorliegen eines **bürgerlichen Rechtsstreites** in der Hauptsache voraus (§ 13 GVG). Ist der Hauptsacheanspruch nicht Gegenstand der Zivilgerichtsbarkeit, so kommen die §§ 916 ff. nicht (jedenfalls nicht unmittelbar) zur Anwendung.²⁵ Aber auch andere Gerichtszweige kennen Eilverfahren und verweisen häufig in gewissem Umfang auf die Regelungen der ZPO. So sind die Bestimmungen über Arrest und einstweilige Verfügung im **arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren** in vollem Umfang (§ 62 Abs. 2 ArbGG), im **arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren** mit gewissen Einschränkungen (§ 85 Abs. 2 ArbGG) qua Verweisung anwendbar.²⁶ Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** sieht in § 123 VwGO ausdrücklich die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen vor, für die weitgehend die Vorschriften der einstweiligen Verfügung für anwendbar erklärt werden (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO).²⁷ Der Arrest sollte über die Generalverweisung des § 173 VwGO ebenfalls zulässig sein, was jedoch die wohl h.M.²⁸ unter Hinweis darauf ablehnt, dass es sich bei § 123 VwGO um eine abschließende Sonderregelung handele. In Betracht gezogen wird stattdessen eine einstweilige Anordnung gerichtet auf die Sicherung eines Geldanspruches. In der **Verfassungsgerichtsbarkeit** sind unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls einstweilige Anordnungen zulässig (§ 32 BVerfGG). In der **Sozialgerichtsbarkeit** sind durch § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG inzwischen verschiedene Bestimmungen der ZPO zur einstweiligen Verfügung für entsprechend anwendbar erklärt worden.²⁹ Schon bisher hielt das BVerfG auch hier zu Recht zumindest einstweilige Anordnungen zur Verhinderung unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile für möglich.³⁰ Für einen Arrest wird dagegen kaum je Bedarf sein, so dass die entsprechenden Regelungen der ZPO zutreffenderweise auch nicht in Bezug genommen sind. In **Familienverfahren** und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorläufige Regelungen ebenfalls zulässig (§ 49 Abs. 2 FamFG), in Familienstreitsachen auch Arrestanordnungen (§ 119 Abs. 2 FamFG). Auch das **finanzgerichtliche Verfahren** kennt den einstweiligen Rechtsschutz (§ 114 FGO).³¹

20 Vgl. etwa *Baur* Studien zum einstweiligen Rechtsschutz 1967, S. 34; *Deguchi* Die prozessualen Grundrechte im japanischen und deutschen einstweiligen Rechtsschutz in Zivilsachen, 1992, S. 150; s. näher § 920 Rdn. 14.

21 So ausdrücklich BVerfG JuS 2008, 921.

22 Vgl. § 921 Rdn. 1 f.; § 937 Rdn. 7 f.

23 Vgl. BVerfG NJW 2004, 2443.

24 S. im Einzelnen § 920 Rdn. 16.

25 KG MDR 1992, 197; der dingliche Arrest kann auch wegen zu erwartender Geldstrafen oder Verfahrenskosten oder des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz im **Strafverfahren** angeordnet werden, vgl. § 111d StPO; s. auch OLG Düsseldorf MDR 1991, 893.

26 S. im Einzelnen *Clemenz* NZA 2007, 64 ff.

27 Vgl. näher § 935 Rdn. 12.

28 S. Stein/Jonas/*Grunsky* Rdn. 56, Fn. 105 m.w.N.

29 Durch Gesetz vom 17.8.2001 (BGBl 2001 I 2144) eingeführt.

30 BVerfGE 46, 166, 177 ff.; vgl. auch § 935 Rdn. 12.

31 Vgl. hierzu *Bruschke* BB 1996, 81 ff.

Besonderheiten ergeben sich in der **Schiedsgerichtsbarkeit**. Bei deutschem Schieds- 7a
 ort (und ebenso in den meisten Fällen ausländischer Schiedsverfahren) bleiben grund-
 sätzlich die staatlichen Gerichte zum Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen
 zuständig (§ 1033 ZPO), weil nur so ein effektiver Eilrechtsschutz gewährleistet ist. Die
 bei Antragstellung möglicherweise noch nicht abgeschlossene Konstituierung des
 Schiedsgerichts und das Erfordernis der Vollstreckbarerklärung schiedsgerichtlicher
 Verfügungen (§ 1041 Abs. 2 ZPO: Zulassung der Vollziehung) können zu erheblichen Ver-
 zögerungen führen. Daneben ist allerdings auch eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit
 für vorläufige und sichernde Maßnahmen eröffnet (§ 1041 ZPO). Im Ergebnis hat der An-
 tragsteller daher die Wahl, wo er seinen Eilantrag anbringen möchte.³²

Im **Strafverfahren** spielt der dingliche Arrest im Rahmen der Rückgewinnungshilfe 7b
 eine zunehmend wichtige Rolle.³³ So kann das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft
 (bei Gefahr im Verzug) wegen des Verfalls, der Einziehung, einer Geldstrafe oder voraus-
 sichtlichen Verfahrenskosten den dinglichen Arrest in das Vermögen des Täters anord-
 nen (§§ 111d, 111e StPO). Soweit dem Verletzten aus der Straftat Ansprüche erwachsen
 und er diesbezüglich (später) die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in das
 Vermögen des Täters betreibt, gehen seine Rechte nach entsprechender Zulassung durch
 das Strafgericht vor (§ 111g, 111h StPO). Er kann damit von der ursprünglichen Arrestan-
 ordnung profitieren, weil auf diesem Wege Vermögenswerte des Täters schon einmal in
 Beschlag genommen und damit „eingefroren“ wurden.

**4. Arrest und einstweilige Verfügung als besondere Ausprägungen des einst- 8
 weiligen Rechtsschutzes.** Die ZPO und ihre Nebengesetze (insbesondere das FamFG)
 kennen **verschiedene Arten** von Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes. In den
 §§ 916 ff. geregelt sind der **Arrest** und die **einstweilige Verfügung**. Daneben sind für
 verschiedene Spezialbereiche **einstweilige Anordnungen** vorgesehen. Hervorzuheben
 sind insoweit die §§ 49 ff. FamFG, die allgemeine Regelungen für den Erlass einstweiliger
 Anordnungen in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 enthalten. Früher verstreute Bestimmungen sind damit zusammengefasst worden. Der
 Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt danach voraus, dass die zu treffende Maß-
 nahme nach den für das jeweilige Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerecht-
 fertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.³⁴ Im
 Rahmen ihres Anwendungsbereichs gehen die Regelungen zu einstweiligen Anordnun-
 gen den §§ 916 ff. vor, vgl. näher hierzu § 935 Rdn. 9.

Der **Arrest** hat die Sicherung der Zwangsvollstreckung von **Geldforderungen** oder 9
 Ansprüchen, die in solche übergehen können, zum Ziel (§ 916 Abs. 1). Die **einstweilige
 Verfügung** dagegen bezweckt die Sicherung der Zwangsvollstreckung von **Individualan-
 sprüchen** (Sicherungsverfügung) oder die vorläufige Befriedigung von Geld- oder Indi-
 vidualansprüchen (Befriedigungsverfügung). Arrest und einstweilige Verfügung schließen
 sich gegenseitig begrifflich aus: Für ein und denselben Anspruch können nicht gleichzei-
 tig der Arrest und die einstweilige Verfügung in Betracht kommen.³⁵ Denkbare ist aller-
 dings, dass ein Individualanspruch – etwa ein Anspruch auf Sicherheitsleistung – in einen
 Geldanspruch übergehen kann. In diesem Fall mag die einstweilige Verfügung den Indi-
 vidualanspruch und der Arrest den zukünftig möglichen Geldanspruch sichern. Im An-

32 S. Schütze BB 1998, 1650 ff.; Wolf DB 1999, 1101 ff.; Thümmel DZWIR 1997, 133 ff.

33 Vgl. Köper NJW 2004, 2485 ff.; Greeve NJW 2007, 14 ff.; zum Verhältnis von Rückgewinnungshilfe und dinglichem Arrest OLG Bamberg NSTZ 2010, 348.

34 S. näher Löhnig/Heiß FamRZ 2009, 1101 ff.

35 Vgl. näher zur Abgrenzung § 916 Rdn. 2, 7 ff.; § 935 Rdn. 21 und § 940 Rdn. 9.

schluss an *Jauernig*³⁶ hat sich eine Dreiteilung der Arten einstweiliger Verfügungen in **Sicherungs-, Regelungs- und Befriedigungs- (oder Leistungs-)verfügung** eingebürgert. Eine weitergehende Analyse der Funktionen einstweiliger Verfügungen lässt eine Zweiteilung jedoch als näherliegend erscheinen.³⁷ Einstweilige Verfügungen haben danach entweder allein **sichernden** Charakter, bleiben also hinter einer auch nur vorläufigen Erfüllung des Hauptsacheanspruches zurück, oder sie führen zu einer **vorläufigen Befriedigung** des Gläubigers. Für den ersten Fall bietet sich die Bezeichnung „Sicherungsverfügung“, für den zweiten „Befriedigungsverfügung“ an. Für die eigenständige Kategorie einer Regelungsverfügung besteht dann kein Raum mehr. Die häufig als Regelungsverfügung angesprochene³⁸ Unterlassungsverfügung unterfällt in der hier verwendeten Terminologie der Befriedigungsverfügung.

II. Grundzüge des Verfahrens

- 10 1. Voraussetzungen für die Anordnung von Arrest und einstweiliger Verfügung.** Der Arrest(Verfügungs-)antrag muss **zulässig** und **begründet** sein. Vorliegen müssen zunächst die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, die auch im Erkenntnisverfahren zur Anwendung kommen.³⁹ Für die Zuständigkeit gelten die Sonderbestimmungen der §§ 919, 937 Abs. 1, 942. Das Rechtsschutzbedürfnis kann fehlen, wenn dem Gläubiger bereits eine anderweitige Sicherung zur Verfügung steht. Dies ist bei einem vorläufig vollstreckbaren Titel in der Hauptsache nicht unbedingt der Fall, jedenfalls dann nicht, wenn dieser nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist (§ 709).⁴⁰ Ansonsten spielt das Rechtsschutzbedürfnis als eigenständiges Merkmal nur eine untergeordnete Rolle, da es weitgehend im Rahmen der Prüfung von Arrest- und Verfügungsgrund mit abgedeckt wird.⁴¹ Zur Zulässigkeit gehört auch die Frage, ob der Arrest oder die einstweilige Verfügung im konkreten Fall statthaft sind. Dies ist etwa während des Laufes des Insolvenzverfahrens nicht der Fall (§ 89 InsO). Das Erfordernis der vorgängigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a EGZPO gilt für den einstweiligen Rechtsschutz allerdings nicht.⁴² Ferner setzt die Anordnung das Vorliegen eines (vollstreckbaren⁴³) **Arrest(Verfügungs-)anspruches** sowie eines **Arrest(Verfügungs-)grundes** (siehe zur Qualifikation des Arrestgrundes als Zulässigkeits- oder Begründetheitsvoraussetzung § 917 Rdn. 2) voraus. Der Arrest(Verfügungs-)anspruch ist der zu sichernde oder vorläufig zu befriedigende Hauptsacheanspruch. Bei dem Arrest(Verfügungs-)grund handelt es sich um die **Gefahr der Vollstreckungsvereitelung** oder **-erschwerung**. Soweit eine **Befriedigungsverfügung** in Rede steht, muss dem Gläubiger ein irreparabler Nachteil⁴⁴ drohen, falls sein Anspruch nicht vorläufig erfüllt wird. Sämtliche die Zulässigkeit oder die Begründetheit des Antrages betreffenden Tatsachen bedürfen lediglich der Glaubhaftmachung (§ 920 Abs. 2 i.V.m. § 294), nicht des Vollbe-

36 ZJP 79 (1966) 321, 323 ff.

37 Vgl. im Einzelnen § 935 Rdn. 3 ff.; § 940 Rdn. 7 ff.

38 So auch *Jauernig* ZJP 79 (1966) 321, 332.

39 OLG Hamm MDR 1997, 972; Zöller/*Vollkommer* Rdn. 3; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* Rdn. 12; *Thomas/Putzo/Reichold* Rdn. 4; *Schuschke/Walker/Walker* Rdn. 16.

40 Vgl. OLG Frankfurt WRP 1997, 51, s. im Einzelnen § 917 Rdn. 10.

41 *Schuschke/Walker/Walker* Rdn. 28 m.w.N.

42 So zutreffend *MünchKomm/Gruber* § 15a EGZPO Rdn. 5; Zöller/*Vollkommer* Rdn. 4 s.a. § 15a Abs. 2 Nr. 6 EGZPO.

43 LAG Hamburg NZA-RR 2003, 104: Keine einstweilige Verfügung zur Sicherung des Anspruchs auf Vollzug eines Dienstvertrags (§ 888 Abs. 3).

44 Näher § 940 Rdn. 10 ff.

weises.⁴⁵ Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast liegen nicht nur für die antragsbegründenden Tatsachen, sondern – jedenfalls soweit keine mündliche Verhandlung anberaumt wird – auch für das Nichtvorliegen von naheliegenden Einwendungen beim Antragsteller.⁴⁶

2. Gang des Verfahrens und Rechtsbehelfe. In Betracht kommen **Beschluss- und Urteilsverfahren** (§ 922 Abs. 1), je nachdem ob mündliche Verhandlung anberaumt wurde. Die Anberaumung mündlicher Verhandlung oder der Verzicht hierauf liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Arrest(Verfügungs-)gerichts, wobei die mündliche Verhandlung der Regelfall ist. Im einstweiligen Verfügungsverfahren kann hierauf ohnehin nur in **dringenden Fällen** oder im Falle der Zurückweisung verzichtet werden (§ 937 Abs. 2). Ordnet das Gericht mündliche Verhandlung an, folgt das weitere Verfahren grundsätzlich den Bestimmungen über die notwendige mündliche Verhandlung (§§ 128 ff.) mit gewissen eilverfahrensbedingten Ausnahmen (s. § 922 Rdn. 1). Die Entscheidung über das Arrest(Verfügungs-)gesuch ergeht durch **Urteil**, das mit den allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Hinzu kommen für den Schuldner die besonderen Rechtsbehelfe der §§ 926, 927 sowie die Möglichkeit der Abwendung der Vollziehung nach §§ 923, 934. Ist die Aufhebung gegen Sicherheitsleistung gestattet (§§ 925 Abs. 2, 939), kann der Schuldner durch Leistung der Sicherheit auch die Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung erreichen. Bei der einstweiligen Verfügung steht die Möglichkeit der Aufhebung gegen Sicherheitsleistung allerdings nur in Ausnahmefällen zur Verfügung (vgl. § 939). – Wird eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt, ergeht die Entscheidung ohne Anhörung des Schuldners (gegebenenfalls nach schriftlicher Anhörung oder unter Berücksichtigung einer hinterlegten Schutzschrift⁴⁷) durch **Beschluss**. Dieser kann seitens des Gläubigers mit den Rechtsbehelfen der §§ 924–927 (insb. mit dem Widerspruch) angefochten werden (s. hierzu näher die Erläuterungen zu den §§ 922, 924 ff.). Der Beschluss gilt im Übrigen als „Urteil“ i.S.d. § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB (Spruchrichterprivileg).⁴⁸ Die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf setzt i.d.R. lediglich die Erschöpfung des Rechtswegs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (nicht der Hauptsache) voraus.⁴⁹

3. Verhältnis zum Hauptsacheverfahren. Arrest(Verfügungs-)verfahren und Hauptsacheverfahren haben **unterschiedliche Streitgegenstände** (s. unten Rdn. 14) und sind daher grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten. Ein Übergang von dem einen in das andere ist nicht zulässig, auch nicht im Wege der Klageänderung (§ 263).⁵⁰ Gewisse Verbindungen zum Hauptsacheverfahren ergeben sich aber aus den Zuständigkeitsregelungen der §§ 919 und 937 Abs. 1, wonach das **Hauptsachegericht** (neben dem AG der Belegenheit, vgl. §§ 919 2. Alt., 942) für die Anordnung von Arrest und einstweiliger Verfügung zuständig ist. Auch kann der Schuldner den Gläubiger über § 926 bei Meidung der Arrest(Verfügungs-)aufhebung zur Erhebung der Hauptsacheklage innerhalb einer vom Arrestgericht zu setzenden Frist zwingen. Schließlich ist ein klagabweisendes Hauptsacheurteil ein „veränderter Umstand“ i.S.d. § 927 Abs. 1, der die Auf-

⁴⁵ Zu den Einzelheiten § 920 Rdn. 11 ff.

⁴⁶ S. § 920 Rdn. 16.

⁴⁷ Vgl. § 921 Rdn. 3.

⁴⁸ BGHZ 161, 298 = NJW 2005, 436 (in Abkehr von BGH NJW 1953, 1298, 1299).

⁴⁹ BVerfG NJW 1995, 2477 („Kruzifix“).

⁵⁰ OLG Hamm OLGZ 1971, 180; OLG Karlsruhe OLGZ 1977, 484; Stein/Jonas/Grunsky § 920 Rdn. 3; Zöllner/Vollkommer § 920 Rdn. 14; a.A. OLG Braunschweig MDR 1971, 1017.

hebung des Arrestes (der einstweiligen Verfügung) rechtfertigt.⁵¹ Die rechtskräftige Abweisung kann im Übrigen auch die Basis für Schadensersatzansprüche nach § 945 bilden, weil dann feststeht, dass die Eilmaßnahme mangels Anspruches des Antragstellers von Anfang an ungerechtfertigt war (s. § 945 Rdn. 16). Schließlich führt die Zustellung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (oder schon dessen Einreichung bei späterer Zustellung des Arrestbefehls oder der einstweiligen Verfügung innerhalb der Monatsfrist des § 929 Abs. 2) zur Hemmung der Verjährung des Hauptsacheanspruches (§ 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB).⁵²

- 13 4. Vollziehung.** Arrestbefehl und einstweilige Verfügung bedürfen der **Vollziehung**, um Wirkung zu entfalten. Mit dem Begriff der „Vollziehung“ bezeichnet das Gesetz die **spezielle Form der Vollstreckung** des Arrestes und der einstweiligen Verfügung. Vorliegen müssen daher die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, wobei eine Vollstreckungsklausel nach § 929 Abs. 1 entbehrlich ist und die Zustellung des Titels entgegen § 750 auch noch innerhalb einer Woche der Vollziehung nachfolgen kann (§ 929 Abs. 3). Bedeutsam ist, dass die Vollziehung innerhalb der **Frist von einem Monat** ab Verkündung (beim Urteilsarrest) bzw. Zustellung beim Gläubiger (beim Beschlussarrest) zu erfolgen hat (§ 929 Abs. 2). Nach Ablauf der Frist ist jede weitere Vollziehungsmaßnahme **unzulässig**. Wurde noch gar nicht vollzogen, unterliegt der Arrest (bzw. die einstweilige Verfügung) der Aufhebung nach § 927. Die Vollziehung soll grundsätzlich nur die **Sicherung**, nicht die Befriedigung des Gläubigers bewirken. Dies ist für den Arrest in den Bestimmungen der §§ 930ff. näher geregelt. Bei der einstweiligen Verfügung kommt es für die zutreffende Art der Vollziehung auf deren Inhalt an; das Gesetz enthält hierzu keine Regelungen. Im Falle der Befriedigungsverfügung führt die Vollziehung ausnahmsweise zur Befriedigung, nicht nur zur Sicherung des Gläubigers (z.B. bei der Unterhaltsverfügung). Vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu §§ 928, 929.

III. Streitgegenstand

- 14 1. Ausgangspunkt.** Die Bestimmung des Streitgegenstandes im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist **umstritten**. Weitgehende Einigkeit besteht lediglich darüber, dass Streitgegenstand des Eilverfahrens **nicht der Hauptsacheanspruch** sein kann,⁵³ denn eine rechtskräftige Entscheidung über diesen muss – schon als Konsequenz aus der dienenden Funktion des Eilverfahrens (oben Rdn. 2) – dem Hauptsacheverfahren ungeschmälert vorbehalten bleiben. Das gilt nicht nur für Arrest und Sicherungsverfügung, sondern auch für die Befriedigungsverfügung. Obwohl hier zu (vorläufiger) Leistung verurteilt wird, liegt das letzte Wort über die Berechtigung des Anspruches beim Hauptsachegericht.⁵⁴ Die h.M.⁵⁵ versucht den Streitgegenstand des Eilverfahrens von

⁵¹ Vgl. etwa BGH GRUR 1987, 125, 126.

⁵² S. hierzu ausführlich *Maurer* GRUR 2003, 208.

⁵³ BGH NJW 1980, 191; Stein/Jonas/*Grunsky* Rdn. 8; MünchKomm/*Drescher* Rdn. 12; Zöllner/*Vollkommer* Rdn. 5; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* Grundz § 916 Rdn. 11; Thomas/*Putzo/Reichold* Rdn. 2; Schuschke/Walker/*Walker* Rdn. 15; *Baur* Studien zum einstweiligen Rechtsschutz, 1967, S. 98; *Jestaedt* GRUR 1985, 480ff.; a.A. für die Unterlassungsverfügung des Wettbewerbsrechtes *Pastor* Der Wettbewerbsprozeß³ S. 258 f.; auch *Lipps* NJW 1970, 226, 227.

⁵⁴ S. hierzu die abw. Auffassungen von *Pastor* aaO und *Lipps* aaO bezüglich der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfügung.

⁵⁵ Mit Unterschieden im Detail: BGH NJW 1980, 191; Stein/Jonas/*Grunsky* Rdn. 8; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* Grundz § 916 Rdn. 11; Zöllner/*Vollkommer* Rdn. 5; Thomas/*Putzo/Reichold*

seinem **Zweck** her zu definieren. Danach wäre der prozessuale Anspruch des Gläubigers auf Sicherung seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsstellung im Hauptsacheverfahren als Streitgegenstand anzusehen. Zu Recht wurde allerdings darauf hingewiesen,⁵⁶ dass ein derartiger Anspruch materiell nicht existiert, sondern sich als Ausprägung des allgemeinen Justizgewährungsanspruches darstellt. Auf eine positive Umschreibung des Streitgegenstandes kommt es indes im Ergebnis nicht an, so dass sich hierauf leicht verzichten lässt. Von Bedeutung ist die (negative) Abgrenzung zum Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens. Im Übrigen können die praktischen Fragen der **Bindung an Parteianträge** (s. hierzu ausf. § 938 Rdn. 3ff.) sowie der **Rechtshängigkeit** und der **Rechtskraft** (s. hierzu unten) ohne Rückgriff auf den Streitgegenstand gelöst werden.

2. Rechtshängigkeit und Rechtskraft

a) Rechtshängigkeit. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach § 261 Abs. 3 – Einwand der Rechtshängigkeit gegenüber einem später anhängig gemachten Verfahren (Nr. 1) und Fixierung der Zuständigkeit (Nr. 2) – treten grundsätzlich **auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes** ein. Allerdings gilt dies – wegen des unterschiedlichen Streitgegenstandes – nicht im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren.⁵⁷ Dem Hauptsacheverfahren steht bei anhängigem Eilverfahren weder der Einwand der Rechtshängigkeit entgegen,⁵⁸ noch wird für das Hauptsacheverfahren die Zuständigkeit fixiert. Rechtshängigkeit im Eilverfahren tritt entgegen §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 bereits mit **Einreichung des Gesuches** ein; der Zustellung an den Antragsgegner bedarf es nicht.⁵⁹ Der Grund hierfür liegt in der möglichen Einseitigkeit des Verfahrens, das eine Entscheidung (§§ 921 Abs. 1, 937 Abs. 2) und sogar deren Vollziehung (§ 929 Abs. 3) ohne vorherige Anhörung des Gegners zulässt, so dass die Zustellung des Gesuches als Anknüpfungspunkt untauglich ist.⁶⁰ Die Rechtshängigkeit **endet** im Fall des Urteilsverfahrens mit der formellen Rechtskraft der Entscheidung, beim Beschlussverfahren mit dem Erlass des anordnenden oder zurückweisenden Beschlusses. Der Unterschied ergibt sich daraus, dass es wegen der unbefristeten Rechtsbehelfe beim Beschlussarrest keinen Anknüpfungspunkt für eine formelle Rechtskraft gibt. Gegenüber einem **weiteren Eilverfahren** wirkt sich die Rechtshängigkeit wie folgt aus: Wird das neue Gesuch nach Eintritt der Rechtshängigkeit des ersten Verfahrens und vor dessen Beendigung eingereicht, so ist es nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 unzulässig, wenn es denselben Arrest(Verfügungs-)anspruch betrifft und auf derselben Gefährdung (übereinstimmender Arrest(Verfügungs-)grund) beruht. Der Anspruch ergibt sich entweder aus dem Antrag oder soweit – was zumindest bei der Sicherungsverfügung möglich ist⁶¹ – ein konkreter Antrag nicht gestellt wird, aus dem

Rdn. 2; *Dunkl/Moeller/Baur/Feldmeier/Wetekamp* Handbuch des vorläufigen Rechtsschutzes², A Rdn. 8, 9; *Teplitzky* DRiZ 1982, 41, 42f.; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard* § 74 Rdn. 14; s. auch *Ahrens* Wettbewerbsverfahrensrecht, 1983, S. 265 ff.

⁵⁶ MünchKomm/Drescher Rdn. 13; auch *Stein/Jonas/Grunsky* Rdn. 8.

⁵⁷ *Stein/Jonas/Grunsky* Rdn. 9; MünchKomm/Drescher Rdn. 15; *Zöller/Vollkommer* Rdn. 5; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard* § 74 Rdn. 13f.

⁵⁸ Unter besonderen Umständen kann die Erhebung der Hauptsacheklage aber rechtsmissbräuchlich sein, vgl. BGHZ 144, 166 = NJW 2000, 3566 (volle Befriedigung durch die Eilentscheidung).

⁵⁹ OLG Hamburg MDR 1965, 755; OLG Köln NJW 1973, 2071; OLG Frankfurt MDR 1978, 675; OLG Düsseldorf NJW 1981, 2824; KG MDR 1988, 239; OLG Köln GRUR 2001, 424, 425 („Mon Chérie/ MA CHÉRIE“); *Stein/Jonas/Grunsky* § 920 Rdn. 2; MünchKomm/Drescher Rdn. 15; *Zöller/Vollkommer* Rdn. 5; *Brox/Walker* Rdn. 1508; *Schuschke/Walker/Walker* Rdn. 33.

⁶⁰ Vgl. auch § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB, der bezüglich der Verjährungshemmung ebenfalls auf die Einreichung des Gesuchs abstellt.

⁶¹ Vgl. im Einzelnen § 938 Rdn. 3f.

erkennbaren Rechtsschutzziel. Dieselbe Gefahrenlage liegt bereits dann nicht mehr vor, wenn dem Antragsteller hierzu **neue Tatsachen** bekannt werden oder sich die **Qualität** seiner Glaubhaftmachungsmittel verbessert. Er ist nicht gezwungen, sein erstes Gesuch zu ergänzen oder dieses – wenn eine Ergänzung nicht mehr möglich ist – in der Rechtsmittelinstanz weiter zu verfolgen, sondern kann in diesen Fällen ein neues Gesuch stellen.⁶² Dies gilt auch, wenn das erste Gesuch als derzeit unbegründet zurückgewiesen worden war und der Hinderungsgrund später weggefallen ist.⁶³

- 16 **b) Rechtskraft.** Einigkeit besteht darüber, dass Entscheidungen des Eilverfahrens in **formelle Rechtskraft** erwachsen, wenn kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.⁶⁴ Dies gilt für zurückweisende oder anordnende **Urteile** nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist (§§ 517, 339 Abs. 1). Im Beschlussverfahren ist zu unterscheiden: Wird die einstweilige Maßnahme angeordnet, gibt es wegen des zeitlich nicht begrenzten Rechtsbehelfs (Widerspruch, § 924) keine formelle Rechtskraft. Bei ablehnendem Beschluss tritt formelle Rechtskraft mit Ablauf der Beschwerdefrist (§§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 Abs. 1) ein. Im Übrigen besagt die formelle Rechtskraft ohnehin nicht mehr, als dass die Phase der Rechtshängigkeit beendet ist. Über die Bindungswirkung der Entscheidung ist wegen ihrer sich aus §§ 926, 927 ergebenden und den Grundsatz des § 318 einschränkenden Vorläufigkeit damit nichts ausgesagt. – Ob und in welchem Ausmaß Arrest- und Verfügungsentscheidungen **materielle Rechtskraftwirkung** zukommt, ist **umstritten**. Die h.M.⁶⁵ geht von einer **eingeschränkten Rechtskraft** aus, um wiederholten Anträgen unter gewissen Voraussetzungen die Zulässigkeit zu nehmen. Dabei bleiben Inhalt und Grenzen dieses Begriffes weitgehend unklar. Richtiger Auffassung nach⁶⁶ bedarf es der Konstruktion einer eingeschränkten Rechtskraft zur Lösung der bestehenden Problemlagen nicht. Dass das Arrest(Verfügungs-)verfahren keinerlei präjudizielle Wirkung für die Hauptsache hat, ergibt sich bereits aus dem unterschiedlichen Streitgegenstand und der dienenden Funktion des Eilverfahrens (s. oben Rdn. 14). Im Übrigen geht es lediglich um die Handhabung **wiederholter Anträge**. Hier wird man mit dem Erfordernis eines ausreichenden **Rechtsschutzbedürfnisses** besser zum Ziele kommen als mit konturlosen Rechtskrafterwägungen.⁶⁷ So ist der Gläubiger grundsätzlich gehindert, nach Zurückweisung seines ersten Gesuches einen erneuten Antrag zu stellen, wenn dieser denselben Arrest(Verfügungs-)anspruch und dieselbe Gefährdung betrifft. Bei derartiger Sachlage fehlt dem zweiten Gesuch im Regelfall das Rechtsschutzbedürfnis.⁶⁸ Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Antrag versuchsweise bei verschiedenen (zuständigen) Gerichten angebracht wird; allein die fehlende Transparenz beim einseitigen Verfahren bewahrt den Antragsteller in solchen Fällen vor dem Verdikt des Rechtsmissbrauchs.

62 RGZ 33, 415, 420; OLG Zweibrücken FamRZ 1982, 413, 414; OLG Düsseldorf NJW 1982, 2452/53; Rosenberg § 212 III 1 a); Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 322 Rdn. 30; a.A. Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 11.

63 OLG Zweibrücken FamRZ 1982, 413, 414.

64 Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 12; MünchKomm/Drescher Rdn. 27; Zöller/Vollkommer Rdn. 13; Brox/Walker Rdn. 1519, 1642.

65 BGHZ 161, 298, 303 f.; OLG Frankfurt NJW 1968, 2112, 2113; Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 13 ff.; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 322 Rdn. 29; Zöller/Vollkommer Rdn. 13; Schuschke/Walker/Walker § 922 Rdn. 35; Brox/Walker Rdn. 1520 ff.; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 74 Rdn. 14; Baumann/Brehm § 15 II 4.

66 Vgl. KG JW 1929, 2616; OLG Stuttgart WRP 1981, 668, 669; OLG Frankfurt FamRZ 1982, 1223; vgl. auch MünchKomm/Drescher Rdn. 29.

67 Vgl. auch MünchKomm/Drescher Rdn. 29 ff.

68 So unter Hinweis auf die materielle Rechtskraft der ersten (ablehnenden) Entscheidung auch die h.M., vgl. OLG Frankfurt NJW 2005, 3222; Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 14 ff.; MünchKomm/Drescher Rdn. 31; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 322 Rdn. 29; Zöller/Vollkommer Rdn. 13; Brox/Walker Rdn. 1520 ff.

Umgekehrt hat der Gläubiger immer dann ein Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Antrag, wenn entweder der Arrestanspruch oder der Arrestgrund bei den beiden Gesuchen von der zugrundeliegenden Tatsachenlage her nicht identisch sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn **objektiv neue Tatsachen** vorliegen, die den Anspruch nun rechtfertigen oder einen Arrest(Verfügungs-)grund entstehen lassen (neue Gefahrenlage⁶⁹). Hiervon ist etwa auszugehen, wenn bei einem ursprünglich unbegründeten Antrag der Hinderungsgrund später wegfällt.⁷⁰ Einer neuen Tatsachenlage gleichzusetzen sind die Fälle, in denen bereits zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung vorliegende Tatsachen dem Gläubiger erst **nachträglich bekannt** werden oder ihm **neue Mittel der Glaubhaftmachung** zur Verfügung stehen.⁷¹ In diesen Fällen ist evident, dass der Gläubiger ein Rechtsschutzbedürfnis hat. – Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Antrag fehlt ihm allerdings grundsätzlich, wenn seinem ersten Gesuch stattgegeben wurde. Eine Ausnahme gilt dann, wenn bezüglich des angeordneten Arrestes die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 abgelaufen oder der Titel sonst unbrauchbar geworden ist.⁷² Auch bei unveränderter Sachlage muss dem Gläubiger hier die Möglichkeit eines erneuten Gesuches gegeben werden, ohne dass hieran weitergehende Anforderungen als an das Erstgesuch gestellt werden.⁷³ Eine Bindung des Gerichtes an die erste Entscheidung ist aber abzulehnen,⁷⁴ da jedes erneut mit der Sache befasste Gericht das Vorliegen von Arrestanspruch und -grund schon wegen des eingetretenen Zeitablaufes eigenständig und unter Berücksichtigung der jeweils gegenwärtigen Sachlage zu prüfen hat.

IV. Kosten

1. Streitwert. Der Streitwert von Arrest- und Verfügungsverfahren richtet sich – wie **17** sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG ergibt – nach § 3, steht daher **im Ermessen** des Gerichtes. Dieses hat eine Schätzung vorzunehmen, die sich am **Interesse** des Antragstellers **an der Sicherstellung** orientiert.⁷⁵ Die **Obergrenze** ist der Wert der Hauptsache, der dann in Ansatz zu bringen ist, wenn das Sicherungsinteresse praktisch mit dem Befriedigungsinteresse übereinstimmt. Hiervon wird man bei Befriedigungsverfügungen grundsätzlich auszugehen haben,⁷⁶ bei Arresten und Sicherungsverfügungen nur in Ausnahmefällen.⁷⁷ So sollten sich etwa bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfügungen (die zu den Befriedigungsverfügungen zählen) im Regelfall die Streitwerte von Verfügungsverfahren und Hauptsache nicht unterscheiden.⁷⁸ – Dagegen bleibt das Sicherungsinteresse typischerweise hinter dem Befriedigungsinteresse zurück, so dass insoweit nur ein **Bruchteil**

⁶⁹ S. z.B. LAG Sachsen NZA-RR 2000, 588; Zurückweisung des Ersetzungsantrags nach § 103 Abs. 2 BetrVG durch das ArbG als veränderter Umstand im Rahmen eines auf Weiterbeschäftigung gerichteten Verfügungsgesuchs.

⁷⁰ Vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 1982, 413, 414.

⁷¹ Stein/Jonas/*Grunsky* Rdn. 16; MünchKomm/*Drescher* Rdn. 31, *Brox/Walker* Rdn. 1520; Schuschke/Walker/*Walker* Rdn. 21.

⁷² Stein/Jonas/*Grunsky* § 929 Rdn. 18; *Brox/Walker* Rdn. 1521; MünchKomm/*Drescher* Rdn. 32; Zöller/*Vollkommer* Rdn. 13; Schuschke/Walker/*Walker* Rdn. 21.

⁷³ Anders KG NJW-RR 1992, 318: dem Gläubiger drohende Nachteile müssen derart sein, dass ihr Gewicht das für den Erlass der Erstverfügung Erforderliche übersteigt.

⁷⁴ So aber OLG Frankfurt NJW 1968, 2112, 2113; MünchKomm/*Drescher* Rdn. 32; Zöller/*Vollkommer* Rdn. 13; *Brox/Walker* Rdn. 1521.

⁷⁵ OLG Schleswig SchlHA 1978, 22.

⁷⁶ Vgl. etwa LAG Nürnberg NZA-RR 2004, 103; KG GRUR 1992, 611; AG Kerpen MDR 1990, 929.

⁷⁷ Vgl. LAG Köln NZA-RR 2005, 547; *Hartmann* Kostengesetze⁴¹ § 53 GKG Rdn. 3 ff. m.w.N.; Zöller/*Vollkommer* § 3 Rdn. 16 „Einstweilige Verfügung“.

⁷⁸ Vgl. hierzu OLG Oldenburg WRP 1991, 602, 604 mit ausf. Rspr.nachw.

des Hauptsachewertes anzusetzen ist. Mangels klarer Anhaltspunkte wird regelmäßig **die Hälfte** angemessen sein. Die Rechtsprechung⁷⁹ schwankt zwischen 1/3 und 1/2; gelegentlich wird dieser Wert auch unter- (1/7–1/8⁸⁰) oder überschritten (3/4⁸¹). Die regelmäßig in den Arrestantrag aufzunehmende **Kostenpauschale** erhöht den Streitwert;⁸² § 4 ist nicht anwendbar, da die Kostenpauschale (die die Kosten der Hauptsache betrifft) keine Nebenforderung darstellt, sondern selbst Gegenstand des Arrestes ist. – Der vom Gericht geschätzte und festgesetzte Streitwert ist für das **gesamte Anordnungsverfahren** (einschließlich Rechtsbehelfen), **nicht** aber automatisch für die **Vollziehung** maßgeblich. Der hier anzusetzende Streitwert ist selbständig zu ermitteln.⁸³ Beim Arrestvollzug kommt es auf den Wert der zugrundeliegenden Geldforderung an (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG). Bei der einstweiligen Verfügung wird man sich mangels anderer Anhaltspunkte häufig an dem für das Anordnungsverfahren festgesetzten Wert orientieren können. In der Regel ohne Bedeutung für den Streitwert sind die Aussichten der Vollziehung. Lediglich wenn sich der Arrest (oder die einstweilige Verfügung) nach dem Vortrag des Antragstellers offenkundig nur auf ganz bestimmte Gegenstände beziehen soll (z.B. Grundstück, Bankdepot eines Ausländers im Inland), ist deren Wert entscheidend.⁸⁴ Bei **wettbewerbsrechtlichen** einstweiligen Verfügungen kommt eine **gerichtliche Streitwertherabsetzung** in Betracht (§ 12 Abs. 4 UWG), wenn entweder die Sache einfach gelagert oder die Belastung mit den Kosten nach dem vollen Streitwert einer der Parteien nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zumutbar ist. Eine Sache ist nicht mehr als einfach gelagert anzusehen, wenn der Antragsgegner verschiedene Einwendungen erhebt oder umfangreiche Unterlagen vorlegt, mit denen sich der Antragsteller in Vorbereitung auf den Termin zu befassen hat.⁸⁵ Nach Abschluss der Instanz ist jeweils zu prüfen, ob es bei dem herabgesetzten Streitwert verbleiben kann.

2. Verfahrenskosten

- 18 **a) Gerichtskosten (Überblick).**⁸⁶ Die für das Eilverfahren zu erhebenden Gerichtskosten richten sich nach § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1410 ff. des Kostenverzeichnisses (KV). Hieraus ergibt sich zunächst, dass die Kosten unabhängig von denjenigen des Hauptsacheverfahrens anfallen. Seit 2004⁸⁷ spielt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für die Gebührenhöhe keine Rolle mehr. Im **Anordnungsverfahren** fallen nun grundsätzlich 1,5 Gebühren an (Nr. 1410 KV), soweit kein Ermäßigungs- (Nr. 1411 KV) oder Erhöhungstatbestand (Nr. 1412 KV) eingreift. Damit abgegolten ist das gesamte Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung und des verfahrensbeendenden Beschlusses oder auch eines Ersuchens um Eintragung nach § 941. Wird das Verfahren allerdings durch Urteil oder durch Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 abgeschlossen, erhöht sich der Gebührenfaktor auf 3,0 (Nr. 1412 KV), was dem erhöhten

79 Z. B. OLG Frankfurt AnwBl. 1984, 94; OLG Hamm AnwBl. 1984, 96; KG NJW 1965, 1029; OLG Oldenburg WRP 1991, 602; OLG Oldenburg WRP 1993, 351.

80 Z. B. OLG Köln GRUR 1988, 726.

81 OLG Hamburg MDR 1991, 1196 für den Arrest in ein Seeschiff.

82 OLG Köln MDR 1962, 60; Hartmann aaO Rdn. 7; a.A. KG RPFleger 1962, 121.

83 Vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert RVG¹² § 59 Rdn. 13; a.A. KG MDR 1991, 66: Streitwert des Anordnungsverfahrens ist Höchstgrenze für Vollziehung.

84 Hartmann aaO Rdn. 6 zu „Bankdepot“.

85 OLG Koblenz WRP 1990, 57.

86 Vgl. näher Zöller/Vollkommer § 922 Rdn. 20; Hartmann aaO Anm. zu dem KV (§ 3 Abs. 2 GKG), Vorbem 1.4 zu Nr. 1410.

87 Geändert durch das KostRMoG (BGBl 2004 I 718) mit Wirkung zum 1.7.2004.

Arbeitsaufwand des Gerichts geschuldet ist. Eine Ermäßigung auf einen Gebührenfaktor von 1,0 findet statt (Nr. 1411 KV), wenn entweder der Antrag vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder das Verfahren durch Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil, Urteil nach § 313a Abs. 2 (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe), gerichtlichen Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärungen nach § 91a (ohne dass eine Kostenentscheidung erforderlich ist) beendet wird. Weitere Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt noch keine gerichtliche Entscheidung, insbesondere kein Beschluss nach § 922 Abs. 1, vorlag. Wird also die mündliche Verhandlung erst nach Widerspruch gegen einen Beschlussarrest angeordnet, bleibt es bei 1,5 Gebühren, auch wenn noch einer der Ermäßigungstatbestände eingreift. Zum Anordnungsverfahren gehören auch das Widerspruchsverfahren (§ 925) und das Rechtfertigungsverfahren (§ 942)⁸⁸ mit den in diesen Verfahren ergehenden Entscheidungen. **Gesondert** erhoben werden die Gebühren für die **Aufhebungsverfahren** nach §§ 926 Abs. 2, 927 (Vorbem. 1.4 zu Nr. 1410ff. KV). Es fällt daher erneut die allgemeine Verfahrensgebühr von 1,5 an, die bei streitiger Entscheidung auf 3,0 steigen und sich bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung i.S. von Nr. 1411 KV auf 1,0 ermäßigen kann. Anordnungs- und Aufhebungsverfahren stehen daher getrennt nebeneinander. Im **Berufungsverfahren** (wobei es auf die Verfahrenslage allein des Eilverfahrens, nicht des Hauptsacheverfahrens ankommt) fallen grundsätzlich 4,0 Gebühren an (Nr. 1420 KV), die sich je nach Art der Verfahrensbeendigung bis auf 1,0 reduzieren können (Nr. 1421, 1422 und 1423 KV). Für das **Beschwerdeverfahren** (nach Zurückweisung des Gesuches durch Beschluss) entsteht eine Verfahrensgebühr von 1,5 (Nr. 1430 KV). Bei Verfahrensbeendigung durch Rücknahme der Beschwerde ermäßigt sich die Gebühr auf 1,0 (Nr. 1431 KV); wird zurückverwiesen oder erlässt das Beschwerdegericht die beantragte Maßnahme, entsteht die Verfahrensgebühr für das Anordnungsverfahren **nicht** erneut. – Für Vollziehungsmaßnahmen des Gerichtes gelten Nr. 2110ff. KV (Festgebühren).

b) Rechtsanwaltskosten (Überblick).⁸⁹ Nach § 17 Nr. 4 RVG gilt das Verfahren über **19** einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als – neben der Hauptsache – gesondert abzurechnende Angelegenheit. Das Anordnungsverfahren wird zusammen mit dem Aufhebungs- bzw. Abänderungsverfahren (anders als im GKG: vgl. Vorbem. 1.4 zu Nr. 1410ff. KV) und auch dem Rechtfertigungsverfahren (§ 942) als einheitliche Angelegenheit behandelt (§ 16 Nr. 5 RVG), so dass die Gebühren auch dann, wenn der Schuldner nach Anordnung des Arrestes das Aufhebungsverfahren nach § 927 betreibt, nur einmal anfallen. Zum Ansatz kommen sämtliche Gebühren nach Nr. 3100ff. VV, d.h. insb. die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages ist Nr. 3101 VV zu beachten. So löst etwa die Einreichung einer Schutzschrift, wenn es nicht zum Verfahren kommt, eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Abs. 1 VV aus, da der Sachantrag nur für den Fall der Einreichung eines Arrest-/Verfügungsgesuches gestellt wird.⁹⁰ Im Berufsrechtszug kommt die erhöhte Verfahrensgebühr von 1,6 zur Anwendung (Nr. 3200

⁸⁸ Ausdrücklich bestimmt in Vorbem. 1.4 zu Nr. 1410 ff. KV.

⁸⁹ Vgl. – auch zum früheren Recht – *Dunkl/Moeller/Baur/Feldmeier/Wetekamp* aaO A Rdn. 83 ff.; *Zöller/Vollkommer* § 922 Rdn. 20; *Hartmann* aaO Anm. zu §§ 40, 59 BRAGO; *Swolana/Hansens* BRAGO Anm. zu §§ 40, 59; *Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert* BRAGO¹² Anm. zu §§ 40, 59.

⁹⁰ Vgl. entsprechend zum bisherigen Recht (0,5 Prozessgebühr nach § 32 Abs. 1 BRAGO) *KG JurBüro* 1980, 1357; *OLG Hamburg JurBüro* 1988, 201; *OLG Köln JurBüro* 1983, 1658; *OLG Frankfurt JurBüro* 1987, 1073.

VV), es sei denn, das Berufungsgericht ist auch Gericht der Hauptsache nach § 943 (und entscheidet quasi in „erster Instanz“); dann verbleibt es bei den nicht erhöhten Gebührensätzen (Vorbem. 3.2 Abs. 2 zu Nr. 3200ff. KV). Werden Eilverfahren und Hauptsache gemeinsam **verglichen**, entsteht die Vergleichsgebühr nur einmal, allerdings aus dem zusammengerechneten Streitwert. – Das **Beschwerdeverfahren** ist eine gesonderte Angelegenheit. Es fallen die Gebühren der Nr. 3500 und 3513 VV an (jeweils 0,5 Verfahrens- und Terminsgebühr). Die Terminsgebühr steigt auf den Faktor von 1,2 an, wenn das Beschwerdegericht den Arrest oder die einstweilige Verfügung durch Urteil erlässt (Nr. 3514 VV). – Die **Vollziehung** ist eine besondere Angelegenheit (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RVG); zur Anwendung kommen die Gebühren nach Nr. 3309, 3311 VV (Vorbem. 3.3.3 zu Nr. 3309ff. VV). Der Rechtsanwalt erhält daher für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung 0,3 Gebühren aus dem Vollziehungswert. Nicht zur Vollziehung, sondern zum Anordnungsverfahren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 RVG) gehört die **Zustellung der Beschlussverfügung im Parteibetrieb**.⁹¹ Anderes muss bei der **Urteilsverfügung** gelten, deren Vollziehung neben der Amtszustellung mangels anderer Vollziehungsmaßnahmen die Parteizustellung erfordert; hier fällt daher die 0,3 Gebühr der Nr. 3309 VV an.⁹²

- 20 **c) Kostenerstattung.**⁹³ Je nach Kostenentscheidung im Arrest-/Verfügungsverfahren hat der Kostengläubiger einen Erstattungsanspruch, der nach §§ 103ff. im **Kostenfestsetzungsverfahren** zu verfolgen ist. Für die Kosten der Vollziehung gilt § 788 Abs. 1. Nicht mehr zur Vollziehung gehört die spätere Löschung einer durch einstweilige Verfügung ins Grundbuch gelangten Vormerkung. Die entsprechenden Kosten sind daher auch nicht erstattungsfähig.⁹⁴ Zu erstatten sind die **notwendigen Kosten** der Rechtsverfolgung (§§ 91 Abs. 1, 788 Abs. 1). Hierzu gehören zunächst Anwaltskosten, allerdings regelmäßig nur für **einen** Anwalt. – Zu den erstattungsfähigen Kosten können auch **Aufwendungen zur Vorbereitung des Verfahrens** (z.B. Kosten eines Testkaufs zur Erlangung von Beweismitteln,⁹⁵ Kosten eines privaten Sachverständigen,⁹⁶ Kosten einer Meinungsumfrage⁹⁷ oder die Kosten der Gestellung von Zeugen⁹⁸ gehören). Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer **Schutzschrift** s. § 921 Rdn. 4.

V. Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen

- 21 **1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes im Inland.** Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Arreste, einstweiliger Verfügungen und sonstiger Eilmaßnahmen sind zunächst **staatsvertragliche Regelungen** maßgeblich. Ältere bi- und multilaterale Vollstreckungsverträge haben häufig das Erfordernis „*endgültiger*“ Entscheidungen aufgestellt, womit die Vollstreckung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes generell ausgeschlossen war (so etwa das deutsch-italienische Abkommen vom 9.3.1936⁹⁹ oder das deutsch-schweizerische Abkommen vom 2.11.1929¹⁰⁰). Mehrere neuere Abkommen, an denen die

91 OLG Koblenz GRUR 1984, 611; OLG Düsseldorf MDR 1990, 733; OLG Frankfurt WRP 1991, 803, 804.

92 OLG Koblenz NJW 1980, 948.

93 Vgl. hierzu auch §§ 922 Rdn. 10, 925 Rdn. 14, 926 Rdn. 23, 927 Rdn. 17, 928 Rdn. 9, 935 Rdn. 17.

94 OLG Düsseldorf AnwBl. 1993, 400.

95 OLG Karlsruhe WRP 1988, 184, 185.

96 OLG Düsseldorf DB 1981, 785.

97 OLG Hamm MDR 1979, 234.

98 OLG Koblenz MDR 1986, 856.

99 RGBl 1937 II 145.

100 RGBl 1930 II 1065.

Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist,¹⁰¹ haben dieses Erfordernis fallen gelassen und ermöglichen damit eine grenzüberschreitende Vollstreckung auch vorläufiger Maßnahmen. Dies gilt etwa für das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973,¹⁰² dessen Art. 4 Abs. 2 die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit einstweiliger Maßnahmen der Gerichte eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat ausdrücklich vorsieht. In dem deutsch-österreichischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 6.6.1959,¹⁰³ dem deutsch-griechischen Vertrag vom 4.11.1961,¹⁰⁴ dem deutsch-belgischen Abkommen vom 30.6.1958¹⁰⁵ und dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 30.8.1962¹⁰⁶ ist die Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Anordnungen zumindest in bestimmten Fällen ebenfalls vorgesehen.¹⁰⁷

Schließlich fordert auch die praktisch besonders wichtige und die vorgenannten bilateralen Abkommen überlagernde **EuGVVO** in Art. 32 **keine „endgültigen“ Entscheidungen** und bezieht damit Maßnahmen des provisorischen Rechtsschutzes in ihren Anwendungsbereich mit ein. Allerdings hängt deren Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO davon ab, dass dem Antragsgegner **rechtliches Gehör** gewährt wurde.¹⁰⁸ Ein **überraschender Zugriff** ist daher auch im Rahmen der EuGVVO grenzüberschreitend **nicht möglich**. Im Übrigen bedarf es für die Vollstreckung lediglich einer Vollstreckungsklausel, die auf Antrag ohne Anhörung des Schuldners (Art. 41 EuGVVO) von den zuständigen Stellen des Vollstreckungsstaates (Art. 39 EuGVVO) – in Deutschland von dem Vorsitzenden einer Kammer des für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Landgerichtes – erteilt wird (Art. 38 ff. EuGVVO). Die Vollstreckungsklausel kann nur verweigert werden, wenn Anerkennungshindernisse nach Artt. 34 oder 35 EuGVVO vorliegen. Von größerer praktischer Bedeutung ist hier allein der genannte Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, der den Nachweis ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Zustellung des Gesuches auf Erlass der einstweiligen Maßnahme erfordert, wenn der Schuldner sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Die Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßregeln ist daher, soweit es sich bei dem Urteilsstaat um einen Mitgliedsstaat der EU handelt, ohne erhebliche Hindernisse in Deutschland möglich, wenn der Schuldner am Ausgangsverfahren beteiligt war oder zumindest ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung hatte.

Soweit **keine Staatsverträge eingreifen**, kommen die §§ 328, 722, 723 zur Anwendung. Danach sind nur ausländische „*Urteile*“ anerkennungsfähig, worunter rechtskräftige oder sonst endgültige gerichtliche Entscheidungen verstanden werden. Hierzu gehören wegen ihres Charakters als einstweiliger Regelung **grundsätzlich nicht** Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen.¹⁰⁹ Ausnahmen werden teilwei-

101 Vgl. die Übersicht bei *Eilers* Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1991, S. 246 ff.

102 BGBl 1986 II 825.

103 BGBl 1960 II 1245.

104 BGBl 1963 II 109.

105 BGBl 1959 II 765.

106 BGBl 1965 II 26.

107 Vgl. im Einzelnen *Eilers* aaO S. 246 ff.

108 BGH NJW-RR 2007, 1573; Zöllner/*Vollkommer* Rdn. 2; vgl. zur Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGHE 1980, 1553 = NJW 1980, 2016 „*Denilander/Couchet Frères*“; *Kropholler* Europäisches Zivilprozeßrecht⁴ Art. 25 Rdn. 22 ff. m.w.N.; vgl. auch OLG Hamm RIW/AWD 1985, 973 m. Anm. *Linke* zur Vollstreckung eines italienischen Arrestbefehls in Deutschland; *Remien* WRP 1994, 25, 27.

109 OLG München IPRspr. 1960–61 Nr. 206; Stein/Jonas/*Grunsky* Rdn. 43; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 328 Rdn. 11; Zöllner/*Geimer* § 722 Rdn. 13; *Eilers* aaO S. 223; *Albrecht* Das EuGVÜ und der einstweilige Rechtsschutz in England und in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 141; *Martiny* Internationales Zivilverfahrensrecht Band III/1 Rdn. 493.

se für solche Fälle befürwortet,¹¹⁰ in denen die Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Recht des Urteilsstaates eine endgültige Streiterledigung herbeizuführen beabsichtigt. Zutreffen soll dies vor allem auf **Leistungsverfügungen**, die auf die sofortige Befriedigung des Gläubigers zum Zwecke der Überbrückung der Zeitspanne bis zur Entscheidung in der Hauptsache abzielen. Im Einzelnen ist hier allerdings Vieles ungeklärt. Zu beachten sind im Übrigen die Anforderungen des § 328 Abs. 1, insb. das Erfordernis der Zuständigkeit des Erstgerichtes aus deutscher Sicht (Nr. 1), des ausreichenden rechtlichen Gehörs (Nr. 2), der Verbürgung der Gegenseitigkeit (Nr. 5) sowie der ordre-public-Vorbehalt (Nr. 4).

- 24 **2. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Arreste und einstweiliger Verfügungen im Ausland.** Auch im umgekehrten Falle der Anerkennung und Vollstreckung deutscher Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes im Ausland sind zunächst die **staatsvertraglichen Regelungen** in Betracht zu ziehen. Hierzu kann auf Rdn. 21 verwiesen werden. Im Anwendungsbereich der **EuGVVO** ist zu beachten, dass der deutsche Antragsteller die Anberaumung **mündlicher Verhandlung** beantragen muss, wenn er sich die Option der Anerkennung der erwirkten Eilmaßnahmen in anderen EU-Staaten offenhalten will (s. oben Rdn. 22). Kommt es ihm entscheidend auf das Überraschungsmoment an, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die gewünschte Maßnahme in dem Staat zu beantragen, in dem auch die Vollziehung stattfinden soll (vgl. Art. 31 EuGVVO), vorausgesetzt ein Überraschungszugriff ist nach dem dortigen Prozessrecht überhaupt zulässig. – **Außerhalb von Staatsverträgen** kommt es auf die autonomen Bestimmungen des betroffenen Staates zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen an. In vielen Fällen wird die Anerkennung an dem Erfordernis rechtskräftiger oder endgültiger Entscheidungen scheitern. § 922 Abs. 1 Satz 2 sieht im Übrigen vor, dass der Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung ohne Rücksicht auf die Form der Entscheidung mit einer **Begründung** zu versehen ist, wenn eine Auslandsvollziehung beabsichtigt ist. Damit wird häufig zu findenden ausländischen Anerkennungsbestimmungen Rechnung getragen, die einen Titel mit Begründung verlangen, weil nur so die angeordnete Rechtsfolge nachvollziehbar und auf etwaige Anerkennungs Hindernisse hin (z.B. auf ordre-public-Verstöße) überprüfbar wird.

§ 916

Arrestanspruch

(1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch betagt oder bedingt ist, es sei denn, dass der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

Schrifttum

Mertins Der dingliche Arrest, JuS 2008, 692.

¹¹⁰ Vgl. Stein/Jonas/Grunsky Rdn. 43; Zöllner/Geimer § 328 Rdn. 70, § 722 Rdn. 13; Eilers aaO S. 224 ff.; Albrecht aaO S. 141; Matscher ZZP 95 (1982) 170, 180; Hausmann IPRax 1981, 79, 80.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Bedeutung der Regelung — 1 II. Arrestanspruch <ul style="list-style-type: none"> 1. Bestimmter Anspruch — 4 2. Geldforderung <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeines — 5 b) Fallgruppen — 7 <ul style="list-style-type: none"> aa) Ansprüche auf Sicherheitsleistung — 8 bb) Duldungs- und Haftungsansprüche — 9 | <ul style="list-style-type: none"> cc) Ansprüche auf Unterlassung der Geltendmachung von Bankgarantien und Akkreditiven — 10 dd) Sonstige Individualansprüche — 11 3. Zukünftige Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> a) Betagte Ansprüche — 12 b) Bedingte und sonstige zukünftige Ansprüche — 14 |
|---|--|

I. Bedeutung der Regelung

Der Erlass des Arrestes setzt – abgesehen von den allgemeinen Prozessvoraussetzungen – die Darlegung und Glaubhaftmachung (§ 920 Abs. 2) eines **Arrestanspruches** und eines **Arrestgrundes** voraus. § 916 betrifft den Arrestanspruch, während der Arrestgrund für den **dinglichen** Arrest in § 917 und für den **persönlichen** Arrest in § 918 geregelt ist. Der Arrestanspruch ist diejenige Forderung des Gläubigers, wegen derer die Sicherung der Zwangsvollstreckung durch Arrest erfolgen soll. Der Arrestgrund ist die Gefährdung der Zwangsvollstreckung. Aus der Regelung des § 916 Abs. 1 ergibt sich, dass als Arrestanspruch nur eine **Geldforderung** oder ein anderer Anspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann, in Betracht kommt. Abs. 2 bestimmt, dass nicht nur bereits fällige, sondern auch bestimmte künftige Ansprüche durch Arrest gesichert werden können.

Die Definition des Arrestanspruches in § 916 ist maßgeblich für die **Abgrenzung zwischen Arrest und einstweiliger Verfügung**. Beide Rechtsinstitute haben die Sicherung gefährdeter Zwangsvollstreckung zum Ziel. Während es beim Arrest allein um die Zwangsvollstreckung wegen einer **Geldforderung** oder eines Anspruches, der in eine Geldforderung übergehen kann, geht, betrifft die einstweilige Verfügung die Zwangsvollstreckung wegen **Individualansprüchen** bzw. die einstweilige Regelung streitiger Rechtsverhältnisse. Beide schließen sich daher begrifflich aus: Wegen ein und desselben Anspruches können grundsätzlich nicht gleichzeitig ein Arrest und eine einstweilige Verfügung beantragt werden.¹ Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Individualanspruch in einen Geldanspruch (etwa Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung) übergehen kann. Hier hat, solange die Vollstreckung beider Ansprüche gefährdet ist, der Gläubiger die Wahl, **welchen** Anspruch er sichern möchte, d.h. ob er im Wege des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung vorgeht.² Ein gewisser Ausnahmefall ist die **Leistungsverfügung**, die zur Anwendung kommt, wenn der Gläubiger dringend auf die (Geld-)Leistung – etwa Unterhaltszahlung – angewiesen ist (vgl. etwa § 247 FamFG). Obwohl es sich um eine Geldforderung handelt, kommt eine einstweilige Verfügung in Betracht, weil die Sicherungswirkung des Arrestes nicht ausreicht, der Gläubiger vielmehr sofort die Leistung selbst benötigt.³

¹ Stein/Jonas/Grunsky Vor § 916 Rdn. 50 ff.; AK/Damm § 916 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold Vor § 916 Rdn. 8; Zöller/Vollkommer Vor § 916 Rdn. 1, § 916 Rdn. 2; Schellhammer Rdn. 1920; Zimmermann § 916 Rdn. 1; Schuschke/Walker/Walker Vor § 916 Rdn. 9; a.A. Schlosser FS Odersky (1996) S. 669, 670: Wahlrecht des Gläubigers bei Individualansprüchen; vgl. zur Abgrenzung auch Vor § 916 Rdn. 9.

² Stein/Jonas/Grunsky Vor § 916 Rdn. 52; Baumbach/Lauterbach/Hartmann Grundz § 916 Rdn. 3; AK/Damm Rdn. 2; Schuschke/Walker/Walker Vor §§ 916–945 Rdn. 9.

³ Vgl. Stein/Jonas/Grunsky Vor § 916 Rdn. 52; § 935 Rdn. 5 ff., 940 Rdn. 7 ff.; Baumbach/Lauterbach/Hartmann Grundz § 916 Rdn. 3.

- 3 Aus § 916 ergibt sich ferner der **Streitgegenstand** des Arrestprozesses. Streitgegenstand ist danach nicht die zu sichernde Forderung, d.h. der Arrestanspruch.⁴ Hierüber ergeht keine der Rechtskraft fähige Entscheidung; diese bleibt vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Darlegung und Glaubhaftmachung des Arrestanspruches sind lediglich Begründetheitsvoraussetzungen für den Arrestantrag.⁵ Stattdessen folgt aus dem in § 916 Abs. 1 niedergelegten Ziel des Arrestes, nämlich der Sicherung der Zwangsvollstreckung, dass der Streitgegenstand des Arrestverfahrens allein in der **Sicherung des Arrestanspruches** liegen kann, wenn man eine positive Umschreibung des Streitgegenstandes überhaupt für erforderlich hält.⁶

II. Arrestanspruch

- 4 **1. Bestimmter Anspruch.** Der Arrest kann nur wegen eines **bestimmten** Arrestanspruches angeordnet werden. Es bedarf daher einer konkreten Bezeichnung des Anspruches nach **Grund und Höhe**.⁷ So hat etwa der BFH⁸ zu Recht festgestellt, dass Einkommensteueransprüche nicht durch Arrest gesichert werden können, wenn sie pauschal für mehrere Jahre geltend gemacht werden. Vielmehr bedarf es einer betragsmäßigen Zuordnung zu den einzelnen Veranlagungszeiträumen. Auch können Arrestansprüche **nicht** während des Verfahrens „ausgetauscht“ werden.⁹ Stattdessen hat der Gläubiger dann, wenn der ursprüngliche Arrestanspruch wegfällt, nur die Möglichkeit, auf Grund eines anderen Anspruches einen neuen Arrestantrag zu stellen. Dies kann im Widerspruchsverfahren, auch im Berufungsrechtszug, unter den Voraussetzungen des § 263 im Wege der Klagänderung geschehen.¹⁰ Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass nicht der Arrestanspruch als Lebenssachverhalt, aus dem eine Rechtsfolge abgeleitet wird (i.S.d. prozessualen Anspruches¹¹), wegfällt oder sich verändert, sondern lediglich die vom Gläubiger genannte Anspruchsgrundlage nicht anwendbar ist. In einem solchen Fall kann auf andere Anspruchsgrundlagen zurückgegriffen werden, die das Begehren des Gläubigers bei dem gegebenen Lebenssachverhalt tragen.

2. Geldforderung

- 5 **a) Allgemeines.** Die Frage, ob die Sicherung eines Geldanspruches oder eines Individualanspruches begehrt wird, grenzt – wie erwähnt – den Arrest von der einstweiligen Verfügung ab. Nachdem der Gläubiger gehalten ist, einen bestimmten Antrag zu stellen,¹² obliegt zunächst ihm die Entscheidung, welches Verfahren er bei dem zugrundeliegenden Anspruch einleiten will. Die Abgrenzung mag im Einzelfalle schwierig

4 BGH NJW 1980, 191; Stein/Jonas/*Grunsky* Vor § 916 Rdn. 8; MünchKomm/*Drescher* Vor 916 Rdn. 12; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* Grundz § 916 Rdn. 11; *Thomas/Putzo/Reichold* Vor § 916 Rdn. 2; *Zimmermann* Rdn. 3; vgl. auch Vor § 916 Rdn. 14.

5 Während Darlegung und Glaubhaftmachung des Arrestgrundes zur Zulässigkeit des Arrestantrages gehört, vgl. § 917 Rdn. 2.

6 Stein/Jonas/*Grunsky* Vor § 916 Rdn. 8; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* Grundz § 916 Rdn. 11; *Thomas/Putzo/Reichold* Vor § 916 Rdn. 2; *Zimmermann* § 916 Rdn. 3, jeweils m. Abw. im Detail; vgl. auch Vor § 916 Rdn. 14.

7 Zöller/*Vollkommer* § 916 Rdn. 3; Schuschke/Walker/*Walker* § 916 Rdn. 2.

8 BFH ZIP 1983, 852, 853.

9 BFH ZIP 1983, 853, 854 m. Anm. *Weiß*; OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 319; Zöller/*Vollkommer* § 916 Rdn. 3; MünchKomm/*Drescher* § 916 Rdn. 5.

10 OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 319/20.

11 Vgl. zur Definition des prozessualen Anspruches etwa Zöller/*Vollkommer* Einl. Rdn. 60 ff.

12 Vgl. § 920 Rdn. 3.

sein,¹³ so dass zuweilen der **falsche Antrag** gestellt wird. Da Arrest und einstweilige Verfügung den beiden gemeinsamen Sicherungszweck auf sehr unterschiedliche Weise verwirklichen, ist ein einfacher Übergang von einem Antrag zum anderen während des Verfahrens nicht möglich. Denkbar ist aber unter den Voraussetzungen des § 263 eine **Klageänderung**. Gelegentlich mag auch die Umdeutung des vorliegenden Antrages möglich sein.¹⁴

§ 916 Abs. 1 enthält zwei Alternativen. Die Arrestanordnung ist möglich wegen einer **Geldforderung** oder wegen eines (Individual-)Anspruches, der **in eine Geldforderung übergehen** kann. Der Begriff der Geldforderung ist enger als derjenige des vermögensrechtlichen Anspruches. Von § 916 Abs. 1 1. Alt. erfasst sind daher nur Ansprüche, die effektiv auf die **Zahlung einer Geldsumme** gerichtet sind. Bei den sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen, d.h. denen, die eine vermögenswerte Leistung außerhalb eines reinen Geldbetrages (etwa gerichtet auf Überlassung geldwerter Güter) zum Gegenstand haben oder auf einer vermögensrechtlichen Beziehung beruhen, handelt es sich um Individualansprüche, die nicht unter § 916 Abs. 1 1. Alt. fallen.¹⁵ Allerdings kann hier die in der 2. Alternative des § 916 Abs. 1 angesprochene Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bestimmung zum Zuge kommen. Dies wird bei vermögensrechtlichen Ansprüchen meist der Fall sein, da sich diese in der Regel im Falle der Nichterfüllung auf Geldansprüche (Schadensersatz) reduzieren lassen. Dasselbe gilt für viele **nicht vermögensrechtliche Ansprüche**, die sich ebenfalls häufig bei Nichterfüllung in auf Geld gerichtete Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche umwandeln.¹⁶ In diesen Fällen können gleichzeitig Arrest und einstweilige Verfügung in Betracht kommen, die einstweilige Verfügung auf der Basis des (im Vordergrund stehenden) Individualanspruches und der Arrest auf der Basis des Geldanspruches, in den sich der Individualanspruch umwandeln kann.¹⁷ Voraussetzung ist allerdings, dass für den jeweiligen Anspruch auch der erforderliche Gefährdungsgrad (Verfügungsgrund, Arrestgrund) vorliegt, was jeweils gesonderter Prüfung bedarf. – Unerheblich für die Begründetheit des Arrestes ist, ob der jeweilige Anspruch von der Erbringung einer Gegenleistung abhängt.¹⁸

b) Fallgruppen. Ob im Einzelfalle eine Geldforderung i.S.d. § 916 Abs. 1 1. Alt. vorliegt, wird kaum je zweifelhaft sein. Anders ist dies mit Individualansprüchen, die in Geldforderungen übergehen können. Rechtsprechung und Literatur haben sich im Laufe der Zeit bei der Abgrenzung von potentiell Geldanspruch und nicht mehr durch Arrest sicherbarem Individualanspruch mit folgenden wiederkehrenden Fallkonstellationen auseinandergesetzt:

aa) Ansprüche auf Sicherheitsleistung. Die Frage, ob ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung oder der diesem zugrundeliegende Leistungsanspruch als Arrestansprüche in Betracht kommen, ist vor allem im Zusammenhang mit dem früheren

¹³ Vgl. unten Rdn. 7 ff.

¹⁴ OLG Köln NJW 1970, 1883, 1884; Baumbach/Lauterbach/Hartmann Vor § 916 Rdn. 3, § 916 Rdn. 3 („Umdeutung nur ausnahmsweise“); Thomas/Putzo/Reichold Vor § 916 Rdn. 8; Stein/Jonas/Grunsky Vor § 916 Rdn. 54; Zimmermann § 916 Rdn. 2.

¹⁵ ZT anders MünchKomm/Drescher § 916 Rdn. 4; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 916 Rdn. 5.

¹⁶ Stein/Jonas/Grunsky § 916 Rdn. 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 916 Rdn. 5; Zöllner/Vollkommer § 916 Rdn. 4; Brox/Walker Rdn. 1494.

¹⁷ Vgl. oben Rdn. 2.

¹⁸ Stein/Jonas/Grunsky § 916 Rdn. 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 916 Rdn. 5; Zöllner/Vollkommer § 916 Rdn. 5.

§ 1389 BGB¹⁹ (Sicherung des zukünftigen Zugewinnausgleichsanspruches vor Scheidung der Ehe), aber auch bei § 648 BGB (Bauhandwerkersicherungshypothek)²⁰ praktisch geworden. Die grundsätzlichen Überlegungen hierzu sind einerseits, ob der Anspruch auf Sicherheitsleistung als Individualanspruch in einen Geldanspruch übergehen kann und damit die Voraussetzungen des § 916 Abs. 1 2. Alt. erfüllt, andererseits ob die materiellrechtliche Regelung der Sicherheitsleistung eine weitergehende Absicherung durch Arrest verbietet, hierzu gewissermaßen eine *lex specialis* darstellt.²¹ Letzteres ist nach zutreffender Auffassung²² nicht der Fall, da sonst die **zum Schutz** des Gläubigers bestehende materiellrechtliche Regelung im Ergebnis zu einer Schlechterstellung seiner Position gegenüber sonstigen Gläubigern führen würde. Der zugrundeliegende Geldanspruch bleibt daher trotz des materiellrechtlichen Besicherungsanspruches durch Arrest sicherbar.²³ Im Übrigen steht die h.M.²⁴ auf dem Standpunkt, dass auch der materiellrechtliche Anspruch auf Sicherheitsleistung als Arrestanspruch in Betracht kommt, zumindest dann, wenn der Schuldner mit der Sicherheitsleistung in Verzug gerät.²⁵ Dies ist richtig, da der Anspruch auf Sicherheitsleistung häufig von vornherein auf eine Geldleistung gerichtet ist (z.B. Hinterlegung), jedenfalls aber in einen Geldanspruch übergehen kann. Die vom OLG Köln²⁶ aufgestellte Voraussetzung des Verzuges gehört allerdings eher in den Bereich des Arrestgrundes und sollte daher für den Arrestanspruch keine Rolle spielen.

- 9 **bb) Duldungs- und Haftungsansprüche.** Haftungsansprüche wie auch **Ansprüche auf Freistellung von einer Verbindlichkeit** gehen bei Realisierung der Haftung in Geldansprüche über und unterfallen damit § 916 Abs. 1 2. Alt. Denn die Haftung für einen Anspruch gegen einen Dritten verwirklicht sich wie dieser selbst durch Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, d.h. des Haftenden.²⁷ Auch Ansprüche auf **Duldung der Zwangsvollstreckung** sind grundsätzlich durch Arrest sicherbar, da sie im Ergebnis auf Zahlung von Geld (aus dem betroffenen Gegenstand, insb. Grundstück) gerichtet sind.²⁸ Allerdings wird man im Einzelfall neben dem Arrestgrund das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers wegen des dem Duldungsanspruch zugrundeliegenden Rechtes (anderweitige Sicherung)²⁹ genau zu prüfen haben. Das Rechtsschutzbedürfnis kann z.B. trotz grundpfandrechtlicher Sicherung dann gegeben sein, wenn der Gläubiger des Grundpfandrechtes durch den Arrest die Pfändung mithaftender Gegenstände, deren Beseitigung zu befürchten ist, sicherstellen will. Das Grundpfandrecht erstreckt

19 Aufgehoben m.W.v. 1.9.2009 durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (BGBl 2009 I 1696).

20 Vgl. hierzu *Lüdtke/Handjery* DB 1972, 2193, 2197.

21 So das OLG Hamburg FamRZ 1982, 284; OLG Hamburg FamRZ 1988, 964; KG FamRZ 1986, 1107; vgl. hierzu *Ditzen* NJW 1987, 1806.

22 *Ditzen* NJW 1987, 1806.

23 Dieser Ansicht hat sich schließlich auch der Gesetzgeber angeschlossen, vgl. BT-Drucks. 16/10798, S. 19, 21.

24 OLG Hamburg NJW 1964, 1078; OLG Hamm FamRZ 1985, 71; *Ditzen* NJW 1987, 1806; MünchKommBGB/*Gernhuber*² § 1389 Rdn. 15; *Schröder* Anm. zu OLG Celle FamRZ 1985, 392; a.A. OLG Hamburg FamRZ 1982, 284; OLG Hamburg FamRZ 1988, 964; KG FamRZ 1986, 1107; OLG Celle FamRZ 1984, 1231; *Kohler* FamRZ 1989, 800; *ders.* ZfP 102 (1989) 58, 62ff.: nur einstweilige Verfügung.

25 OLG Köln NJW 1970, 1883, 1884; OLG Köln FamRZ 1983, 709, 710.

26 S. vorige Fn.

27 Stein/Jonas/*Grunsky* § 916 Rdn. 12.

28 Stein/Jonas/*Grunsky* § 916 Rdn. 13; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 916 Rdn. 6; Zöllner/*Vollkommer* § 916 Rdn. 6; Schuschke/*Walker/Walker* § 916 Rdn. 2; a.A. Musielak/*Huber* § 916 Rdn. 13: Bei Duldungsansprüchen genüge eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt eines Veräußerungsverbots.

29 Vgl. § 917 Rdn. 10.

sich zwar auf Erzeugnisse, Bestandteile und das Zubehör des Grundstückes (§ 1120 BGB). Diese werden aber durch rechtzeitige Veräußerung und Entfernung von der Haftung frei (§ 1121 BGB), so dass die diesbezügliche Sicherung unzureichend ist.

cc) Ansprüche auf Unterlassung der Geltendmachung von Bankgarantien und Akkreditiven. Droht die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Bankgarantien oder Akkreditiven, so kann der Garantieforderer – jedenfalls bei direkten Garantie-/ Akkreditivgeschäften – seinen Anspruch auf Nichtinanspruchnahme der Garantie oder des Akkreditivs gegenüber dem Garantiennehmer durch Arrest sichern lassen und mit dem Arrest als Vollstreckungstitel den Auszahlungsanspruch des Garantiennehmers gegenüber der Garantiebank pfänden. Der Anspruch auf Nichteinziehung der Garantiesumme ist zwar selbst kein Geldanspruch, kann aber bei pflichtwidriger Geltendmachung der Garantie durch den Garantiennehmer in einen Schadensersatzanspruch übergehen.³⁰ Der Arrest erfordert allerdings nach h.M.³¹ ein höheres Maß an Glaubhaftmachung bezüglich des Arrestanspruches, welche durch „liquide“ Beweismittel, insb. Urkunden, keinesfalls eidesstattliche Versicherungen zu erfolgen hat. Der Grund für diese im Gesetz nicht vorgesehene Anforderung ist in der Funktion von Bankgarantie und Akkreditiv zu suchen, die eine effektive Zahlung unter Ausschluss möglicher Einwendungen des Auftraggebers sicherstellen wollen („erst zahlen, dann prozessieren“). – Möglich ist auch eine **einstweilige Verfügung** gegenüber dem Garantiennehmer, gerichtet auf Unterlassung der Inanspruchnahme der Garantie.³² Da Bankgarantien und Akkreditive vor allem im Auslandsgeschäft eine Rolle spielen und der Garantiennehmer daher häufig im Ausland seinen Sitz haben wird, ist die praktische Wirkung der einstweiligen Verfügung hier allerdings beschränkt. Schließlich besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung gegenüber der Garantiebank,³³ mit der dieser die Auszahlung der Garantiesumme verboten wird. Ein Verfügungsanspruch wird auf Grund des Geschäftsbesorgungsverhältnisses zwischen Garantieforderer und Garantiebank (§ 675 BGB) im Regelfall gegeben sein. Teilweise³⁴ wird allerdings die Auffassung vertreten, es fehle an einem **Verfügungsgrund**; wenn die Auszahlung der Garantiesumme pflichtwidrig sei – und nur dann bestehe ein Anspruch auf Nichtauszahlung – berechtige dies den Garantieforderer zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der Garantiebank, deren Realisierbarkeit im Normalfall keinem Zweifel unterliege. Übersehen wird dabei allerdings, dass die möglichen Schadensersatzansprüche den Verfügungsgrund nicht in jedem Falle beseitigen; denn dieser ist allein im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch, zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung ergehen soll, zu prüfen.³⁵

dd) Sonstige Individualansprüche. Der **Anspruch auf Ausstellung von Konnossementen** ist arrestfähig, da die Nichtausstellung einen Schadensersatzanspruch des

³⁰ Vgl. hierzu etwa *Schütze* DB 1981, 779 ff.; *Nielsen* ZIP 1982, 253, 261; *Aden* RIW/AWD 1976, 678 ff.; *Beckmann* DB 1988, 1737, 1740; *Eisenmann/Schütze* Das Dokumentenakkreditiv im internationalen Handelsverkehr³ S. 234; *Canaris* Bankvertragsrecht² Rdn. 1017; **a.A.** *Pleyer* WM Sonderbeilage 2/1973, 24; *Mülbert* Mißbrauch von Bankgarantien und einstweiliger Rechtsschutz, 1985, S. 186 ff., 193.

³¹ Vgl. näher § 940 Rdn. 29 ff. m.w.N.

³² Vgl. hierzu *Mülbert* aaO S. 149 ff.; *Eisenmann/Schütze* aaO S. 229/30; *Nielsen* ZIP 1982, 253, 261 ff.; *Beckmann* DB 1988, 1737, 1739.

³³ Vgl. hierzu *Mülbert* aaO S. 109 ff.; s. näher § 940 Rdn. 31.

³⁴ OLG Stuttgart ZIP 1981, 497; *Eisenmann/Schütze* aaO S. 229 für das Akkreditiv; *Nielsen* ZIP 1982, 253, 262f.

³⁵ So zutreffend *Mülbert* aaO S. 144; v. *Westphalen* Rechtsprobleme der Exportfinanzierung³ S. 371 ff.

Gläubigers – und damit eine Geldforderung – begründen kann.³⁶ Ein **Anspruch auf Nichtvorlage eines Wechsels** kommt ebenfalls als Arrestanspruch in Betracht, da die Vorlage einen Erstattungsanspruch des Zahlenden gegenüber dem Gläubiger auslösen kann.³⁷ Schließlich sind auch **Ansprüche auf Befreiung von Verbindlichkeiten** (etwa auf Grund einer Erfüllungsübernahme oder als Schadensersatzanspruch) durch Arrest sicherbar, da der Anspruch in eine Geldforderung übergeht, sobald der Arrestgläubiger auf die Verbindlichkeiten leistet. – **Nicht** unter § 916 Abs. 1 2. Alt. fallen **Auskunftsansprüche**, auch wenn sie die Geltendmachung von Geldforderungen vorbereiten. Sie dienen zwar der Wahrung wirtschaftlicher Belange und zählen daher zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen,³⁸ sie können aber nicht selbst in Geldansprüche übergehen. Dies wird meist ohne Auswirkung bleiben, da zumindest der sich aus der Auskunft ergebende Zahlungsanspruch, möglicherweise als zukünftiger Anspruch, sicherungsfähig ist.

3. Zukünftige Ansprüche

- 12 a) Betagte Ansprüche.** § 916 Abs. 2 bestimmt, dass nicht nur bereits fällige, sondern auch **betagte** (Geld-)Ansprüche einen Arrest begründen können. Hierbei handelt es sich um solche Ansprüche, deren **Fälligkeit** erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, wobei dieser entweder durch den Kalender bestimmt ist oder durch Kündigung herbeigeführt wird.³⁹ Entscheidend ist, dass der Anspruch selbst – im Unterschied zum bedingten Anspruch – bereits besteht, lediglich die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden kann.⁴⁰
- 13** In diesen Zusammenhang gehören auch **zukünftige Unterhaltsansprüche**. Im Regelfalle handelt es sich hierbei um bereits entstandene Ansprüche, die zu vorbestimmten Zeitpunkten in der Zukunft fällig werden. Demgemäß sind solche Ansprüche grundsätzlich durch Arrest sicherbar,⁴¹ auch das FamFG führt insoweit zu keiner Einschränkung (§ 119 Abs. 2 FamFG). Gewisse Probleme bereitet die zeitliche Begrenzung, d.h. der Zeitraum, den die Sicherung durch Arrest ergreifen soll. Dies ist eine Frage des Arrestgrundes. Etwa beim Kindesunterhalt kommt bei entsprechender Gefährdung des Anspruches durchaus eine Sicherung des akkumulierten zukünftigen Unterhaltes bis zur **Volljährigkeit** des Kindes in Betracht,⁴² bei sonstigen Unterhaltsansprüchen hat das OLG Düsseldorf⁴³ als äußerste Grenze mangels konkreter Anhaltspunkte für ein früheres oder späteres Erlöschen der Unterhaltspflicht den Zeitraum von **fünf Jahren** angenommen. Auch im Rahmen des Arrestgrundes zu prüfen ist, ob ein bereits vorliegender Titel den Arrest hindert.⁴⁴ Da aus dem jeweiligen Titel lediglich zu den (zukünftigen) Fälligkeitszeitpunkten vollstreckt werden kann, bleibt in vielen Fällen durchaus Raum für einen Arrest.⁴⁵

³⁶ OLG Hamburg MDR 1973, 142.

³⁷ Vgl. hierzu *Beisswingert/Vossius* BB 1986, 2358 ff.

³⁸ BGH NJW 1982, 1651.

³⁹ Stein/Jonas/*Grunsky* § 916 Rdn. 7; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 916 Rdn. 7; Zöller/*Vollkommer* § 916 Rdn. 7; Schuschke/Walker/*Walker* § 916 Rdn. 5.

⁴⁰ Vgl. MünchKomm-BGB/*Krüger*⁵ § 271 Rdn. 13.

⁴¹ OLG Hamm FamRZ 1980, 391; OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 44, 45; OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 67, 69; KG FamRZ 1985, 730, 731; AG Geilenkirchen FamRZ 1984, 1227.

⁴² KG FamRZ 1985, 730, 731; AG Geilenkirchen FamRZ 1984, 1227, 1228.

⁴³ OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 44, 45/46.

⁴⁴ Vgl. hierzu § 917 Rdn. 10.

⁴⁵ OLG Hamm FamRZ 1980, 391.

b) Bedingte und sonstige zukünftige Ansprüche. Bedingt ist ein Anspruch, dessen **14**
Entstehung vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig ist (auf-
schiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB). Während die Arrestfähigkeit betagter Ansprü-
che unzweifelhaft ist, macht das Gesetz in § 916 Abs. 2 bei bedingten Ansprüchen eine Ein-
schränkung dahin, dass solche Ansprüche nicht in Betracht kommen, die wegen der ent-
fernten Möglichkeit des Bedingungseintrittes **keinen gegenwärtigen Vermögenswert**
haben. Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hierfür trägt grundsätzlich der
Schuldner, wobei allerdings zumindest bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhand-
lung der Gläubiger etwaige Bedenken hinsichtlich der Arrestfähigkeit des Anspruches
auszuräumen hat.⁴⁶ Bei aufschiebend **befristeten** Ansprüchen als Unterfall der bedingten
Ansprüche (§ 163 BGB) wird diese Einschränkung im Regelfalle nicht zur Anwendung
kommen. Die Entstehung (nicht die Fälligkeit) hängt hier von einem zukünftigen Ereig-
nis ab, dessen Eintritt gewiss ist und damit keine nur entfernte Möglichkeit darstellt.
Auch der Anspruch auf Zugewinnausgleich (§ 1378 BGB), der erst mit Beendigung des
Güterstandes entsteht, ist daher auch vor diesem Zeitpunkt durch Arrest sicherbar.⁴⁷

Zu Recht hat *Grunsky*⁴⁸ darauf hingewiesen, dass die **Abgrenzung** zwischen auf- **15**
schiebend bedingten Ansprüchen mit bzw. ohne gegenwärtigen Vermögenswert und
sonstigen zukünftigen Ansprüchen begrifflich kaum möglich ist.⁴⁹ Man wird die dem
§ 916 Abs. 2 zugrundeliegende Frage daher dahin umzuformulieren haben, welche zu-
künftigen Ansprüche generell – unabhängig davon, ob im Einzelfalle eine Bedingung im
technischen Sinne ermittelbar ist – als Arrestansprüche in Betracht kommen und welche
Kriterien hierfür erfüllt sein müssen. Entscheidender Anhaltspunkt ist die Regelung des
§ 926, wonach der Schuldner den Gläubiger beim Risiko des Verlustes des Arrestbefehles
zur Erhebung der Hauptsacheklage zwingen kann. Die Regelung macht nur Sinn, wenn
der Arrestanspruch auch **klagbar** ist. Im Hinblick auf § 916 Abs. 2 wird man daher sagen
können, dass ein zukünftiger Anspruch dann durch Arrest sicherbar ist, wenn er bereits
im Klagewege geltend gemacht werden kann.⁵⁰ In diesem Zusammenhang sind die Klag-
gemöglichkeiten der § 257 (Klage auf zukünftige, noch nicht fällige Leistung) und § 258
(Klage wegen Besorgnis der Nichterfüllung) zu beachten. **Ausreichend** ist aber auch die
Möglichkeit der Erhebung einer **Feststellungsklage** (§ 256 Abs. 1). Damit ist der Rahmen
arrestfähiger zukünftiger Ansprüche ausreichend bestimmt. Weitergehender Kriterien,
etwa eines schützenswerten Interesses an einer Sicherung des Anspruches bereits zum
gegenwärtigen Zeitpunkt,⁵¹ bedarf es nicht. Der von *Grunsky*⁵² befürchtete Zirkel – Arrest-
fähigkeit erfordert Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1, Feststellungsinteresse erforder-
t Arrestfähigkeit des Anspruches – tritt nicht ein, wenn man, wie dies auch sachlich
geboten ist, die Möglichkeit eines Arrestes als taugliches Argument zur Begründung des

⁴⁶ S. hierzu § 920 Rdn. 16.

⁴⁷ Vgl. die Begründung zum Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6.7.2009, BT-Drucks. 16/10798 S. 19; früher anders OLG Stuttgart NJW-RR 1996, 961, 962: erst nach rechtskräftiger Scheidung.

⁴⁸ Stein/Jonas/*Grunsky* § 916 Rdn. 6, 9.

⁴⁹ Vgl. OLG Hamburg MDR 1971, 402: „ernste Besorgnis“ der Entstehung eines Schadens als Abgrenzungskriterium.

⁵⁰ So die h.M.: OLG Schleswig NJW-RR 1992, 317, 318; MünchKomm/*Drescher* § 916 Rdn. 10; (mit Einschränkungen) Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 916 Rdn. 10; Zöller/*Vollkommer* § 916 Rdn. 8; Thomas/*Putzo/Reichold* § 916 Rdn. 5; Schuschke/*Walker/Walker* § 916 Rdn. 7; Brox/*Walker* Rdn. 1494; Baur/*Stürmer* Rdn. 837; Gaul/*Schilken/Becker-Eberhard* § 75 Rdn. 4; Furtner NJW 1964, 745, 746; Meller-Hannich ZfP 115 (2002) 161, 173.

⁵¹ So etwa Stein/Jonas/*Grunsky* § 916 Rdn. 10; AK/*Damm* § 916 Rdn. 3; MünchKomm/*Drescher* § 916 Rdn. 10.

⁵² Stein/Jonas/*Grunsky* aaO.

Feststellungsinteresses nach § 256 ausschließt. Sonst notwendige Einschränkungen sind im Rahmen des **Arrestgrundes** vorzunehmen: Je fernerliegend ein künftiger Anspruch ist, desto strenger wird der Maßstab sein, der an die Gefährdung der Zwangsvollstreckung anzulegen ist.

§ 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest

(1) Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn der Arrest nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in ein Schiff stattfindet.

Schrifttum

Buciek Gläubigerkonkurrenz als Arrestgrund, NJW 1987, 1063; *Dittmar* Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung, NJW 1978, 1720; *Ehricke* Zum Arrestgrund der Auslandsvollstreckung in § 917 Abs. 2 ZPO, NJW 1991, 2189; *Ehricke* Nochmals: Zum Arrestgrund der Auslandsvollstreckung in § 917 Abs. 2 ZPO, NJW 1992, 603; *Ehricke* Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf § 917 II ZPO, IPRax 1993, 380; *Geiger* Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung (§ 917 Abs. 2 ZPO) und das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 6 EG-Vertrag), IPRax 1994, 415; *Gieseke* Neue Entwicklungen zum Arrestgrund der Auslandsvollstreckung im Europarecht, EWS 1994, 149; *Grunsky* Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund, NJW 1976, 553; *Grunsky* Zum Arrestgrund des § 917 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckung ausländischer Urteile, IPRax 1983, 210; *Hoefler* Die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund, Diss. Erlangen 1991; *Mankowski* Zum Arrestgrund der Auslandsvollstreckung in § 917 Abs. 2 ZPO, RIW 1991, 181; *Mankowski* Zum Arrestgrund der Auslandsvollstreckung in § 917 II ZPO, NJW 1992, 599; *Mathäser* Die Dogmatik des Arrestgrundes, JuS 1995, 442; *Schwerdtner* Zur Dogmatik des Arrestprozesses, NJW 1970, 222; *Thümmel* Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung im Fadenkreuz des Europäischen Rechts, EuZW 1994, 242; *Thümmel* Inlandsvermögen – Achillesferse des Arrestgrundes der Auslandsvollstreckung? in: FS Dietrich Rothoef (1994) S. 97.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Vorbemerkung — 1</p> <p>II. Der Arrestgrund des § 917 Abs. 1</p> <p>1. Grundlinien — 4</p> <p> a) Mögliche Gefahrenquellen — 5</p> <p> b) Art der Gefahr — 6</p> <p> c) Intensität der Gefahr — 7</p> <p> d) Art des zugrundeliegenden Titels — 8</p> <p> e) Beurteilungsmaßstab — 9</p> <p> f) Anderweitige Sicherung — 10</p> <p>2. Fallgruppen</p> <p> a) Strafbares Verhalten des Schuldners — 11</p> <p> b) Vertragsverletzungen des Schuldners — 12</p> <p> c) Sonstiges Schuldnerverhalten insb. Verfügungen — 13</p> <p> d) Handlungen Dritter — 16</p> | <p>III. Der Arrestgrund des § 917 Abs. 2</p> <p>1. Zum Anwendungsbereich — 18</p> <p>2. Notwendigkeit der Auslandsvollstreckung</p> <p> a) Vollstreckungstitel — 20</p> <p> b) Beteiligte — 27</p> <p> c) Inlandsvermögen</p> <p> aa) Fehlendes Inlandsvermögen — 28</p> <p> bb) Vorhandenes Inlandsvermögen — 30</p> <p> d) Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland — 35</p> <p>3. Verbürgung der Gegenseitigkeit — 36</p> <p>4. Privilegierung von Schiffsgläubigern — 37</p> |
|---|--|

I. Vorbemerkung

Die Vorschrift des § 917 regelt die zweite wesentliche Voraussetzung für den Erlass **1** eines dinglichen Arrestes, nämlich den **Arrestgrund**. Für den persönlichen Arrest findet sich die Entsprechung in § 918. Der Arrestanspruch allein, mag dieser noch so unstrittig sein, erlaubt für sich noch nicht die Verhängung des Arrestbefehls.¹ Erst die **Gefährdung der Durchsetzung des Anspruches** – der Arrestgrund, auch Arrestgefahr genannt – rechtfertigt diesen weitreichenden, häufig ohne Anhörung (§ 922 Abs. 1 Satz 1) des Schuldners und damit einseitig ergehenden Eingriff in seine Vermögenssphäre. Erforderlich ist die Besorgnis der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung aus einem Titel, der noch nicht oder unter Vorbehalt (etwa gegen Sicherheitsleistung) ergangen ist. Es zeigt sich hier das Ziel des Arrestes: die Sicherung der tatsächlichen Vollstreckungsmöglichkeit aus einem zukünftigen Vollstreckungstitel.

Umstritten ist die **dogmatische Einordnung** des § 917, d.h. die Bestimmung des **2** Verhältnisses zwischen Arrestanspruch und Arrestgrund. In Betracht kommt einerseits die Qualifizierung des Arrestgrundes als – vorrangige – Zulässigkeitsvoraussetzung,² andererseits als – dem Arrestanspruch gleichgeordnete – Begründetheitsvoraussetzung³ für den Erlass des Arrestes. Beide Auffassungen lassen sich mit guten Gründen vertreten. So spricht für die Annahme einer besonderen Prozessvoraussetzung und damit für eine Prüfung im Zulässigkeitsbereich, dass erst mit Vorliegen des Arrestgrundes der Zugang zu der besonders schnellen, geringere Beweisanforderungen stellenden und damit für den Schuldner gefährlicheren Verfahrensart eröffnet ist. Die Qualifizierung als Begründetheitsvoraussetzung hat die Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 916, 917) für sich und rechtfertigt sich aus praktischen Erwägungen: Das Gericht wäre in diesem Falle frei, den Arrestgrund dahinstehen zu lassen, wenn bereits der zu sichernde Anspruch nicht glaubhaft gemacht worden ist.⁴ Überzeugender ist das zuerst genannte Argument, so dass der Arrestgrund zutreffend als **Zulässigkeitsvoraussetzung** einzuordnen ist. Dies korrespondiert auch mit der teilweise vertretenen Ansicht, dass der Arrestgrund eine besondere Form des Rechtsschutzinteresses darstellt.⁵ Allerdings spielt der Streit für die Praxis keine maßgebende Rolle: Auch die Verfechter des Prozessvoraussetzungskonzeptes verlangen zu Recht nicht die vorrangige Prüfung⁶ des Arrestgrundes als Konsequenz ihrer Ansicht, sondern anerkennen die praktische Notwendigkeit, das Arrestgesuch als unbegründet abzulehnen, wenn die mangelnde Begründetheit des Arrestanspruches feststeht, der Arrestgrund dagegen zweifelhaft ist.⁷

Mit § 920 Abs. 2 ist der Arrestgrund – ebenso wie der Arrestanspruch – lediglich **3** **glaubhaft zu machen**. Die die Besorgnis der Zwangsvollstreckungsverweigerung oder -er-

¹ Auch nicht, wenn – wie bei § 1585a BGB – Sicherheitsleistung ohne Nachweis einer Gefährdung des Anspruches verlangt werden könnte; eine Abänderung der Anforderungen des § 917 Abs. 1 ist hiermit nicht verbunden, OLG Düsseldorf FamRZ 1980, 1116.

² So Teplitzky DRiZ 1982, 43; AK/Damm § 917 Rdn. 4; Jauernig II § 35 Rdn. 6.

³ So OLG Frankfurt NJW 2002, 903; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 1; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 3; Schuschke/Walker/Walker § 917 Rdn. 1; Minnerop Materielles Recht und einstweiliger Rechtsschutz, 1973, S. 36 ff.

⁴ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 2.

⁵ OLG Frankfurt NJW 2005, 3222 (zum Verfügungsgrund); MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 2; Mathäser JuS 1995, 442, 443.

⁶ Dies entspräche dem traditionellen Prüfungsschema, vgl. etwa Thomas/Putzo/Reichold Vor § 253 Rdn. 8 ff.

⁷ OLG Köln GRUR-RR 2005, 228; AK/Damm § 917 Rdn. 5; Teplitzky DRiZ 1982, 43.

schwerung rechtfertigenden Tatsachen müssen daher nicht zur Überzeugung des Gerichtes feststehen, sondern nur überwiegend wahrscheinlich sein.⁸ Unter den Voraussetzungen des § 921 Satz 1 (Sicherheitsleistung durch den Gläubiger) sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung weiter verringert. Im Extremfalle kann daher die Darlegung des Arrestgrundes als unverzichtbare Minimalvoraussetzung und die **Möglichkeit** des tatsächlichen Vorliegens der dargelegten Tatsachen genügen.⁹

II. Der Arrestgrund des § 917 Abs. 1

- 4 1. Grundlinien.** Die Regelung des § 917 Abs. 1 erfordert die Feststellung der Besorgnis der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung zukünftiger Vollstreckung aus einem Urteil in der Hauptsache. Die generalklauselartige Formulierung des Gesetzestextes bietet für den zu entscheidenden Einzelfall keine sicheren Leitlinien.¹⁰ Die Besorgnis der Erschwerung oder Vereitelung der Vollstreckung ist für sich betrachtet aussagegelos und bedarf hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen weitgehender Konkretisierung. Auch die von der h.M.¹¹ vielfach bemühte Formel von der **drohenden Verschlechterung der Vermögenslage** des Schuldners hilft nicht wesentlich weiter, da offenbleibt, von woher die Gefahr ausgehen und welche Intensität sie haben muss. Eine Ausfüllung der gesetzlichen Regelung ist daher nur im Wege der Fallgruppenbildung möglich. Für die Bestimmung vollstreckungsgefährdender Umstände sind folgende Grundlinien maßgeblich:
- 5 a) Mögliche Gefahrenquellen.** Zu unterscheiden sind Handlungen des **Schuldners**, Handlungen **dritter Personen** und **Naturereignisse**.¹² Vom Grundsatz her sind sämtliche dieser Gefahrenquellen geeignet, einen Arrestgrund abzugeben, soweit sich hieraus eine Vollstreckungsgefährdung ergibt. Jedoch stehen Handlungen des Schuldners deutlich im Vordergrund der Gerichtspraxis. Versuchen, Dritthandlungen – die vor allem im Falle der Gläubigerkonkurrenz um eine beschränkte Haftungsmasse des Schuldners eine Rolle spielen – und Naturereignisse bereits vom Ausgangspunkt her nur mit Einschränkungen als taugliche Gefahrenquellen zuzulassen,¹³ ist zu Recht entgegengetreten worden.¹⁴ Die gesetzliche Regelung und auch die Zielsetzung des Eilverfahrens rechtfertigen solche Beschränkungen nicht. Soweit Korrekturen erforderlich sind, sollten diese nicht über eine Reduzierung der möglichen Gefahrenquellen, sondern vielmehr über die Anforderungen an die Gefahr selbst (Wesentlichkeit, Intensität) erfolgen.
- 6 b) Art der Gefahr.** Die möglichen vollstreckungsvereitelnden oder -erschwerenden Tatbestände lassen sich in zwei große Gruppen einordnen. Die eine bilden solche Umstände, die zu einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners führen. Daher ist alles, was die **Haftungsgrundlage beim Schuldner beeinträchtigt**, auch zur Darlegung des Arrestgrundes geeignet. Unerheblich ist dabei, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, die die Haftungsgrundlage bilden, und von woher die beein-

⁸ Vgl. § 920 Rdn. 14.

⁹ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 3; Thomas/Putzo/Reichold § 921 Rdn. 3; vgl. § 921 Rdn. 10f.

¹⁰ Vgl. den Hinweis von *Schwerdtner* NJW 1970, 222, 226 auf das konkretere Schweizer Recht.

¹¹ OLG Düsseldorf FamRZ 1980, 1116; OLG Koblenz ZIP 1986, 1559; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 5; AK/Damm § 917 Rdn. 6; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 5; Zimmermann § 917 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 1.

¹² Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 6–10; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 5–7; AK/Damm § 917 Rdn. 6 ff.

¹³ Vgl. insb. AK/Damm § 917 Rdn. 7; *Schwerdtner* NJW 1970, 222, 224.

¹⁴ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 10.

trächtigenden Umstände ausgehen. Der Arrest erfordert nicht, dass vollstreckungsgefährdende Tatbestände im Inland gesetzt werden, so dass auch die **vom Ausland ausgehende** Verringerung der **ausländischen Haftungsgrundlage** des Schuldners ausreichen kann. Zu den das Schuldnervermögen beeinträchtigenden Umständen gehören insb. **Verfügungen des Schuldners** über vorhandene Vermögenswerte (näher Rdn. 13 ff.), soweit diese nicht jeweils durch Gegenleistungen kompensiert werden, die zumindest gleiche Zugriffsmöglichkeiten für den Gläubiger eröffnen wie die wegfallenden Vermögensstücke.¹⁵ Beim **Verkauf** von Sachwerten wird ein Arrestgrund regelmäßig vorliegen, weil das als Gegenleistung empfangene Geld dem Gläubiger als Vollstreckungsobjekt meist leichter entzogen werden kann als der aus dem Schuldnervermögen ausscheidende Sachwert. Auch die **Belastung** von Grundbesitz gehört in diese Rubrik.¹⁶ In die andere Kategorie fallen Maßnahmen und Umstände, die den Vollstreckungszugriff auf das **unveränderte Schuldnervermögen** beeinträchtigen. Paradebeispiel ist der häufige Aufenthaltswechsel oder der drohende Wegzug des Schuldners an einen unbekannteren Ort.¹⁷ In keinem der genannten Fälle wird vorausgesetzt, dass der Schuldner überhaupt pfändbares Vermögen besitzt. Ist dies nicht der Fall, geht der Arrestvollzug automatisch ins Leere. Erforderlich ist aber, dass die (theoretische) Möglichkeit des Vollstreckungszugriffes durch den in Rede stehenden Umstand entweder **ganz entfällt** oder zumindest **wesentlich beeinträchtigt** wird. Eine nur unerhebliche Erschwerung für den Gläubiger genügt nicht.

c) Intensität der Gefahr. Hinsichtlich der notwendigen Intensität des vollstreckungsgefährdenden Tatbestandes helfen Parallelüberlegungen zum Wettbewerbsrecht. Bei der Begründetheit des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs etwa wird unterschieden zwischen **Begehungsgefahr** und **Wiederholungsgefahr**. Diese Begriffe können auch im Rahmen des § 917 Abs. 1 nutzbar gemacht werden. So ist für die Feststellung der Arrestgefahr ausreichend, wenn ein vollstreckungsgefährdender Umstand **unmittelbar bevorsteht**. An die Unmittelbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen, so dass etwa eine angekündigte Verschleuderung von Vermögenswerten durch den Schuldner nicht mehr als Arrestgrund dienen kann, wenn die Ankündigung bereits einige Zeit zurückliegt.¹⁸ Als Wiederholungsgefahr wäre die sich aus bereits eingetretenen vollstreckungsgefährdenden Umständen ergebende Gefahr ihres **erneuten Auftretens** zu bezeichnen. Im Wettbewerbsrecht spricht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr. Dies sollte auch im Rahmen von § 917 Abs. 1 gelten, jedenfalls soweit **zielgerichtete** vollstreckungsgefährdende Handlungen des Schuldners in Rede stehen.¹⁹ Bei anderen Gefahrenquellen oder nicht vorsätzlichem Verhalten des Schuldners wird man mit der Vermutungswirkung zurückhaltender sein müssen,²⁰ da die Vereitelungsabsicht als Basis für die Vermutung fehlt. Ist die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Schuldner **bereits eingetreten**, fehlt es grundsätzlich an einer Arrestgefahr,²¹ wenn nicht das Verhalten des Schuldners eine weitere Verschlechterung i.S. einer Wiederholungsgefahr befürchten lässt.

¹⁵ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 7.

¹⁶ MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 5.

¹⁷ OLG Karlsruhe FamRZ 1985, 507, 508; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 6; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 1; Schuschke/Walker/Walker § 917 Rdn. 3; Zimmermann § 917 Rdn. 1.

¹⁸ Vgl. Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 7.

¹⁹ Vgl. auch Schwerdtner NJW 1970, 222, 224/25.

²⁰ OLG Hamm, MDR 1975, 587; AK/Damm § 917 Rdn. 7.

²¹ BGH NJW 1996, 321, 324; OLG Hamm MDR 1975, 587.

- 8 **d) Art des zugrundeliegenden Titels.** Der Arrest bezweckt die Sicherung zukünftiger Zwangsvollstreckung aus einem **Titel in der Hauptsache**. Aus dem in § 917 Abs. 1 verwendeten Begriff „Urteil“ ist nicht zu schließen, dass die Art der möglichen Vollstreckungstitel beschränkt ist. In Betracht kommen vielmehr inländische und ausländische **Urteile**, auch **Vollstreckungsbescheide**, **vollstreckbare Urkunden** oder sonstige Vollstreckungstitel (wie z.B. **Kostenfestsetzungsbeschlüsse**) sowie **Schiedssprüche**. Ist die (spätere) Vollstreckung aus einem dieser Titel gefährdet, kommt § 917 Abs. 1 zur Anwendung. Ausländische Urteile und Schiedssprüche müssen allerdings **im Inland vollstreckbar** sein. Dies ist vom Gläubiger zumindest glaubhaft zu machen. Andernfalls würde es an dem Merkmal der Gefährdung zukünftiger Zwangsvollstreckung fehlen. Denn im Rahmen des § 917 soll nur die inländische, nicht auch eine ausländische Zwangsvollstreckung geschützt werden.²² Die bei § 917 Abs. 2 aufgetretene Diskussion, ob ausländische Titel überhaupt von der Vorschrift erfasst sind,²³ existiert bei § 917 Abs. 1 – soweit ersichtlich – nicht. Der Grund hierfür mag darin liegen, dass der ausländische Titel vor allem bei § 917 Abs. 2 eine praktische Rolle spielt. In jedem Falle besteht für eine differenzierende Betrachtung des Merkmals „Urteil“ in den beiden Absätzen des § 917 kein Anlass.
- 9 **e) Beurteilungsmaßstab.** Maßgeblich für das Vorliegen der Arrestgefahr ist eine **objektive Betrachtung**, nicht die Sicht von Gläubiger oder Schuldner.²⁴ Dies gilt sowohl für die notwendige Intensität der Gefahr als auch für die Überlegung, ob der in Rede stehende Umstand vollstreckungsvereitelnd oder -erschwerend wirkt. Hieraus folgt, dass es auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Gläubigers von den Vermögensverhältnissen des Schuldners und seinen Verfügungen – zu welchem Zeitpunkt auch immer – nicht ankommt.²⁵ Auch wenn der Gläubiger schon zu dem Zeitpunkt, zu dem der (spätere) Arrestanspruch begründet wurde, die schlechte Vermögenslage des Schuldners oder seine Neigung, Gläubigerinteressen hintanzustellen, kannte, hindert dies einen Arrest nicht.²⁶
- 10 **f) Anderweitige Sicherung.** Ist der Gläubiger anderweitig ausreichend gesichert, so fehlt seinem Arrestgesuch bereits das – in jedem Verfahren, daher auch im Arrestverfahren erforderliche – allgemeine **Rechtsschutzbedürfnis**, nicht erst der Arrestgrund.²⁷ Das Rechtsschutzbedürfnis ausschließen können etwa dingliche Sicherheiten, soweit sie dem Gläubiger eine vergleichbare Position wie der Arrest verschaffen²⁸ – angenommen wurde dies etwa für den Eigentumsvorbehalt²⁹ – aber auch der Besitz von vollstreckbaren Titeln. Sind solche Titel allerdings nur **gegen Sicherheitsleistung** vollstreckbar, bleibt Raum für den Arrest, da dieser auch ohne Sicherheitsleistung (anders nur im Falle des § 921) eine Vollstreckung – wenn auch keine Befriedigung des Gläubigers – ermög-

22 Vgl. auch *Grunsky* IPRax 1983, 210, 211.

23 S. hierzu unten Rdn. 20 ff.

24 RGZ 67, 369; Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 4; Zöller/*Vollkommer* § 917 Rdn. 4; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* § 917 Rdn. 6; Schuschke/*Walker/Walker* § 917 Rdn. 2; Thomas/*Putzo/Reichold* § 917 Rdn. 1.

25 Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 5; *Schwerdtner* NJW 1970, 222, 223.

26 Teilweise anders OLG Frankfurt RPfleger 1995, 468: Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners gegenüber Ausgangslage bei Vertragsabschluss muss vorgetragen werden.

27 BGH NJW 2007, 2485, 2487; BGH NJW 1972, 1044; Zöller/*Vollkommer* § 917 Rdn. 10; *Zimmermann* § 917 Rdn. 4; a.A. Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 21 ff.; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* § 917 Rdn. 14; AK/*Damm* § 917 Rdn. 9; kein Arrestgrund.

28 Zum Beispiel nicht der Fall bei Vermieterpfandrecht, vgl. LG Augsburg NJW 1975, 235; vgl. a. OLG Frankfurt, ZIP 1980, 922.

29 BGH NJW 2007, 2485, 2487.

licht.³⁰ Das Rechtsschutzbedürfnis bleibt auch erhalten, wenn der Titel nur einen **Teil** des Anspruchs oder der zu erwartenden Ansprüche (z.B. zukünftiger Unterhalt) abdeckt³¹ oder wenn er erst noch **für vollstreckbar erklärt** (§§ 722 Abs. 1, 1060, 1061) oder mit einer **Vollstreckungsklausel** versehen (Art. 38 Abs. 1 EuGVO) werden muss. Keinen Fall anderweitiger Sicherung (und damit eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses) stellen **Verfügungsbeschränkungen** des Schuldners³² dar. Diese lassen allerdings die Arrestgefahr entfallen, da Verfügungen des Schuldners, welche die Haftungsgrundlage beeinträchtigen, nicht zu befürchten sind.³³

2. Fallgruppen

a) Strafbares Verhalten des Schuldners. Strafbares Verhalten des Schuldners oder **11** eine **vorsätzliche unerlaubte Handlung** gegenüber dem Gläubiger kann die Annahme der drohenden Vollstreckungsvereitelung und damit eines Arrestgrundes rechtfertigen. In solchen Fällen wird häufig davon auszugehen sein, dass der Schuldner sein Vermögen dem Zugriff des Gläubigers entziehen will. Dies kann allerdings nicht generell gelten. In der Rechtsprechung³⁴ wird zu Recht verschiedentlich betont, dass bei strafbarem Verhalten nicht „schlechthin“ ein Arrestgrund gegeben sei. Entscheidend ist, um welchen Straftatbestand es sich handelt oder welcher Art die unerlaubte Handlung ist. Eine **Vermutung** für die drohende Vollstreckungsvereitelung wird man jedenfalls bei Straftaten oder vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, die gegen das **Vermögen oder Eigentum** des Gläubigers gerichtet sind, aufstellen können.³⁵ Hierzu gehört auch der (versuchte) Prozessbetrug.³⁶ Diese Vermutung mag im Einzelfall durch die gegebenen besonderen Umstände widerlegt werden.³⁷ **Strafhaft** allein ist zur Begründung des Arrestgrundes nicht ausreichend.³⁸

b) Vertragsverletzungen des Schuldners. Bei vorsätzlichen Vertragsverletzungen 12 von erheblichem Gewicht, die einen Bezug zur Vermögenslage des Schuldners aufweisen, wird ebenfalls i.d.R. – i.S. einer widerlegbaren Vermutung – eine Vollstreckungsgefährdung anzunehmen sein.³⁹ Ein solcher Fall kann etwa dann vorliegen, wenn der Schuldner den Eigentumsvorbehalt des Gläubigers an gelieferter Ware nicht respektiert und die Herausgabe trotz offenkundigen Entfalls seines Rechtes zum Besitz verweigert oder gar Anstalten zu Verfügungen über die Ware trifft. Bei schlichter Zahlungsverweigerung (Verzug) oder fahrlässigen Vertragsverletzungen bedarf es hingegen weiterer

30 OLG Karlsruhe NJW-RR 1996, 960; OLG Frankfurt, ZIP 1980, 922; vgl. OLG Hamm NJW-RR 1990, 1536; **a.A.** unter Verweis auf § 720a ZPO Schuschke/Walker/Walker § 917 Rdn. 8; MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 15; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 13.

31 OLG Hamm, FamRZ 1980, 391; AG Steinfurt, FamRZ 1988, 1082.

32 Vgl. zum früheren § 46a KWG LG Frankfurt ZIP 1980, 580.

33 LG Düsseldorf NJW 1975, 1367 m. Anm. Baer-Henney NJW 1975, 1368.

34 OLG Düsseldorf MDR 1980, 150; OLG Schleswig MDR 1983, 141; OLG Köln MDR 1986, 595.

35 OLG Frankfurt GRUR-RR 2004, 198 (Softwarefälschung); OLG München MDR 1970, 934; zurückhaltender OLG Saarbrücken 2006, 81; Kein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach ein Schuldner, der durch kriminelle Handlungen den Gläubiger geschädigt hat, grundsätzlich zur Vollstreckungsvereitelung bereit ist.

36 MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 6.

37 BGH WM 1983, 614; LAG Frankfurt NJW 1965, 989; OLG Frankfurt WM 1987, 935; *Schwerdtner* NJW 1970, 222, 225.

38 So zu Recht OLG Köln MDR 1986, 595.

39 Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 8; *Schwerdtner* NJW 1970, 222, 225; BGH VersR 1975, 641: nur bei ernsthafter Befürchtung der Wiederholung.

Anhaltspunkte. Denn das Arrestverfahren dient nicht dazu, dem Gläubiger das grundsätzlich bei ihm liegende allgemeine Insolvenzrisiko (bezüglich seines Schuldners) abzunehmen.

- 13 c) Sonstiges Schuldnerverhalten, insb. Verfügungen.** Als Anknüpfungspunkte für die Arrestgefahr kommen sämtliche drohenden Maßnahmen des Schuldners in Betracht, die zu einer **Verschlechterung seiner Vermögenslage** oder der **Zugriffsmöglichkeiten** des Gläubigers hierauf führen können. Das Schuldnerverhalten muss weder vorsätzlich noch fahrlässig noch sonst vorwerfbar sein.⁴⁰ Auch **rechtmäßige** Verhaltensweisen können die Arrestgefahr begründen. In diesem Zusammenhang spielen vor allem **Verfügungen über wesentliche Vermögensgegenstände** eine Rolle, denen keine oder keine ausreichende Gegenleistung gegenübersteht (Verschleuderung, Verschwendung, Verspielen,⁴¹ schenkweise Übertragung) oder die zumindest zu einer Verdunkelung der Vermögenslage des Schuldners führen.⁴² Welchen Wert der betroffene Vermögensgegenstand haben muss, hängt im Einzelfall von der Höhe der Arrestforderung sowie dem sonstigen Vermögen des Schuldners ab, soweit dieses bekannt ist. Eine Verpflichtung zu **Nachforschungen** oder gar eine Darlegungslast bezüglich der Vermögensverhältnisse des Schuldners trifft den Gläubiger allerdings nicht. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der betroffene Vermögensgegenstand einen wesentlichen Teil des Schuldnervermögens ausmacht. Dann kommt es nur noch auf das Wertverhältnis zwischen diesem Vermögensgegenstand und der Arrestforderung an. Ist die Forderung sehr hoch, der Vermögensgegenstand, über den verfügt wird, dagegen geringwertig, wird es an einer wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung fehlen.
- 14** Betrifft die Verfügung wesentliche Vermögensgegenstände, ist weiterhin die **Qualität der Gegenleistung** als Zugriffsobjekt für den Gläubiger zu prüfen. Hat es der Gläubiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwerer, in die Gegenleistung zu vollstrecken, so liegt eine den Arrest rechtfertigende Vollstreckungsgefährdung vor. Ein Fall tatsächlicher Erschwerung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die Gegenleistung erheblich **fungibler** oder leichter zu verstecken ist; hiervon kann man insb. bei Gegenleistungen in **Geld** ausgehen.⁴³ Eine rechtliche Erschwerung kann sich z.B. daraus ergeben, dass die Zwangsvollstreckung weiterer rechtlicher Schritte bedarf oder sich deutlich schwieriger gestaltet (z.B. beim Tausch eines inländischen gegen ein ausländisches Grundstück).⁴⁴
- 15** Gelegentlich verwenden Schuldner **mögliche Verfügungen** als Drohung („Ich werde mein Vermögen an xy übertragen.“). Soweit die Drohung ernsthaft und zeitnah ist („unmittelbares Bevorstehen“, vgl. oben Rdn. 7), erfüllt sie den Tatbestand des § 917 Abs. 1. Auch die naheliegende „Versuchung“ zur Verfügung kann bereits genügen. So hat das OLG München⁴⁵ – wohl etwas weitgehend – einen Arrestgrund bei einem konzernabhängigen Unternehmen angenommen, weil die (ausländische) Muttergesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten war und deswegen die Gefahr bestand, dass Vermögensgegenstände der Tochter zur Deckung von Schulden der Mutter verwendet wurden. – Fälle sonstigen vollstreckungsgefährdenden Schuldnerverhaltens sind **häufige Aufenthalts-**

⁴⁰ BFH BB 1978, 1203; Zöllner/Vollkommer § 917 Rdn. 5; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 1.

⁴¹ AG Warendorf FamRZ 2000, 965.

⁴² Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 7; MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 5; Schuschke/Walker/Walker § 917 Rdn. 3; vgl. auch OLG Hamm FamRZ 1980, 391.

⁴³ Vgl. LG Berlin NJW 1955, 799 für den Verkauf eines Grundstückes; s.a. OLG Hamm MDR 1975, 587: keine drohende Verschlechterung mehr bei bereits vollzogenem Verkauf.

⁴⁴ Vgl. OLG Dresden NJW-RR 2007, 659.

⁴⁵ ZIP 1983, 222.

wechsel,⁴⁶ ein bevorstehendes **Absetzen ins Ausland**⁴⁷ und ähnliche Versuche, Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern zu entgehen. In Betracht kommt u.U. auch die **Mitgliedschaft in einer Sekte**, die bekannt dafür ist, dass Mitglieder dieser ihr gesamtes Vermögen zuwenden,⁴⁸ nicht aber (für sich allein genommen) eine allgemein schlechte Vermögenslage⁴⁹ oder unpünktliche Zahlungsweise⁵⁰ des Schuldners. Soweit bei einem Wegzug ins Ausland ausreichendes (insb. wenig fungibles) Vermögen des Schuldners im Inland verbleibt, liegt jedoch kein hinreichender Arrestgrund vor.⁵¹

d) Handlungen Dritter. Auch Handlungen Dritter, die das Schuldnervermögen oder **16** den Zugriff hierauf zu beeinträchtigen drohen, können die Arrestgefahr § 917 Abs. 1 begründen. Es zeigt sich hier erneut, dass der Arrest nicht eine Sanktion für böswilliges Schuldnerverhalten darstellt, sondern ein Sicherungsmittel für den Gläubiger bei objektiver Gefährdung des Schuldnervermögens. Zu denken ist etwa an **zielgerichtete Beeinträchtigungsversuche** Dritter, wie z.B. Boykottankündigungen oder -maßnahmen,⁵² die grundsätzlich die Annahme einer Wiederholungsgefahr⁵³ rechtfertigen. Aber auch Maßnahmen **ohne Beeinträchtigungsabsicht** kommen in Betracht. Allerdings wird man dann nicht ohne weiteres Wiederholungsgefahr annehmen können. Im Zentrum der Diskussion stehen hier **Vollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger**, die – zusammengekommen – das Schuldnervermögen aufzuzehren drohen („**Gläubigerkonkurrenz**“).⁵⁴ Die Meinungen in der Literatur hierzu sind geteilt. Auf der einen Seite steht die Ansicht,⁵⁵ dass Gläubigerkonkurrenz nicht anders behandelt werden könne als sonstige Dritthandlungen, die die Vermögensgrundlage beim Schuldner gefährden. Auf der anderen Seite wird allerdings mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass dem einzelnen Gläubiger gegenüber Konkurrenten nicht durch einen „schnelleren Zugriff“ ein insolvenzrechtlichen Prinzipien widersprechender Vorteil verschafft werden dürfe.⁵⁶ Eben diesen Standpunkt nimmt auch die obergerichtliche Rechtsprechung⁵⁷ ein und lässt demgemäß die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger für sich allein als Arrestgrund nicht genügen. Eine Ausnahme besteht allenfalls dann, wenn zu befürchten ist, dass der betroffene Vermögensgegenstand den Gläubigern im Ganzen entzogen wird.⁵⁸

46 OLG Karlsruhe FamRZ 1985, 507, 508; Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 6; Thomas/Putzo/*Reichold* § 917 Rdn. 1; Schuschke/Walker/*Walker* § 917 Rdn. 3; *Zimmermann* § 917 Rdn. 1.

47 KG FamRZ 1985, 730, 731.

48 OLG München NJW 1983, 2577, 2578.

49 OLG Hamburg VersR 1987, 356; OLG Köln FamRZ 1983, 1259; s.a. OLG Koblenz ZIP 1986, 1559;

Zöllner/*Vollkommer* § 917 Rdn. 9; *Zimmermann* § 917 Rdn. 2; Thomas/Putzo/*Reichold* § 917 Rdn. 2;

Schuschke/Walker/*Walker* § 917 Rdn. 4.

50 *Zimmermann* § 917 Rdn. 2.

51 OLG Stuttgart NJW-RR 1996, 775.

52 Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 10.

53 S. oben Rdn. 7.

54 S. speziell hierzu *Grunsky* NJW 1976, 553; *Buciek* NJW 1987, 1063; *Hoefler* Die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund, Diss. Erlangen 1991.

55 So LG Bremen WM 1997, 2077, 2081 mit zust. Anm. *Wittkowski* EWiR 1998, 95; Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 10; *ders.* NJW 1976, 553; Schuschke/Walker/*Walker* § 917 Rdn. 5; *Baer-Henney* NJW 1975, 1368; *Hoefler* aaO.

56 Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 917 Rdn. 7; Zöllner/*Vollkommer* § 917 Rdn. 9; MünchKomm/*Drescher* § 917 Rdn. 8; Thomas/Putzo/*Reichold* § 917 Rdn. 2; Prütting/*Gehrlein/Fischer* § 917 Rdn. 1; *Zimmermann* § 917 Rdn. 2; *AK/Damm* Rdn. 8; *Buciek* NJW 1987, 1063/64.

57 BGH NJW 1996, 312; BGH NJW 2007, 2485, 2487; RGZ 3, 416; OLG Karlsruhe FamRZ 1985, 507; LAG Hamm MDR 1977, 611; LG Augsburg NJW 1975, 2350.

58 BGH NJW 1996, 312.

- 17 Wirklich überzeugend ist diese Auffassung nicht. Das Arrestverfahren wird durch die h.M. mit **insolvenzrechtlichen Überlegungen überfrachtet**, die – solange ein Insolvenzverfahren nicht eingeleitet ist – nicht durchgreifen können. Auch der Gedanke, mit dem Arrest würde einzelnen Gläubigern in einer Konkurrenzsituation eine Besserstellung verschafft, obwohl doch das Arrestverfahren nur vor einer Verschlechterung schützen solle, ist nicht weiterführend und wurde zu Recht als Scheinargument bezeichnet.⁵⁹ Die Besserstellung gegenüber anderen Gläubigern tritt bei jedem Arrest als automatische Folge ein. Sie wirkt sich allerdings vor allem im Falle einer für alle Gläubiger nicht ausreichenden Vermögensdecke beim Schuldner aus. Das Arrestverfahren hat jedoch **nicht zum Ziel, Verteilungsgerechtigkeit** i.S. einer gleichmäßigen Befriedigung von Gläubigern zu gewährleisten. Hierzu ist das Insolvenzrecht berufen, das – mit gewissen Vorwirkungen (man denke etwa an die Anfechtungstatbestände) – in dem Augenblick zum Zuge kommt, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder massensichernde Maßnahmen angeordnet werden. Vor diesem Zeitpunkt herrscht sowohl im Erkenntnisverfahren wie auch bei der Zwangsvollstreckung anerkanntermaßen das „Windhundprinzip“,⁶⁰ das dem „schnelleren Gläubiger“ den Vortritt lässt. Nichts anderes kann für das Arrestverfahren gelten. Wer der Insolvenz zuvorkommt, ohne anfechtungsrelevante Tatbestände zu schaffen, gewinnt einen Vorteil. Dies ist im Übrigen unbestritten, soweit nicht gerade die Gläubigerkonkurrenz als Arrestgrund dient: Wird ein Arrestgesuch etwa wegen vollstreckungsgefährdender Verfügungen des Schuldners knapp vor der Insolvenz eingereicht, spielt die Frage der Benachteiligung anderer Gläubiger keine Rolle. Akzeptiert man aber diesen Ausgangspunkt zusammen mit dem beschriebenen Obersatz, dass jede bevorstehende Vermögensbeeinträchtigung beim Schuldner – unabhängig davon, ob diese von ihm selbst oder einem Dritten ausgeht – zur Begründung eines Arrestes in Betracht kommt, so müssen auch **drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter** als Arrestgrund dienen können.⁶¹

III. Der Arrestgrund des § 917 Abs. 2

- 18 **1. Zum Anwendungsbereich.** Nach § 917 Abs. 2 Satz 1 ist es als zureichender Arrestgrund anzusehen, „wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“. Aus der Formulierung folgt, dass es in diesem Falle anders als bei § 917 Abs. 1 weder der Darlegung noch der Glaubhaftmachung von konkreten vollstreckungsgefährdenden Umständen bedarf. Die Vollstreckungsgefährdung wird vielmehr im Falle des § 917 Abs. 2 Satz 1 **unwiderleglich vermutet**.⁶² Dies ist die wesentliche Erleichterung der Vorschrift, die damit den Fall einer notwendig werdenden Auslandsvollstreckung privilegiert und an eine abstrakte – statt wie in Abs. 1 an eine konkrete – Gefährdung der Gläubigerrechte anknüpft (**abstrakter Gefährdungstatbestand**). Der Grund hierfür liegt offensichtlich in der Annahme des Gesetzgebers, dass eine Auslandsvollstreckung regelmäßig eine so wesentliche Erschwerung der Zwangsvollstreckung mit sich bringt, dass eine Differenzierung nach den Umständen des Einzelfalles entbehrlich ist. Der Schwerpunkt der Betrachtung verschiebt sich bei § 917 Abs. 2 Satz 1 daher von der

⁵⁹ Grunsky NJW 1976, 553.

⁶⁰ AK/Damm § 917 Rdn. 8.

⁶¹ So auch LG Bremen WM 1997, 2077, 2081 mit zust. Anm. Wittkowski EWiR 1998, 95; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 10; ders. NJW 1976, 553; Schuschke/Walker/Walker § 917 Rdn. 5; Baer-Henney NJW 1975, 1368; Hoefler aaO.

⁶² OLG Frankfurt OLG 99, 11; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 13; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 16; Zimmermann § 917 Rdn. 3; Dittmar NJW 1978, 1720, 1721; Thümmel FS Rothoef (1994) S. 97, 98; vgl. auch Mankowski NJW 1992, 599, 600.

Vollstreckungsgefährdung auf die Frage, ob im gegebenen Falle eine Auslandsvollstreckung notwendig wird. § 917 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 können auch **kumulativ** vorliegen, etwa dann, wenn der Schuldner Vermögensgegenstände verlagert und gleichzeitig (möglicherweise deswegen) die Notwendigkeit einer Auslandsvollstreckung droht.

Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung hat über Zeit erhebliche Änderungen erfahren. Während ursprünglich die Notwendigkeit einer Auslandsvollstreckung generell als Arrestgrund i.S.d. § 917 Abs. 2 anerkannt wurde, schränkte der Gesetzgeber die Regelung im Laufe der Zeit zunehmend ein. Dies geschah mit dem Ziel, die darin vermutete Diskriminierung ausländischer Schuldner zunächst im Zuge der Vollstreckungsrechts-harmonisierung innerhalb EU und dann auch darüber hinaus abzubauen.⁶³ Der EuGH⁶⁴ hatte schon im Jahr 1994 entschieden, dass § 917 Abs. 2 gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot verstieß, wenn es um die Vollstreckung in einem EuGVÜ-Mitgliedsstaat geht.⁶⁵ Der Gesetzgeber hat hieraus die Konsequenzen gezogen, indem er zunächst die Mitgliedsstaaten des EuGVÜ und des LugÜ aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung ausnahm. Die seit 1.1.2004 geltende gegenwärtige Fassung geht darüber hinaus und setzt neben dem Erfordernis einer Auslandsvollstreckung nun allgemein voraus, dass die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Damit wird auf § 328 Abs. 1 Nr. 5 Bezug genommen. Gemeint ist der Umstand, dass ein deutsches Urteil in dem Staat, wo die Auslandsvollstreckung statt zu finden hätte, nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird. § 917 Abs. 2 ist demnach nicht anwendbar, wenn es um eine mögliche Auslandsvollstreckung innerhalb der EU (Art. 33 Abs. 1 EuGVVO) oder in einem Staat geht, in dem die Vollstreckung deutscher Urteile durch Staatsvertrag (z.B. LugÜ) oder die jeweils geltenden autonomen Regelungen gesichert ist. In diesen Fällen gibt es aus der Sicht des Gesetzgebers keinen Grund, eine abstrakte Gefährdungslage anzunehmen, weil die Vollstreckung eben (theoretisch) ebenso verbürgt ist wie im Inland. Der Geltungsbereich des § 917 Abs. 2 Satz 1 ist damit erheblich eingeschränkt.⁶⁶

Aus dem Verhältnis der beiden Absätze des § 917 von Regel- und privilegiertem Ausnahmestatbestand ergibt sich, dass die bei § 917 Abs. 1 angestellten Überlegungen zum Rechtsschutzbedürfnis⁶⁷ bei § 917 Abs. 2 ebenfalls Geltung haben. **Anderweitige Sicherung** – etwa durch dingliche Sicherheiten oder vollstreckbare Titel – führt daher auch hier zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses.⁶⁸ Unerheblich ist, ob die Sicherheiten im In- oder Ausland belegen sind, sofern sie dem Gläubiger nur eine **effektive Zugriffsmöglichkeit** verschaffen, die mit dem Arrest im Inland vergleichbar ist. Bei den das Rechtsbedürfnis ausschließenden Vollstreckungstiteln werden vornehmlich inländische in Betracht kommen, ausländische nur dann, wenn die tatsächliche Vollstreckungsmög-

⁶³ Vgl. die Begründung in BT-Drucks. 15/1062 S. 8 zu § 917 Abs. 2.

⁶⁴ NJW 1994, 1271 (auf Vorlage des OLG Hamburg, EuZW 1993, 264).

⁶⁵ Vgl. zum Diskussionsstand vor der Entscheidung des EuGH: **Für Einschränkung** des Anwendungsbereichs von § 917 Abs. 2: LG München I IPRax 1992, 321; *Brehm* IPRax 1992, 302; *Dittmar* NJW 1978, 1720, 1722; *Geimer* RIW/AWD 1975, 81, 85/86; *Puttfarken* Anm. zu OLG Koblenz RIW/AWD 1987, 359, 361/62; *Ehrlicke* NJW 1991, 2189 ff.; *ders.* NJW 1992, 603 f.; *ders.* IPRax 1993, 380, 381 (zusätzlich unter Berufung auf Art. 5 EGV); *Gieseke* EWS 1994, 149, 152; *Brödermann* MDR 1992, 89, 94; s. zu Art. 7 EWG-Vertrag auch OLG Hamburg EuZW 1993, 264; *Schlosser* RIW/AWD 1983, 473, 483; **dagegen**: OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034; OLG München OLGZ 1983, 476 = NJW 1983, 2778; LG Bremen RIW/AWD 1980, 366; *AK/Damm* § 917 Rdn. 11; *Zöller/Vollkommer* § 917 Rdn. 15; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 917 Rdn. 17; *Schütze* Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht, 1985, S. 186; *Grunsky* IPRax 1983, 210; *Mankowski* NJW 1992, 599 ff.; *Thümmel* FS Rothoef (1994) S. 97, 99; s. im Übrigen die Vorauf. Rdn. 28, 29.

⁶⁶ Zu Recht kritisch *Mankowski* RIW 2004, 590.

⁶⁷ Vgl. oben Rdn. 10.

⁶⁸ Vgl. die Fälle BGH NJW 1972, 1044 und OLG Karlsruhe VersR 1969, 263, allerdings mit der (unzutreffenden) Begründung ausreichenden Inlandsvermögens; vgl. auch unten Rdn. 33.

lichkeit – im Inland oder im Ausland – in ähnlicher Weise wie bei inländischen besteht. Solange mit dem Arrest für den Gläubiger „mehr“ zu erreichen ist oder auf einfachere Art und Weise, wird sein Erlass durch den anderweitigen Titel nicht gehindert.

2. Notwendigkeit der Auslandsvollstreckung

- 20 a) Vollstreckungstitel.** § 917 Abs. 2 Satz 1 beabsichtigt ebenso wie Abs. 1 die Sicherung der späteren Vollstreckung aus einem den Arrestanspruch betreffenden Hauptsachetitel. Welche Qualitäten dieser Titel aufweisen muss, ist umstritten. Im Zentrum steht die Frage, ob nur inländische oder auch ausländische Vollstreckungstitel an der Privilegierung des § 917 Abs. 2 Satz 1 teilnehmen. Daneben ist zu überlegen, ob die Vorschrift nur für Urteile oder auch für andere Titel, insb. Schiedssprüche gilt. Die diesbezügliche Diskussion steht in auffälligem Gegensatz zu der Behandlung der entsprechenden Fragen bei § 917 Abs. 1,⁶⁹ wo man stillschweigend von der weitestmöglichen Auslegung auszugehen scheint. Überzeugende Gründe für eine insoweit differenzierende Betrachtung der beiden Absätze des § 917 sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass Abs. 2 Satz 1 gegenüber Abs. 1 keine Alternativregelung, sondern eine Privilegierung bestimmter Fälle bezüglich der Anforderungen an die Vollstreckungsgefährdung (abstrakter Gefährdungstatbestand) enthält, ist vielmehr eine **übereinstimmende Definition** der denkbaren Vollstreckungstitel naheliegender.
- 21** Dementsprechend darf § 917 Abs. 2 Satz 1 ebenso wie Abs. 1 nicht auf Urteile beschränkt sein. Vielmehr kommen auch **andere Vollstreckungstitel** (Kostenfestsetzungsbeschlüsse, vollstreckbare Urkunden), insb. auch **Schiedssprüche** als Grundlage in Betracht.⁷⁰ Da es um die Sicherung gefährdeter Zwangsvollstreckung geht, besteht kein Grund, bestimmte Vollstreckungstitel von der Arrestfähigkeit auszunehmen. Bei Schiedssprüchen muss allerdings glaubhaft gemacht werden, dass sie **im Inland für vollstreckbar erklärt werden können**. Andernfalls wäre die spätere (inländische) Zwangsvollstreckung nicht gefährdet. Vgl. im Übrigen oben Rdn. 8.
- 22** Höchst umstritten ist die Frage, **ob auch ausländische Vollstreckungstitel** über § 917 Abs. 2 Satz 1 per Arrest gesichert werden können. Die **h.M.** in der Literatur,⁷¹ der die Rechtsprechung weitgehend folgt,⁷² steht auf dem Standpunkt, dass lediglich ein **inländisches** Urteil für § 917 Abs. 2 Satz 1 in Betracht kommt. Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung ist danach nur anwendbar, wenn für den Arrestanspruch in der Hauptsache ein **deutscher Gerichtsstand** gegeben (oder mindestens ein Schiedsgericht mit deutschem Schiedsort zuständig) wäre. Der Gerichtsstand muss kein ausschließlicher sein. Sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen der ZPO einschließlich § 23 sind anwendbar. Soweit die EuGVVO zum Zuge kommt, sind zunächst die dortigen Gerichtsstände maßgeblich. Im Übrigen muss über Art. 31 EuGVVO auch ein fiktiver inländischer Hauptsachegerichtsstand ausreichend sein, der ohne Berücksichtigung der EuGVVO gegeben wäre. Begründet wird die Auffassung der h.M. vornehmlich damit, dass das Ziel des § 917 Abs. 2 Satz 1 darin läge, der **Autorität deutscher Urteile** zum Durchbruch zu verhelfen.

⁶⁹ S. oben Rdn. 8.

⁷⁰ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 18; zweifelnd Schlosser FS Schwab (1990) S. 435, 447.

⁷¹ Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 17; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 15; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 5; MünchKomm/Drescher § 917 Rdn. 10; AK/Damm § 917 Rdn. 11; Dittmar NJW 1978, 1720; Mankowski RIW 1991, 181, 184; ders. NJW 1992, 599, 602;

Dunkl/Moeller/Baur/Feldmeier/Wetekamp Handbuch des vorläufigen Rechtsschutzes² A Rdn. 164.

⁷² OLG Frankfurt NJW 1959, 1088; OLG Koblenz NJW 1976, 2081; OLG Frankfurt, MDR 1976, 321; OLG Hamburg, VersR 1987, 356; OLG München NJW-RR 1988, 1023; OLG Hamburg NJW 1990, 1425; LG Hamburg WM 1997, 685; a.A. OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034.

Die Diskussion hat zunächst durch die Inkraftsetzung des EuGVÜ und später der **EuGVVO** weitere Facetten erhalten. Unter Hinweis auf den Sinngehalt der Verordnung (und des EuGVÜ als Vorgänger-Übereinkommen) und die sich hieraus ergebende grundsätzliche Gleichstellung der in den Mitgliedsstaaten ergehenden Titel wird teilweise die Meinung⁷³ vertreten, dass neben inländischen auch zumindest **Urteile aus EU-Staaten** (früher Mitgliedsstaaten des EuGVÜ und LugÜ) der Privilegierung des § 917 Abs. 2 Satz 1 unterfallen sollten. Dies ist sozusagen die Mittelmeinung in der Auseinandersetzung um die Einbeziehung ausländischer Urteile insgesamt, hat sich aber nicht als herrschend durchgesetzt.⁷⁴

Entgegen der h.M. sowie der eben erwähnten Mindermeinung ist es sachlich angemessen, die Privilegierung des § 917 Abs. 2 Satz 1 weder auf inländische noch auf EU-Vollstreckungstitel zu begrenzen, sondern auf sämtliche Vollstreckungstitel unabhängig von ihrer Herkunft anzuwenden.⁷⁵ Erforderlich ist allerdings, dass der jeweils in Rede stehende **ausländische Titel** mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (Glaubhaftmachung, § 920 Abs. 2) **im Inland für vollstreckbar** erklärt würde.⁷⁶ Andernfalls läge keine inländische Vollstreckungsgefährdung vor, die aber von beiden Absätzen des § 917 vorausgesetzt wird.⁷⁷

Für die Einbeziehung ausländischer, aber **im Inland vollstreckbarer Titel** spricht zunächst der Wortlaut des § 917, der weder bei Abs. 1 noch bei Abs. 2 eine Einschränkung i.S. der h.M. enthält. Entscheidend ist aber, dass es für die **Feststellung einer Vollstreckungsgefährdung** (im Inland) unerheblich ist, mit einem Titel welcher Herkunft zu vollstrecken wäre. Für § 917 Abs. 2 Satz 1 als dem Fall der abstrakten Vollstreckungsgefährdung kann hier nichts anderes gelten als für den konkreten Gefährdungstatbestand des § 917 Abs. 1. Mit der „Autorität deutscher Urteile“, der zum Durchbruch verholfen werden solle, haben beide Absätze des § 917 ihrer Anlage nach nichts zu tun.⁷⁸ Im Übrigen ist zu bedenken, dass der im Inland vollstreckungsfähige, ausländische Titel über Art. 38 ff. EuGVVO oder §§ 722, 723 im Ergebnis ohnehin ein „inländischer Titel“ wird (Vollstreckungsurteil). Ferner wäre bei einer Reduzierung des § 917 Abs. 2 Satz 1 i.S. der h.M. auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts der Belegenheit (§ 919 2. Alt.) fast bedeutungslos. Diese kommt praktisch vor allem dann zum Zuge, wenn ein inländischer Hauptsachegerichtsstand – wegen einer anderweitigen Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsabrede – nicht gegeben ist, wenn also kein „inländisches“ Urteil ergehen könnte.

Schließlich liefe bei Zugrundelegung der h.M., nach der ein inländischer Hauptsachegerichtsstand erforderlich ist, auch **Art. 31 EuGVVO** für den Arrest **im Ergebnis leer**. Zwar wären deutsche Gerichte über Art. 31 EuGVVO i.V.m. § 919 (fiktive Hauptsachezuständigkeit oder AG der Belegenheit)⁷⁹ für den Erlass eines Arrestes trotz des in einem anderen Mitgliedsstaat begründeten Hauptsachegerichtsstandes möglicherweise zuständig, es fehlte aber regelmäßig am **Arrestgrund**, weil Art. 31 EuGVVO gerade vom

⁷³ Vertreten durch das OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034; OLG München OLGZ 1983, 476 = NJW 1983, 2778; LG Bremen NJW 1978, 2457; AG Leverkusen IPRax 1983, 45; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 17; *Schlafen* Anm. zu OLG Koblenz NJW 1976, 2081, 2083; *Schlosser* RIW 1983, 473, 484; *Gieseke* EWS 1994, 149, 152/53; vgl. auch OLG Hamburg NJW 1990, 1425.

⁷⁴ Vgl. *Zöllner/Vollkommer* § 917 Rdn. 16.

⁷⁵ So auch Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 17; *ders.* IPRax 1983, 210, 211; *Kienle* Arreste im internationalen Rechtsverkehr, Diss. Tübingen 1991, S. 108 ff., 117 ff.; *Thümmel* FS Rothoefl (1994) S. 97, 99; *ders.* NJW 1996, 1930, 1933; *Otte* RabelsZ 58 (1994) 292, 314; *Looks* TransportR 2006, 133, 134.

⁷⁶ So auch *Grunsky* IPRax 1983, 210, 211.

⁷⁷ Vgl. oben Rdn. 8.

⁷⁸ So zu Recht Stein/Jonas/*Grunsky* § 917 Rdn. 17; *Grunsky* IPRax 1983, 210, 211.

⁷⁹ Vgl. Vor § 916 Rdn. 24 ff., insb. 27, 28.

Fehlen eines inländischen Hauptsachegerichtsstandes (nach EuGVVO) ausgeht,⁸⁰ § 917 Abs. 2 Satz 1 (i.S. eines Gleichlaufes müsste dies dann wohl auch für § 917 Abs. 1 gelten⁸¹) nach der h.M. einen solchen aber erfordert. Demgemäß kann trotz Art. 31 EuGVVO kein Arrest ergehen, wenn die Hauptsachezuständigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat liegt. Ergibt sich aus der EuGVVO aber, dass deutsche Gerichte für die Hauptsache zuständig sind, bedarf es für die Erwirkung eines Arrestes keines Rekurses auf Art. 31 EuGVVO mehr. Die Bedeutung des Art. 31 EuGVVO wäre auf einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen reduziert.

- 27 **b) Beteiligte.** Unmaßgeblich für § 917 Abs. 2 Satz 1 ist, welche **Staatsangehörigkeit**, welchen **Wohnsitz** oder **gegenwärtigen Aufenthalt** Gläubiger oder Schuldner haben. Auch ein ausländischer Gläubiger kann sich auf die vermutete Vollstreckungsgefährdung des § 917 Abs. 2 Satz 1 berufen, auch gegen einen inländischen Schuldner kann sie wirken, wenn eine Auslandsvollstreckung notwendig wird.⁸² Wohnsitz oder Aufenthalt können aber für die Bestimmung des zuständigen Arrestgerichtes (§ 919) über §§ 12ff. oder die Bestimmungen der EuGVVO eine Rolle spielen, wenn dies das Gericht der Hauptsache ist. Weiterhin begründen Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt im Ausland die (widerlegliche) Vermutung, dass eine Auslandsvollstreckung notwendig wird.⁸³ Die ausländische Staatsangehörigkeit allein ist hierfür allerdings nicht ausreichend.⁸⁴

c) Inlandsvermögen

- 28 **aa) Fehlendes Inlandsvermögen.** Eine Vollstreckung muss dann im Ausland stattfinden, wenn der Schuldner **kein ausreichendes inländisches** Vermögen besitzt. Von besonderer Bedeutung im Rahmen des § 917 Abs. 2 Satz 1 ist daher die Behandlung von Inlandsvermögen des Schuldners.⁸⁵ Hier herrscht weitgehend Unsicherheit. Es stellt sich zunächst die Frage, ob **von vornherein** (etwa schon im Zeitpunkt der Eingehung der dem Arrestanspruch zugrundeliegenden Verpflichtung des Schuldners) **fehlendes Inlandsvermögen** den Arrestgrund des § 917 Abs. 2 Satz 1 hindert, weil mit und ohne Arrest im Ausland vollstreckt werden müsste. Die h.M.⁸⁶ steht auf dem zutreffenden Standpunkt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Arrest die Situation des Gläubigers verbessern könnte oder ob seit Eingehung der Verpflichtung durch den Schuldner eine Art „Risikoverschlechterung“ eingetreten ist.⁸⁷ Dies entspricht dem Verständnis des § 917 Abs. 2 Satz 1 als unwiderleglicher Vermutung der Vollstreckungsgefährdung (vgl. oben Rdn. 18); die konkrete Risikolage ist daher unerheblich.⁸⁸ Inlandsvermögen ist folglich

⁸⁰ So auch OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034.

⁸¹ S. Rdn. 8 und 20.

⁸² OLG Stuttgart NJW 1952, 831; OLG München MDR 1960, 146; LG Frankfurt NJW 1976, 1044; LG Frankfurt WM 1976, 515, 518; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 16; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 3; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 16; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 20.

⁸³ Vgl. hierzu im folgenden Rdn. 34.

⁸⁴ Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 16; **a.A.** OLG Koblenz NJW 1976, 2081/82.

⁸⁵ Hierzu eingehend Thümmel FS Rothoefl (1994) S. 97 ff.

⁸⁶ OLG Celle NJW 1969, 1541; OLG Karlsruhe OLGZ 1973, 58, 59; OLG Frankfurt MDR 1981, 61, 62 jedenfalls für den Fall weiterer Risikoverschlechterung; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 13, 19; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 14; Kienle Arreste im internationalen Rechtsverkehr, Diss. Tübingen 1991, S. 117; Thümmel FS Rothoefl (1994) S. 97, 103/104; **a.A.** Dittmar NJW 1978, 1720; LG Berlin JW 1926, 392.

⁸⁷ So aber Nagel NJW 1957, 531; LG Berlin JW 1926, 392; in dieser Richtung auch OLG Frankfurt MDR 1981, 61, 62.

⁸⁸ Thümmel FS Rothoefl (1994) S. 97, 104.

weder zum Zeitpunkt des Entstehens der zugrundeliegenden Verpflichtung des Schuldners noch zu einem späteren Zeitpunkt Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Arrestgrundes des § 917 Abs. 2 Satz 1. Es reicht die zu erwartende Notwendigkeit der Auslandsvollstreckung. Das steht nicht in Widerspruch zu dem Zweck der Privilegierung des § 917 Abs. 2 Satz 1. Dem Gläubiger soll zwar der mühevollere Weg der Auslandsvollstreckung erspart bleiben, solange Zugriffsobjekte im Inland vorhanden sind. Die Frage, ob dieses Ziel im Einzelfall erreicht wird, findet aber im Rahmen der Vollziehung des Arrestes eine Antwort und darf nicht zur Voraussetzung für seinen Erlass gemacht werden. Sie könnte im Arrestverfahren ohnehin nur punktuell im Zeitpunkt der Entscheidung, nicht aber im Ergebnis beurteilt werden. So wäre auch bei ursprünglich fehlendem Inlandsvermögen denkbar, dass etwa zu einem späteren Zeitpunkt Vermögen des Schuldners ins Inland gelangt.

Gänzlich fehlendes Inlandsvermögen ist aber dennoch die Ausnahme. Der Arrest hat im Allgemeinen gerade das Ziel, **vorhandenes Inlandsvermögen** des Schuldners **festzuhalten**. Zwar könnte der Gläubiger den Versuch machen, mit dem Arrest auf Auslandsvermögen des Schuldners zuzugreifen. Dieses wird jedenfalls von den Arrestwirkungen mit umfasst.⁸⁹ Die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Arrestes im Ausland ist auch – je nach den anwendbaren staatsvertraglichen oder autonomen Anerkennungsbestimmungen – nicht grundsätzlich ausgeschlossen.⁹⁰ Der Weg über einen deutschen Arrest, der im Ausland vollstreckt wird, ist aber wenig praktikabel. Üblicherweise⁹¹ setzen Anerkennung und Vollstreckung rechtliches Gehör, also zumindest Kenntnis von der Verfahrenseinleitung und ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners im Erstverfahren, hier: dem Arrestverfahren, voraus. Dies wird dem Schuldner typischerweise nicht eingeräumt werden können, da sonst der Überraschungseffekt sowie die Chance auf einen schnellen Vollstreckungstitel verlorengeht. Wenn es hierauf aber nicht ankommt, könnte sogleich das Hauptsacheverfahren eingeleitet und auf den Arrest verzichtet werden. Es bleibt daher die Erkenntnis, dass im Regelfalle nur bei vorhandenem Inlandsvermögen ein Arrestantrag vom Gläubiger überhaupt in Betracht gezogen wird.

bb) Vorhandenes Inlandsvermögen. Ist Inlandsvermögen vorhanden, so kann unter **besonderen Umständen** der **Arrestgrund** der Auslandsvollstreckung **entfallen**. Dies wird im Allgemeinen angenommen, wenn das Inlandsvermögen so groß ist, dass es **mit Sicherheit zur Befriedigung** des Gläubigers **ausreicht** und dazuhin keine Gefahr besteht, dass der Schuldner den Zugriff des Gläubigers hierauf – etwa durch eine Verbringung ins Ausland – vereiteln könnte.⁹² Reichweite und Grenzen dieser Formel sind streitig. Die Rechtsprechung hat im Wesentlichen Einzelfallbewertungen vorgenommen, ohne grundsätzliche Leitlinien aufzustellen.

Das RG⁹³ hatte die **Qualität des inländischen Vermögens** für maßgeblich gehalten. Es handelte sich im zu entscheidenden Fall um ein preußisches Thronlehen, das eine

⁸⁹ OLG Karlsruhe OLGZ 1973, 58; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 19; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 4; vgl. auch § 922 Abs. 1 S. 2.

⁹⁰ So insb. im EuGVVO-Bereich, s. *Kropholler* Europäisches Zivilprozeßrecht⁶⁸ Art. 32 Rdn. 20 ff.; vgl. den umgekehrten Fall der Vollstreckung eines ausländischen (hier: französischen) Arrestbefehles im Inland bei BGH MDR 1980, 138; vgl. auch Vor § 916 Rdn. 24.

⁹¹ Vgl. etwa Art. 34 Nr. 2, 53 EuGVO; *Kropholler* aaO Rdn. 22 f.; Vor § 916 Rdn. 24 und Anh. § 945 Rdn. 7.

⁹² Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 19; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 917 Rdn. 21; Zimmermann § 917 Rdn. 4; AK/Damm § 917 Rdn. 10; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 3.

⁹³ RGZ 67, 22.

große Zahl wertvoller Landgüter mit wiederkehrenden Einkünften umfasste, die der Zwangsvollstreckung im Inland nicht entzogen werden konnten. Der BGH⁹⁴ entschied, dass dem Gläubiger eingeräumte (**ausreichende**) **Sicherheiten** an inländischen Vermögensgegenständen des Schuldners den Arrestgrund der Auslandsvollstreckung entfallen ließen. Diese Entscheidung lässt sich allerdings eher unter die Rubrik „fehlendes Rechtsschutzbedürfnis“⁹⁵ subsumieren und ist daher für die Behandlung von Inlandsvermögen nur begrenzt aussagekräftig. In denselben Zusammenhang gehört die Entscheidung des OLG Karlsruhe⁹⁶ zur **grünen Versicherungskarte**. Nachdem die Haftung einer inländischen Versicherungsgesellschaft über die grüne Versicherungskarte unzweifelhaft sei, würde eine Vollstreckung gegen den ausländischen Schuldner im Ausland nicht mehr notwendig. Auch hier ist der Tatbestand der ausreichenden anderweitigen Sicherung gegeben, womit für den Arrest ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt, ohne dass es auf nähere Betrachtungen zu vorhandenem Inlandsvermögen ankäme. Bei den sog. „**Reederei-Fällen**“⁹⁷ ging es darum, ob die Tatsache, dass ausländische Linienreedereien deutsche Häfen anliefen, den Arrestgrund der Auslandsvollstreckung entfallen ließ. Das wurde bei regelmäßigem Liniendienst mit dem Argument bejaht, dass auf diese Weise ständig wiederkehrendes Inlandsvermögen gesichert sei und so eine Auslandsvollstreckung unnötig werde. Diese Rechtsprechung ist sehr weitgehend, was das OLG Bremen⁹⁸ zu der Einschränkung veranlasste, dass Zweifel hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Liniendienstes ausreichend seien, um eine Vollstreckungsgefährdung zu bejahen.

- 32 Eine Analyse des Problembereiches „Inlandsvermögen“ muss die **Funktion des § 917 Abs. 2 Satz 1** als Privilegierung gegenüber Abs. 1 im Auge behalten. Soll diese Privilegierung nicht leerlaufen, dürfen die **Anforderungen** an die Notwendigkeit einer Auslandsvollstreckung **nicht überspannt** werden. Dies aber wäre der Fall, wenn die Gefahr der Wegschaffung von Inlandsvermögen glaubhaft gemacht werden müsste, wie es in den Reederei-Fällen⁹⁹ teilweise anklingt. Soweit die Gefahr besteht, dass Inlandsvermögen beiseite (auch ins Ausland) geschafft wird, ist bereits der Tatbestand des § 917 Abs. 1 gegeben. Soll § 917 Abs. 2 Satz 1 eine eigenständige Bedeutung haben, bedarf es eines hierüber hinausreichenden Anwendungsbereiches. Dieser ergibt sich dann, wenn man an den **ausländischen Schuldnerwohnsitz** die (**widerlegliche**) **Vermutung** knüpft, dass auch im Ausland vollstreckt werden muss.¹⁰⁰ Basis dieser Vermutung ist die i.d.R. zutreffende Annahme, zumindest Gefahr, dass der Schuldner seine wesentlichen Vermögensgüter an seinem Wohnsitz hält bzw. im Laufe der Zeit dorthin transferiert. Im Ergebnis enthält § 917 Abs. 2 Satz 1 damit eine **doppelte Vermutung**:¹⁰¹ Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Notwendigkeit einer Auslandsvollstreckung geeignet ist die zwangsweise Durchsetzung des Hauptsachetitels zu erschweren oder vereiteln. Weiterhin wird widerleglich vermutet, dass der ausländische Schuldnerwohnsitz eine Auslandsvollstreckung notwendig machen wird.

94 BGH NJW 1972, 1044.

95 Vgl. oben Rdn. 10.

96 VersR 1969, 263.

97 OLG Bremen MDR 1955, 749; OLG Hamburg MDR 1971, 767; OLG Bremen OLGZ 1972, 247; OLG Hamburg VersR 1982, 341.

98 OLGZ 1972, 247; vgl. auch OLG München NJW 1983, 2778, 2779.

99 Vgl. OLG Bremen MDR 1955, 749; OLG Hamburg MDR 1971, 767; OLG Bremen OLGZ 1972, 247; OLG Hamburg VersR 1982, 341.

100 So *Thümmel* FS Rothoefl (1994) S. 97, 106 ff.; *ders.* NJW 1996, 1930, 1934; andeutungsweise in dieser Richtung auch OLG Bremen OLGZ 1972, 247; OLG Karlsruhe OLGZ 1973, 58; LG Frankfurt WM 1976, 515; OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034; *Schütze* BB 1979, 348, 349.

101 S. im Einzelnen *Thümmel* (vorige Fn.).

Inlandsvermögen schadet auf der Basis dieses Konzeptes nur, wenn sich aus der **Qualität des Inlandsvermögens** sowie dem **bisherigen Verhalten und den Eigenarten des Schuldners** ergibt, dass eine Auslandsvollstreckung ganz und gar **unwahrscheinlich** wird; die beschriebene Vermutung ist dann widerlegt. Die entsprechende Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast liegt beim Schuldner.¹⁰² Zweifel bringen die Vermutung noch nicht zu Fall.¹⁰³ Wohnt der Schuldner im Inland, kommt die Vermutung nicht zur Anwendung. Zur Begründung einer notwendig werdenden Auslandsvollstreckung bedarf es hier der Darlegung und Glaubhaftmachung konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, dass der Schuldner im Ausland Vermögen besitzt und sein Inlandsvermögen zur Befriedigung des Schuldners keinesfalls ausreicht.

An konkreten Folgerungen ergibt sich hieraus **für den Fall ausländischen Schuldnerwohnsitzes**: Deckt das Inlandsvermögen möglicherweise **nur einen Teil** der geltend gemachten Forderung, bleibt § 917 Abs. 2 Satz 1 in jedem Falle anwendbar. Besteht das Inlandsvermögen aus Geld, Forderungen, Wertpapieren und ähnlich **leicht übertragbaren Gegenständen**, entfällt der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung nur unter ganz besonderen Umständen¹⁰⁴ (z.B. rechtliche oder tatsächliche Verfügungsbeschränkungen beim Schuldner; extremes wirtschaftliches Interesse des Schuldners an einem Verbleib des Vermögens im Inland). Allein bei **weniger fungiblen Gegenständen** (z.B. Grundstücken) sind geringere Anforderungen angebracht.¹⁰⁵ Soweit **bisheriges Schuldnerverhalten** als Argument dafür dienen soll, dass eine Auslandsvollstreckung nicht notwendig wird, muss dieses eindeutig auf einen Verbleib des Vermögens im Inland schließen lassen, wobei als Basis der Schussfolgerung sowohl wirtschaftliche wie auch rechtliche Gründe dienen können.

d) Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland. Um Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland handelt es sich, wenn die **Einschaltung ausländischer Vollstreckungsorgane** notwendig ist. Dies ist bei im Ausland belegenem beweglichem oder unbeweglichem Vermögen stets der Fall. Vorsicht ist nur bei Forderungen und sonstigen Vermögensrechten geboten, bei denen die jeweiligen Drittschuldner oder sonst Drittbetroffenen ihren Sitz im Ausland haben. Das OLG Frankfurt¹⁰⁶ vertritt hierzu die Auffassung, dass eine Auslandsvollstreckung dann nicht gegeben sei, wenn ein deutscher Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. § 829 ergehen kann, d.h. wenn sich die **Zuständigkeit eines deutschen Vollstreckungsgerichtes** (§ 828) begründen lässt. Überzeugend ist dies nicht, da ohne die Mitwirkung ausländischer Vollstreckungsorgane eine im Verhältnis zwischen Gläubiger und ausländischem Drittschuldner wirksame Pfändung und Überweisung der Forderung nicht erreicht werden kann.

3. Verbürgung der Gegenseitigkeit. Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung ist nur anwendbar, wenn im Verhältnis zum Vollstreckungsstaat die Gegenseitigkeit **nicht** verbürgt ist (§ 917 Abs. 2 Satz 1 2. HS). Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist eine Anforderung des autonomen deutschen Rechts bei der Anerkennung ausländischer Urteile (§ 328 Abs. 1 Nr. 5). Danach wird ein ausländischer Titel im Inland nur anerkannt, wenn unter vergleichbaren Bedingungen ein deutscher Titel in dem entsprechenden ausländi-

¹⁰² Vgl. hierzu OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034.

¹⁰³ IdS OLG Bremen OLGZ 1972, 247.

¹⁰⁴ Vgl. OLG München NJW 1983, 2778, 2779.

¹⁰⁵ So zutreffend OLG Stuttgart NJW-RR 1996, 775: Grundbesitz und Zweigniederlassung stellen ausreichendes Inlandsvermögen dar.

¹⁰⁶ MDR 1976, 321.

schen Staat ebenfalls anerkannt würde.¹⁰⁷ Für § 917 Abs. 2 Satz 1 bedeutet das Gegenseitigkeitserfordernis, dass sich ein Gläubiger gegenüber seinem ausländischen Schuldner (der über kein Inlandsvermögen verfügt) nicht auf den Arrestgrund der Auslandsvollstreckung berufen kann, wenn die formellen Vereinbarungen (Staatsverträge etc.) mit dem betreffenden ausländischen Staat oder das beiderseitige (autonome) Anerkennungsrecht einschließlich der Anerkennungspraxis „bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils gleicher Art schaffen“.¹⁰⁸ Dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt der Gläubiger nach der Formulierung des § 917 Abs. 2 Satz 1 die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast. Insofern spielt die Anerkennungspraxis einschließlich der Vollstreckungspraxis eine wichtige Rolle. Kann der Gläubiger darlegen, dass die tatsächliche Handhabung der Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in dem jeweiligen Vollstreckungsstaat deutlich von dem hiesigen Standard negativ abweicht¹⁰⁹ und damit seine Vollstreckungsaussichten erheblich beeinträchtigt sind, mag trotz theoretisch verbürgter Gegenseitigkeit noch Raum für § 917 Abs. 2 Satz 1 sein. Gelegentlich hilft in solchen Fällen auch § 917 Abs. 1, wenn konkrete Schwierigkeiten bei der Auslandsvollstreckung dargelegt werden können.¹¹⁰

- 37 **4. Privilegierung von Schiffsgläubigern.** Die mit Wirkung zum 25.4.2013 als Satz 2 in § 917 Abs. 2 aufgenommene Regelung¹¹¹ privilegiert bestimmte Schiffsgläubiger, in dem insoweit auf die Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes insgesamt verzichtet wird. Der privilegierte Personenkreis kann also einen Arrest allein auf der Grundlage eines glaubhaft gemachten Arrestanspruches erwirken. Der Anwendungsbereich der Norm ist allerdings mehrfach begrenzt. So kommen nur **Schiffsgläubiger** (§ 596 HGB) als Arrestgläubiger in Betracht.¹¹² Bei dem Arrestanspruch muss es sich um gesicherte Ansprüche solcher Schiffsgläubiger handeln, also Ansprüche, für die sie Befriedigung aus dem Schiff verlangen können. Gemeint damit sind Forderungen, für die das **gesetzliche Pfandrecht des § 597 HGB** gilt. Der mit dem Arrest zu belegende Gegenstand ist ausschließlich das Schiff. § 917 Abs. 2 Satz 2 ist daher nicht anwendbar, wenn ein weitergehender Arrest beantragt wird, also ein solcher, der zur Beschlagnahme auch anderer Gegenstände als des Schiffes selbst berechtigen würde.¹¹³

§ 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

Schrifttum

Gaul Zur Problematik des persönlichen Arrestes, in: FS Beys (2003) S. 327; *Ritter* Zum persönlichen Sicherheitsarrest nach §§ 918, 933 S. 1, 1. Alt. ZPO, ZJP 88 (1975) 126; *Schuschke* Der Vollzug des persönlichen Sicherheitsarrestes, DGVZ 1999, 129.

107 S. die Übersicht der Staaten, gegenüber denen die Gegenseitigkeit als verbürgt erscheint, bei § 328.

108 BGH NJW 2001, 524.

109 Vgl. *Thümmel* EuZW 1994, 242, 244.

110 OLG Dresden NJW-RR 2007, 659; Musielak/Huber § 917 Rdn. 6; Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 17.

111 Eingeführt durch das SeehandelsRRG vom 20.04.2013, BGBl. I S. 831.

112 Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 19.

113 Zöller/Vollkommer § 917 Rdn. 18.

Übersicht

- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| I. Zweck der Vorschrift — 1 | 3. Subsidiarität — 6 |
| II. Voraussetzungen | 4. Sicherungszweck — 8 |
| 1. Allgemeines — 2 | III. Inhalt des Arrestbefehles — 9 |
| 2. Pfändbares Vermögen — 5 | IV. Verfahren — 10 |

I. Zweck der Vorschrift

Der **persönliche Sicherheitsarrest** des § 918 ist gegenüber dem dinglichen Arrest **1** des § 917 **subsidiär**. Er dient demselben Ziel, nämlich der Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Der persönliche Sicherheitsarrest kommt aber nur in Betracht, wenn der dingliche Arrest dieses Ziel nicht zu erreichen vermag.¹ Durch den persönlichen Arrest werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber dem Schuldner (§ 933), notfalls dessen Inhaftierung (Haftarrest), angeordnet. Der Schuldner soll hierdurch gehindert werden, sich oder Teile seines Vermögens der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Die einschneidende Wirkung des Freiheitsentzuges beim persönlichen Arrest gebietet eine restriktive Normauslegung. Die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit sind eng, der Anwendungsbereich entsprechend schmal. Im zivilprozessualen System der Geldvollstreckung bildet § 918 vor allem in der Form des Haftarrestes ohnehin einen gewissen Fremdkörper, da er zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ein schärferes Mittel bereitstellt als die Zwangsvollstreckung selbst, die die „Schuldhaft“ seit langem nicht mehr kennt.² Ein unbestrittener Anwendungsfall ist die **Sicherung des Erscheinens des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft samt eidesstattlicher Versicherung**³ (§§ 807, 802eff.). Ob es darüber hinaus noch Raum für die Anwendung des persönlichen Arrestes gibt, ist zweifelhaft.⁴

II. Voraussetzungen

1. Allgemeines. Für den persönlichen Arrest ist ebenso wie für den dinglichen er- **2**forderlich, dass ein Arrestanspruch i.S.d. § 916 besteht.⁵ Hinzukommen muss die Erfüllung der Voraussetzungen des § 917, gewissermaßen als „allgemeinem Arrestgrund“.⁶ Erst dann ist der besondere Arrestgrund des § 918 zu prüfen. Anderweitige Sicherungen des Gläubigers⁷ lassen dementsprechend ebenso wenig Raum für den persönlichen wie für den dinglichen Arrest. Allerdings ist sorgfältig darauf zu achten, ob die Sicherung wirklich gleichwertig ist. So kann § 918 etwa trotz eines vorbehaltlos vollstreckbaren Titels anwendbar bleiben, wenn die Vollstreckung tatsächlich nicht zum Erfolg führt, obwohl Schuldnervermögen vorhanden ist.⁸ Sämtliche Voraussetzungen sind vom Gläubiger gem. § 920 Abs. 2 glaubhaft zu machen.

¹ RG JW 1899, 490; OLG München NJW-RR 1988, 382, 383; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 6; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 918 Rdn. 1; Zöllner/*Vollkommer* § 918 Rdn. 1; Zimmermann § 918 Rdn. 1; AK/*Damm* § 918 Rdn. 1; Thomas/*Putzo/Reichold* § 918 Rdn. 1; Schuschke/*Walker/Walker* § 918 Rdn. 3.

² Vgl. *Ritter* Z郑 88 (1975) 126/27.

³ OLG München NJW-RR 1988, 382; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 7; MünchKomm/*Drescher* § 918 Rdn. 4; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 918 Rdn. 4; Zöllner/*Vollkommer* § 918 Rdn. 1; AK/*Damm* § 918 Rdn. 1; Thomas/*Putzo/Reichold* § 918 Rdn. 2; *Ritter* Z郑 88 (1975) 126, 148 ff.

⁴ Für Begrenzung auf diesen Fall: AK/*Damm* aaO; *Ritter* aaO.

⁵ *Ritter* Z郑 88 (1975) 126, 136.

⁶ LG Frankfurt NJW 1960, 2006; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 5; *Ritter* Z郑 88 (1975) 126, 137/38.

⁷ Vgl. § 917 Rdn. 10.

⁸ Vgl. OLG München NJW-RR 1988, 382.

- 3 Ebenso wie bei § 917 ist die **Staatsangehörigkeit** der Beteiligten, insb. des Schuldners, **irrelevant**. Auch gegen einen ausländischen Schuldner kann der persönliche Arrest ergehen. Vollstreckt werden kann er allerdings nur, wenn sich der Schuldner im Inland aufhält. Art. 26 HZPrÜ steht nicht entgegen. Dort ist geregelt, dass die Personalhaft als Mittel der Vollstreckung gegen einen Ausländer, der einem Vertragsstaat angehört, nur dann zulässig ist, wenn sie auch gegen einen eigenen Staatsangehörigen anwendbar sein würde. Nachdem der persönliche Arrest nicht speziell die Zwangsvollstreckung gegen Ausländer sichern soll, sondern auch gegenüber Inländern unbeschränkt anwendbar ist, kommt Art. 26 HZPrÜ daher für die Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung zu.⁹
- 4 **Mangelnde Prozessfähigkeit des Schuldners** hindert den persönlichen Arrest gegen ihn nicht, wenn die Vollstreckung gerade durch seine Person gefährdet wird.¹⁰ Ist eine Gefährdung durch ihn ausgeschlossen – etwa bei juristischen Personen –, kommt der persönliche Arrest gegen den gesetzlichen Vertreter in Betracht. Hier ist allerdings jeweils zu prüfen, ob die Vollstreckungsgefährdung tatsächlich von der Person des gesetzlichen Vertreters ausgeht, denn nur in diesem Falle kann er Adressat des § 918 sein.¹¹
- 5 **2. Pfändbares Vermögen.** Nach dem Wortlaut des § 918 dient der persönliche Arrest der Sicherung einer **gefährdeten Zwangsvollstreckung**. Hieraus wird entnommen, dass der Schuldner – was vom Gläubiger glaubhaft zu machen ist (§ 920 Abs. 2) – **pfändbares Vermögen besitzen muss**, da andernfalls die Zwangsvollstreckung nicht gesichert werden könne.¹² Dem ist zuzustimmen, denn im Unterschied zum dinglichen Arrest¹³ geht der persönliche Arrest bei Vermögenslosigkeit des Schuldners nicht automatisch ins Leere, sondern entfaltet dennoch seine freiheitsbeschränkende Wirkung. Unerheblich ist, ob sich das Schuldnervermögen im Inland oder Ausland befindet,¹⁴ solange es nur der Zwangsvollstreckung unterliegt. Außer Betracht bleiben daher unpfändbare Vermögensgegenstände. Auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners kommt es nicht an.¹⁵
- 6 **3. Subsidiarität.** Das Merkmal der „**Erforderlichkeit**“ in § 918 macht deutlich, dass es sich bei dem persönlichen Arrest um einen **streng subsidiären Rechtsbehelf** handelt. Er kommt nur in Betracht, wenn andere Mittel zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung nicht genügen.¹⁶ Der Personalarrest ist daher nicht anwendbar, wenn der dingliche Arrest ausreichend ist¹⁷ oder andere Mittel – wie etwa ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 807 – den Gläubiger ans Ziel bringen; im letztere-

9 Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 9; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 918 Rdn. 1 sowie Anh. § 918 Rdn. 1; Schuschke/Walker/*Walker* § 918 Rdn. 1.

10 A.A. Schuschke/Walker/*Walker* § 918 Rdn. 3; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 10; zur parallelen Problematik bei § 888: Stein/Jonas/*Brehm* § 888 Rdn. 43.

11 Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 10.

12 OLG München NJW-RR 1988, 382, 383; LG Frankfurt NJW 1960, 2006; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 4; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 918 Rdn. 1.

13 Vgl. § 917 Rdn. 6, 30.

14 LG Frankfurt NJW 1960, 2006; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 3.

15 Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 4; Ritter Z郑 88 (1975) 126, 138: Vermögen muss nicht in Geld bestehen.

16 RG JW 1899, 490; OLG München NJW-RR 1988, 382, 383; Stein/Jonas/*Grunsky* § 918 Rdn. 6; MünchKomm/*Drescher* § 918 Rdn. 1; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 918 Rdn. 1; Zöller/*Vollkommer* § 918 Rdn. 1; AK/*Damm* § 918 Rdn. 1; Zimmermann § 918 Rdn. 1; Thomas/Putzo/*Reichold* § 918 Rdn. 1; Ritter Z郑 88 (1975) 126, 140 ff.

17 OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 450.

ren Falle fehlt es bereits an der Arrestgefahr des § 917.¹⁸ Die Subsidiarität setzt sich im Bereich der Arrestfolgen fort: Die härteren Maßnahmen (wie z.B. der Haftarrest) treten hinter den milderen (wie z.B. einer Meldepflicht) zurück, können also nur dann verhängt werden, wenn die milderen nicht hinreichend wirkungsvoll sind. Es wird daher bei § 918 zu Recht von einer **doppelten Subsidiarität** gesprochen.¹⁹

Der **Anwendungsbereich** des Personalarrestes wird durch das Gebot der Subsidiarität determiniert. In den allermeisten Fällen arglistigen Schuldnerverhaltens (Verschieben, Vergeuden, Verschenken etc. von Vermögenswerten) führt der dingliche Arrest und/oder die Zwangsvollstreckung aus einem vorhandenen Titel zum Erfolg, wie z.B., wenn dem Gläubiger Vermögensstücke des Schuldners und deren Lageort bekannt sind. Übrig bleiben allein die Fallkonstellationen, in denen der Gläubiger die Zusammensetzung des Schuldnervermögens nicht kennt oder dessen Verbleib unklar ist.²⁰ In solchen Fällen steht ihm zwar das Verfahren zur Erwirkung der Vermögensauskunft durch den Schuldner zur Verfügung (§§ 807, 802eff.). Es mag aber vorkommen, dass das Erscheinen des Schuldners zum Termin gefährdet ist, etwa weil dieser im Begriff ist, sich abzusetzen. Hier ist § 918 zur **Sicherung des Erscheinens** anwendbar und „überbrückt“ damit den Zeitraum bis zu einer möglichen Haftanordnung gem. § 802g.²¹ Notwendig ist allerdings, dass die Voraussetzungen für das Verfahren gem. §§ 807, 802eff. neben den Voraussetzungen für den Personalarrest gegeben sind.²² Manchmal mag auch die Vermögensauskunft nicht weiterhelfen, etwa dann, wenn zu befürchten steht, dass der Schuldner Vermögensstücke, deren Verbleib unklar ist, vor Abgabe der Vermögensauskunft beiseiteschafft. Hier liegen weitere Anwendungsfälle des Personalarrestes,²³ wenn auch denjenigen, die ihn auf den beschriebenen Fall der Sicherung des Erscheinens zur Abgabe der Vermögensauskunft beschränken wollen,²⁴ zuzugeben ist, dass die sonstigen Fälle **äußerst selten** sind. Denn der Gläubiger muss gleichzeitig glaubhaft machen, dass der Schuldner Vermögen besitzt, dass er dessen Verbleib nicht kennt, dass der Schuldner dabei ist, das Vermögen der Vollstreckung zu entziehen und dass nur der Personalarrest geeignet ist, dies zu verhindern. Letzteres ist keineswegs selbstverständlich, da der Schuldner vollstreckungsgefährdende Maßnahmen u.U. selbst aus der Haft heraus steuern kann.

4. Sicherungszweck. Der persönliche Arrest dient der Sicherung gefährdeter Zwangsvollstreckung. Sein Zweck ist darauf beschränkt, Vermögen des Schuldners **dem Zugriff** der Gläubiger **zu erhalten**. Er kann daher nicht dazu dienen, den Schuldner zur Beschaffung von Mitteln zu zwingen.²⁵ Demgemäß kommt der Personalarrest nicht in Betracht, um einen ausländischen Arbeitnehmer im Inland zu halten, damit dieser seine Arbeit fortsetzt und dem Gläubiger so Zugriffsmöglichkeiten auf seinen zukünftigen Ver-

¹⁸ Ritter ZJP 88 (1975) 126, 141.

¹⁹ Ritter aaO S. 140 ff.; MünchKomm/Drescher § 918 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 918 Rdn. 1; AK/Damm § 918 Rdn. 2.

²⁰ Vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 450. Ritter ZJP 88 (1975) 126, 144 ff. zur Kasuistik der Arrestgründe.

²¹ Ritter aaO S. 148.

²² OLG München NJW-RR 1988, 382.

²³ So offenbar OLG München NJW-RR 1988, 382, 383; LG Frankfurt NJW 1960, 2006; Stein/Jonas/Grunsky § 918 Rdn. 7; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 918 Rdn. 3 f.; Zöllner/Vollkommer § 918 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 918 Rdn. 2.

²⁴ Ritter ZJP 88 (1975) 126, 147 ff.; AK/Damm § 918 Rdn. 1.

²⁵ RG JW 1899, 490; LG Frankfurt NJW 1960, 2006; Stein/Jonas/Grunsky § 918 Rdn. 1; MünchKomm/Drescher § 918 Rdn. 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 918 Rdn. 3; Zöllner/Vollkommer § 918 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 918 Rdn. 2; Schuschke/Walker/Walker § 918 Rdn. 2; Ritter ZJP 88 (1975) 126, 138 ff.

dienst verschafft.²⁶ Auch darf ein Schuldner nicht durch einen Personalarrest (faktisch) genötigt werden, Vermögen aus dem Ausland herbeizuschaffen²⁷ oder ein Darlehen aufzunehmen.²⁸

III. Inhalt des Arrestbefehles

- 9 § 918 sagt über den Inhalt des persönlichen Arrestes selbst nichts. Welche Maßnahmen angeordnet werden können, ergibt sich dagegen aus § 933, der die Vollziehung des Personalarrestes betrifft. Dort ist die Rede von **Haft** nach den Vorschriften der §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2 sowie „sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit“. In Betracht kommen hier insb. **Meldepflichten** bei der Polizei, **die Beschlagnahme von Ausweispapieren**²⁹ oder **Überwachungsmaßnahmen**, wie sie bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehles (§ 116 StPO) möglich sind.³⁰ Die Art der Freiheitsbeschränkung muss *im Arrestbefehl* genau bezeichnet werden, um überhaupt eine Vollziehung zu ermöglichen; sie ist Teil des Arrestes.³¹ Trotz der irreführenden Erwähnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in § 933 handelt es sich bei ihrer Festlegung nicht um eine Frage der Arrestvollziehung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel folgt, dass die mildestmögliche Freiheitsbeschränkung anzuordnen ist.³² Eine Inhaftierung des Schuldners kommt nur in Betracht, wenn der Sicherungszweck mit anderen Maßnahmen nicht erreichbar erscheint. Das Arrestgericht hat insoweit ein gebundenes Ermessen, keinesfalls die freie Auswahl.³³

IV. Verfahren

- 10 In dem **Arrestgesuch** (§ 920 Abs. 1) ist deutlich zu machen, dass um die Anordnung eines persönlichen Arrestes nachgesucht wird. Wird ein Arrest ohne nähere Bezeichnung beantragt, ist – wegen der Subsidiarität des Personalarrestes – davon auszugehen, dass ein dinglicher Arrest gemeint ist.³⁴ Die Unzulänglichkeit anderer Mittel, insb. des dinglichen Arrestes, muss vom Gläubiger in dem Gesuch dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners führt nicht zur Unterbrechung des Verfahrens zur Anordnung des persönlichen Arrests; der Antrag des Gläubigers ist aber zurückzuweisen, wenn nicht für erledigt erklärt wird.³⁵ Bei einer Verhaftung des Schuldners ist Art. 104 Abs. 4 GG zu beachten.³⁶ Der Schuldner hat keinen Anspruch auf Überprüfung der Freiheitsentziehung nach Ablauf von 6 Monaten (§ 802j Abs. 1), wenn er sich auf Grund mehrerer Arrestbeschlüsse in Haft befindet.³⁷
- 11 **Verfassungsrechtliche Bedenken** gegen den Personalarrest allgemein³⁸ sind unbegründet, solange bei der Anordnung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der

26 LG *Itzehoe* SchlHA 1966, 90.

27 OLGR Bamberg 2005, 206; LG Frankfurt NJW 1960, 2006.

28 Ritter aaO S. 140.

29 A.A. AK/Damm § 933 Rdn. 1.

30 Ritter Z郑 88 (1975) 126, 142; Stein/Jonas/Grunsky § 933 Rdn. 1.

31 Stein/Jonas/Grunsky § 918 Rdn. 6; *Schuschke* DGVZ 1999, 129, 130 f.

32 Vgl. oben Rdn. 6: doppelte Subsidiarität.

33 Vgl. Ritter aaO S. 142/43.

34 Stein/Jonas/Grunsky § 918 Rdn. 8; Zöllner/Vollkommer § 918 Rdn. 2.

35 OLG Düsseldorf FamRZ 2006, 286.

36 Stein/Jonas/Grunsky aaO; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 918 Rdn. 1; Ritter Z郑 88 (1975) 126, 169.

37 KG DGVZ 2000, 59.

38 Insbesondere bei Ritter Z郑 88 (1975) 126, 155 ff.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird.³⁹ Dieser kann im Einzelfalle auch gebieten, dass ein persönlicher Arrest gar nicht erlassen werden darf, etwa weil lediglich eine Bagatellforderung im Streit steht.⁴⁰ Art. 103 Abs. 1 GG ist auch dann nicht verletzt, wenn der Arrestbefehl ohne vorherige mündliche Verhandlung ergeht, vorausgesetzt, der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ist unabweisbar, um nicht den Zweck des Arrestes zu gefährden.⁴¹

§ 919 Arrestgericht

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

Schrifttum

Thümmel Zum Gerichtsstand im Arrestverfahren, NJW 1985, 472.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Zuständigkeitsordnung im Arrestverfahren</p> <p>1. Anordnungsverfahren</p> <p> a) Allgemeines — 1</p> <p> b) Arrestgericht — 6</p> <p>2. Vollziehung — 7</p> <p>II. Gericht der Hauptsache</p> <p>1. Begriff der Hauptsache — 8</p> <p>2. Anhängige Hauptsache — 10</p> | <p>3. Nicht anhängige Hauptsache — 14</p> <p>4. Schiedsvereinbarung — 16</p> <p>III. Amtsgericht der Belegenheit</p> <p>1. Allgemeines — 18</p> <p>2. Belegenheit — 20</p> <p>3. Reichweite des Arrestbefehles — 21</p> <p>4. Derogation — 22</p> |
|---|---|

I. Zuständigkeitsordnung im Arrestverfahren

1. Anordnungsverfahren

a) Allgemeines. § 919 regelt die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren zur Anordnung des Arrestes. Danach ist das zuständige Arrestgericht entweder das Gericht der Hauptsache oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit dem dinglichen Arrest zu belegende Gegenstand oder die von dem persönlichen Arrest betroffene Person sich befindet. Geregelt werden die **funktionelle**,¹ die **örtliche**, die **sachliche** und die **internationale**² Zuständigkeit. Gibt es einen inländischen Hauptsachegerichtsstand oder hat der Schuldner Vermögen im Inland, so sind die deutschen Gerichte für die Anordnung des Arrestes daher auch international zuständig.

Im Rahmen der Anwendbarkeit der **EuGVVO** ist hierzu die Vorschrift des Art. 31 **2** EuGVVO zu beachten. Danach können die im Recht eines Mitgliedsstaates vorgesehenen

³⁹ Vgl. oben Rdn. 9.

⁴⁰ Zöller/Vollkommer § 918 Rdn. 2.

⁴¹ Vgl. BVerfGE 9, 89, 97/98 = NJW 1959, 427, 428; a.A. Ritter ZJP 88 (1975) 126, 164.

¹ OLG Koblenz NJW 1976, 2081, 2082.

² OLG Frankfurt ZIP 1980, 922; Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 2; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 2; Geimer WM 1975, 910, 912.

einstweiligen Maßnahmen – zu denen der Arrest und die einstweilige Verfügung gehören – bei den Gerichten dieses Mitgliedsstaates beantragt werden, auch wenn für die Hauptsache nach den Regeln der EuGVVO die Gerichte eines anderen Mitgliedsstaates zuständig wären. Den Gerichten der Mitgliedsstaaten soll also die **internationale Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen nach ihrer internen Zuständigkeitsordnung verbleiben**. Arrest und einstweilige Verfügung können demnach von dem nach § 919 zuständigen Gericht auch dann angeordnet werden, wenn die EuGVVO keinen inländischen Gerichtsstand für die Hauptsache zur Verfügung stellt. Streitig ist, ob die Privilegierung des Art. 31 EuGVVO sich neben § 919 2. Alt. (AG der Belegenheit) auch auf § 919 1. Alt. (Hauptsachegerichtsstand) bezieht. Dies ist deswegen zweifelhaft, weil ein inländischer Hauptsachegerichtsstand nach der Anlage des Art. 31 EuGVVO tatsächlich gar nicht gegeben ist, die über § 919 1. Alt. berufenen Hauptsachegerichtsstände der ZPO daher nur fiktiv zur Anwendung kämen. Von praktischer Bedeutung ist die Frage für den Vermögensgerichtsstand des § 23, der durch die EuGVVO ausgeschlossen ist. Hält man den fiktiven Hauptsachegerichtsstand des § 919 1. Alt. nicht für anwendbar, kann der Gläubiger einen Arrest nur noch beim AG der Belegenheit (§ 919 2. Alt.) erwirken, nicht mehr bei dem durch § 23 berufenen Hauptsachegericht. Größere Auswirkungen ergeben sich bei der einstweiligen Verfügung, die trotz Art. 31 EuGVVO im Inland gar nicht erwirkt werden könnte, da eine dem § 919 2. Alt. vergleichbare Bestimmung nicht existiert (§ 942 setzt inländischen Hauptsachegerichtsstand voraus, vgl. § 942 Rdn. 4). Zwar ist zuzugeben, dass ein wesentliches Ziel des § 919 1. Alt. darin liegt, Entscheidungskompetenzen nach dem Kriterium der Sachnähe zu bündeln, und dieses Ziel bei einem nur fiktiven Hauptsachegerichtsstand verfehlt wird.³ Trotzdem ist der **h.M.**⁴ zu folgen, die im Rahmen des Art. 31 EuGVVO – und auch im Rahmen des Art. 24 LugÜ⁵ – die Zuständigkeiten **beider Alternativen des § 919** einschließlich derjenigen aus §§ 937 Abs. 1, 942 für eröffnet hält. Zuständig sind daher neben dem AG der Belegenheit (für den Arrest) sämtliche Gerichte, bei denen nach den Regeln der ZPO ein Hauptsachegerichtsstand begründet ist. Nur dadurch wird der Zweck des Art. 31 EuGVVO, einen schnellen Zugriff vor Ort zu gewährleisten, für den Arrest und die einstweilige Verfügung in gleicher Weise erreicht.⁶

- 3 Die Zuständigkeiten des § 919 sind **ausschließliche** (§ 802). Hieraus folgt, dass die sonstigen Gerichtsstände der ZPO für den Arrest zunächst außer Betracht bleiben und auch durch Vereinbarung der Parteien keine weiteren Arrestzuständigkeiten geschaffen werden können.⁷ Zu beachten ist, dass der Hauptsachegerichtsstand selbst, an den § 919 1. Alt. angeknüpft, hierdurch jedoch keine Einschränkung erfährt. Für ihn gelten sämtliche Gerichtsstände der EuGVVO und der ZPO. Er bleibt insb. im Rahmen des Art. 23 EuGVVO und der §§ 38 ff. frei vereinbar.
- 4 Die beiden Alternativen des § 919 **konkurrieren miteinander**, d.h. der Gläubiger hat **die Wahl** (§ 35), ob er sein Arrestgesuch beim Hauptsachegericht oder beim Amtsgericht der Belegenheit anbringt. Dies ist anders als bei der einstweiligen Verfügung, wo grundsätzlich das Gericht der Hauptsache zuständig ist (§ 937 Abs. 1), das Amtsgericht

³ So *Puttfarken* RIW/AWD 1977, 360.

⁴ OLG Düsseldorf NJW 1977, 2034; LG Bremen RIW/AWD 1980, 366; Stein/Jonas/*Grunsky* § 919 Rdn. 2; MünchKomm/*Drescher* § 919 Rdn. 3; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 919 Rdn. 3; *Schlafen* NJW 1976, 2082; *Dittmar* NJW 1978, 1721; *Thümmel* NJW 1996, 1930, 1931; krit. *Kropholler* Europäisches Zivilprozeßrecht⁸, Art. 31 Rdn. 18; *Roth* IPRax 1990, 161; **a.A.** OLG Koblenz NJW 1976, 2081 mit abl. Anm. *Schlafen*; *Puttfarken* RIW/AWD 1977, 360.

⁵ OLG Karlsruhe MDR 2002, 231.

⁶ S. näher Anh. § 945 Rdn. 5.

⁷ Stein/Jonas/*Grunsky* § 919 Rdn. 1; AK/*Damm* § 919 Rdn. 1; *Thümmel* NJW 1985, 472.

der Belegenheit dagegen nur in besonderen Fällen (§ 942). Welches Gericht der Gläubiger wählt, wird vielfach davon abhängen, ob es ihm vor allem auf eine schnelle Entscheidung (dann eher Amtsgericht) oder auf eine stärkere Absicherung des Gleichlaufes zwischen Arrest- und Hauptsacheverfahren (dann eher Hauptsachegericht) ankommt.

Wie jede Prozessvoraussetzung ist auch die **Zuständigkeit** im Arrestverfahren **von 5**
Amts wegen zu prüfen.⁸ An die „Beweishöhe“ wird allerdings der Maßstab des § 920 Abs. 2 angelegt, obwohl die Zuständigkeit dort nicht gesondert angesprochen ist. Es **ge- 5**
nügt daher die **Glaubhaftmachung.**⁹ Hat der Gläubiger seinen Arrestantrag bei einem unzuständigen Gericht angebracht, hat dieses sich auf Antrag des Gläubigers gem. § 281 Abs. 1 Satz 1 durch Beschluss für unzuständig zu erklären und das Verfahren gem. § 281 Abs. 1 Satz 2 an das zuständige Gericht zu **verweisen.**¹⁰ Die Verweisungsmöglichkeit greift auch im Verhältnis der beiden Alternativen des § 919 zueinander ein. Wenn also das als Hauptsachegericht angerufene Landgericht feststellt, dass ein Hauptsachegerichtsstand im Inland nicht gegeben ist, kann es über § 281 Abs. 1 an ein etwa zuständiges Amtsgericht der Belegenheit verweisen.¹¹ Eine Verweisung in einen anderen Rechtsweg erfolgt allerdings gem. § 17a Abs. 2 GVG.¹²

b) Arrestgericht. Mit der Ausübung seines Wahlrechtes (§ 35) macht der Gläubiger **6**
das angegangene Gericht zum **Arrestgericht.**¹³ Dieses ist dann für sämtliche Maßnahmen zuständig, die die ZPO dem Arrestgericht zuweist. Ein anderes Gericht kommt hierfür nicht mehr in Betracht. Erst nach einer Rücknahme des Antrages ist die Wahlmöglichkeit des § 919 wieder eröffnet. Die Zuständigkeit des Arrestgerichtes erstreckt sich auf die Anordnung des Arrestes oder die Zurückweisung des Arrestgesuches (§§ 921, 922), auf die Entscheidung im Verfahren nach Widerspruch (§§ 924, 925), die Anordnung der Frist zur Klageerhebung (§ 926 Abs. 1), die Aufhebung wegen Fristversäumung (§ 926 Abs. 2) oder wegen veränderter Umstände (§ 927 mit der Ausnahme des § 927 Abs. 2 2. Halbs.: Ist die Hauptsache anhängig, ist das Hauptsachegericht zuständig), auf die Erteilung einer etwa notwendigen Vollstreckungsklausel (§ 929 Abs. 1) und auf die Anordnung der Rückgabe einer etwa angeordneten Sicherheit (§ 109), es sei denn, die Hauptsache ist oder war anhängig (dann Zuständigkeit des Hauptsachegerichtes, § 943 Abs. 2).¹⁴

2. Vollziehung. Für die **Vollziehung** des Arrestes ist grundsätzlich nicht das Arrestgericht, sondern das **Vollstreckungsgericht** zuständig (§§ 928, 764), falls es hierzu überhaupt einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf (nicht der Fall bei Vollziehung in bewegliches Vermögen, § 930 Abs. 1, oder bei der Verhaftung des Schuldners, § 933: hier ist jeweils der Gerichtsvollzieher zuständig). Einzige Ausnahme ist die Pfändung von Forderungen und anderen Rechten (§ 930 Abs. 1 Satz 3), für die das „Arrestgericht als Vollstreckungsgericht“ zuständig ist. Demgemäß können Arrestbefehl und Forderungspfändung auch in einer Urkunde zusammengefasst sein.¹⁵

⁸ Vgl. etwa statt aller Thomas/Putzo/Reichold Vor § 253 Rdn. 12, 18.

⁹ Vgl. § 920 Rdn. 11.

¹⁰ Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 1; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 281 Rdn. 4; Zöller/Greger § 281 Rdn. 2; Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 1; Teplitzky DRiZ 1982, 42.

¹¹ Vgl. Lidle GRUR 1978, 93/94.

¹² Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 1, Vor § 916 Rdn. 28.

¹³ Thümmel NJW 1985, 472.

¹⁴ Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 15; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 3; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 1; AK/Damm § 919 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 919 Rdn. 1.

¹⁵ Baumann/Brehm S. 257; Thümmel NJW 1985, 472.

II. Gericht der Hauptsache

- 8 1. Begriff der Hauptsache.** Die Hauptsache ist das Verfahren, in dem endgültig über den im Arrestverfahren bzw. im Verfahren der einstweiligen Verfügung zu sichernden Anspruch oder auch nur einen Teil hiervon¹⁶ entschieden wird. Maßgeblich ist die **Identität** von Hauptsache- und Arrestanspruch, wobei die Ansprüche im prozessualen Sinne gemeint sind. Ist Identität gegeben, so handelt es sich um das Verhältnis von Hauptsache- zu Arrest(bzw. einstweiligem Verfügungs-)verfahren; andernfalls liegen voneinander unabhängige Verfahren vor. Ohne Bedeutung ist die **Parteirolle**, so dass auch eine negative Feststellungsklage Hauptsacheverfahren sein kann.¹⁷ Zur Identität des Anspruches gehört freilich, dass **dieselben Parteien** beteiligt sind. Ist der zu sichernde Anspruch vorbereitender Natur (z.B. Auskunft, Rechnungslegung, Prozesskostenhilfe), ist der jeweilige Hauptanspruch die Hauptsache, es sei denn, der vorbereitende Anspruch ist bereits selbst als Hauptsache anhängig.¹⁸ Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, kommt es darauf an, welchen Anspruch der Arrest unmittelbar sichern soll.¹⁹
- 9 Einzelfälle:** Soll ein **Gläubigeranfechtungsanspruch** gesichert werden, ist Hauptsache der Anfechtungsprozess, nicht der Prozess über die Forderung, welche zur Anfechtung berechtigt.²⁰ Bei der **Vermögensauseinandersetzung nach der Ehe** ist nicht der Eheprozess Hauptsache, es sei denn, es ginge um eine einstweilige Anordnung, für die §§ 49ff. FamFG gelten.²¹ Bezüglich der Sicherung eines Anspruches auf Schadensersatz nach (nachträglich als unbegründet erkannter) Vollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil oder einem Vorbehaltsurteil (§§ 717 Abs. 2, 302 Abs. 4 Satz 3, 600 Abs. 2) ist Hauptsache das **Nachverfahren**, nicht etwa das noch anhängige Vorverfahren (z.B. der Wechselprozess).²² Geht es um den Anspruch auf Einräumung einer **dinglichen Sicherheit** (z.B. Hypothek), ist Hauptsache der Anspruch auf Einräumung des dinglichen Rechtes, nicht der durch das dingliche Recht zu sichernde Anspruch.²³
- 10 2. Anhängige Hauptsache.** Ist die Hauptsache anhängig, so ist das Gericht, **bei dem die Anhängigkeit vorliegt**, Hauptsachegericht i.S.d. § 919. Andere mögliche Hauptsachegerichtsstände bleiben außer Betracht. Hauptsachegericht kann freilich nur ein inländisches Gericht²⁴ sein. Schwebt das Hauptsacheverfahren bei einem ausländischen Gericht, hat dies auf die Regelung des § 919 keinen Einfluss;²⁵ die Hauptsache wird als nicht anhängig angesehen. Hauptsachegericht kann auch das **Arbeits- und Familiengericht**²⁶ sein, wenn die Hauptsache dort anhängig ist. Für die Anhängigkeit genügt, dass Klage oder Mahnantrag **eingereicht** ist; auf deren Zustellung kommt es nicht an.²⁷

16 RG JW 1897, 84.

17 OLG Frankfurt WRP 1996, 27; Stein/Jonas/*Grunsky* § 919 Rdn. 3; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 919 Rdn. 4; a.A. LG Düsseldorf GRUR 2000, 611 („UNDERGROUND“).

18 RGZ 45, 346, 348 ff.; OLG Düsseldorf MDR 1968, 425; Stein/Jonas/*Grunsky* § 919 Rdn. 3; Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 919 Rdn. 4.

19 LG Stuttgart MDR 1977, 676.

20 RG JW 1897, 149.

21 OLG Düsseldorf FamRZ 1979, 154.

22 RG JW 1898, 540; OLG Hamburg HRR 1933, 346.

23 RGZ 62, 62/63; LG Bad Kreuznach MDR 1967, 409; LG Stuttgart MDR 1977, 676.

24 Vgl. zur Sonderproblematik der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unten Rdn. 16.

25 Stein/Jonas/*Grunsky* § 919 Rdn. 9.

26 BGH NJW 1980, 191; OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 1350; OLG Frankfurt FamRZ 1978, 350, 351; *Walter* FamRZ 1979, 259, 274; a.A. OLG Hamm NJW 1978, 57, 58.

27 LG Düsseldorf GRUR 2000, 611 („UNDERGROUND“); Baumbach/Lauterbach/*Hartmann* § 919 Rdn. 6.

Die Anhängigkeit dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss der Instanz bzw. bis zur Einlegung der Berufung fort. Mit Einlegung der Berufung wird die **Hauptsache beim Berufungsgericht** anhängig, das folgerichtig (§ 943 Abs. 1) dann zum Hauptsachegericht i.S.d. § 919 wird. Die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes dauert fort bis zum rechtskräftigen Abschluss der Berufungsinstanz bzw. bis zur Einlegung der Revision. Letzterenfalls wird wiederum das Gericht erster Instanz Hauptsachegericht, nicht etwa das Revisionsgericht (§ 943 Abs. 1).²⁸ Zeiträume zwischen den Instanzen rechnen zur abgeschlossenen Instanz. Schwebt das Verfahren in zwei Instanzen, etwa weil ein Grund- (§ 304), Zwischen- (§ 280 Abs. 2) oder Vorbehaltsurteil (§ 302) angefochten wurde, so sind sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsgericht für die Anordnung eines Arrestes zuständig.²⁹ Beim angefochtenen Teilurteil kommt es darauf an, ob der zu sichernde Anspruch von dem Teilurteil umfasst ist.³⁰

Wird der zu sichernde Anspruch in einem schwebenden Prozess **einredeweise** oder **11** im Wege der **Aufrechnung** geltend gemacht, so führt dies noch keine Anhängigkeit des Anspruches herbei;³¹ erst die Erhebung der Widerklage hat diese Wirkung.

Die Zuständigkeit des Arrestgerichtes nach § 919 1. Alt. ist beim anhängigen Haupt- **12** sacheprozess grundsätzlich **allein von der Anhängigkeit**, nicht aber von der Zuständigkeit des Hauptsachegerichtes abhängig. Hieraus folgt, dass auch die Hauptsacheklage bei einem unzuständigen Gericht die Zuständigkeit dieses Gerichtes für die Anordnung eines Arrestes begründet.³² Dies gilt auch für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelssachen.³³ Auf diese Weise sollen einerseits das Arrestgericht von der oftmals schwierigen Prüfung der Zuständigkeit des Hauptsachegerichtes befreit, andererseits sich widersprechende Entscheidungen zur Zuständigkeit mit der hieraus folgenden Unsicherheit hinsichtlich der Bestandskraft eines einmal ergangenen Arrestbefehles vermieden werden. So verständlich dieses Anliegen ist, bedarf der beschriebene Grundsatz doch gewisser Einschränkung, will man nicht willkürlichen Zuständigkeitsbegründungen im Arrestverfahren Tür und Tor öffnen. So vermag sicherlich die Anhängigkeit einer Klage bei einem rechtswegunzuständigen Gericht keine Zuständigkeit nach § 919 zu begründen.³⁴ Dasselbe muss aber auch für die **fehlende internationale Zuständigkeit** gelten, da sonst eine beliebige Klage im Inland die inländische Arrestzuständigkeit begründen könnte.³⁵ Auch bei fehlender instanzialer oder funktio-

²⁸ BGH RPfleger 1976, 178; OLG Köln GRUR 1977, 221; Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 6;

Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 5; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 6; Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 7.

²⁹ OLG Karlsruhe MDR 1954, 425; OLG Köln MDR 1958, 244; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 7;

Thomas/Putzo/Reichold § 943 Rdn. 2; Baur/Stürmer/Bruns Rdn. 51.8; Blomeyer S. 686; a.A.

Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 6; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 7; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 77 Rdn. 4; nur Gericht erster Instanz.

³⁰ Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 7; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 7;

Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 8.

³¹ Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 3; MünchKomm/Drescher § 919 Rdn. 4; Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 6.

³² RGZ 50, 342, 346; OLG Hamburg MDR 1981, 1027; OLG Nürnberg GRUR 1957, 296; LG Frankfurt

NJW 1990, 642; Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 5; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 8;

Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 8; Thomas/Putzo/Reichold § 919 Rdn. 3; Zimmermann § 919 Rdn. 2;

Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 6; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 77 Rdn. 3; Baumann/Brehm

S. 247 Fn. 26; Baur/Stürmer/Bruns Rdn. 51.8.

³³ OLG Zweibrücken MDR 1989, 272.

³⁴ So auch BAG NJW 2000, 2524; KG GRUR-RR 2002, 247; Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 5;

MünchKomm/Drescher § 919 Rdn. 5; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 8.

³⁵ Vgl. OLG Koblenz ZIP 1991, 1098, 1100; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 8; a.A. Otto ZIP 1991, 1048,

1053.

neller Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes sollte man zurückhaltend sein. Das Problem des Zuständigkeitsmangels reduziert sich dann auf fehlende örtliche oder sachliche Zuständigkeit. Manipulationsmöglichkeiten sind damit eingeschränkt und von ihrer Wirkung her erträglich.

- 13 Zu Recht geht die **h.M.**³⁶ davon aus, dass es für die Begründung der Zuständigkeit nach § 919 1. Alt. allein auf die **Anhängigkeit zum Zeitpunkt der Anbringung** des Arrestgesuches ankommt. Spätere Änderungen bezüglich der Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens, etwa durch rechtskräftige Klagabweisung wegen Unzuständigkeit oder Verweisung des Rechtsstreites an ein anderes Gericht gem. § 281 Abs. 1 vermögen mit § 261 Abs. 3 Nr. 2 in analoger Anwendung an der Zuständigkeit des Arrestgerichtes nichts mehr zu ändern. Die Gegenansicht³⁷ verkennt, dass das Arrestverfahren andernfalls gerade mit den Unzuträglichkeiten befrachtet würde, die die eingeschränkte Zuständigkeitsprüfung (oben Rdn. 12) vermeiden will. Insbesondere die Bestandskraft eines einmal ergangenen Arrestbefehles wäre unsicher; nach Verweisung des Hauptsacheverfahrens könnte seine Aufhebung über § 924 oder § 927 wegen mangelnder Zuständigkeit erzwungen werden.

- 14 **3. Nicht anhängige Hauptsache.** Ist die Hauptsache **noch nicht** oder **nicht mehr anhängig**, ist jedes (deutsche) Gericht Hauptsachegericht, bei dem der zu sichernde Anspruch **anhängig gemacht werden könnte**. Heranzuziehen sind hier die Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der EuGVVO oder auch des LugÜ und der ZPO. Auch Gerichtsstandsvereinbarungen sind im Rahmen der §§ 38 ff., Art. 23 EuGVVO beachtlich. Ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte insgesamt in zulässiger Weise derogiert, gibt es kein deutsches Hauptsachegericht.³⁸ Es kann dann nur noch das Amtsgericht der Belegenheit zuständig sein. – Der **Gerichtsstand der Widerklage** (§ 33) kommt – abweichend von dem beschriebenen Grundsatz – als Hauptsachegerichtsstand allerdings erst dann in Betracht, wenn die Widerklage auch tatsächlich erhoben ist (so dass dann bereits eine „abhängige“ Hauptsache vorliegt). Da die Zulässigkeit der Widerklage im Klagegerichtsstand von verschiedenen Voraussetzungen abhängt, wäre eine Anbindung der Arrestzuständigkeit hieran zu ungewiss.³⁹ Unter mehreren möglichen Hauptsachegerichtsständen hat der Gläubiger nach § 35 die Wahl. Hat er gewählt, steht damit das Arrestgericht fest.⁴⁰

- 15 Im Unterschied zum anhängigen Hauptsacheverfahren muss die **Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes als Hauptsachegericht** bei fehlender Anhängigkeit der Hauptsache vom Gericht **geprüft** werden, weil hiervon die Zuständigkeit des Arrestgerichtes abhängt.⁴¹ Wird später Hauptsacheklage zu demselben Gericht erhoben, ist nicht ausgeschlossen, dass dieses nun – anders als in seiner Eigenschaft als Arrestgericht – seine Zuständigkeit verneint. Dies hat keine unmittelbare Auswirkung auf einen bereits ergangenen Arrestbefehl. Das ursprünglich angegangene Gericht bleibt insoweit Arrestgericht. Möglich ist allerdings, dass der Schuldner gegen den Arrestbefehl Widerspruch oder Berufung mit der Begründung mangelnder (internationaler) Zuständigkeit einlegt, wobei das Arrestgericht weder an die negative Zuständigkeitsentscheidung des Hauptsache-

36 RGZ 47, 379, 381; Baumbach/Lauterbach/Hartmann Rdn. 8; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 8; Thomas/Putzo/Reichold § 919 Rdn. 3; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 77 Rdn. 3; **a.A.** MünchKomm/Drescher § 919 Rdn. 5; Arrestzuständigkeit wechselt ex nunc.

37 Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 5; AK/Damm § 919 Rdn. 5.

38 OLG Stuttgart RIW 2001, 228.

39 OLG Schleswig SchlHA 1956, 270; Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 3; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 4; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 3.

40 Vgl. oben Rdn. 6.

41 Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 10; MünchKomm/Drescher § 919 Rdn. 7.

chegerichtes noch die positive arrestgerichtliche Vorentscheidung gebunden ist. – Ändern sich während des Arrestverfahrens Tatsachen, die die Zuständigkeit des Hauptsachegerichtes begründen, kommt es allein auf den Zeitpunkt der Anbringung des Gesuches an (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 in analoger Anwendung).

4. Schiedsvereinbarung. Ist für die Hauptsache ein Schiedsgericht vereinbart **16** (§§ 1025 ff.), stellt sich die Frage nach dem zuständigen Gericht für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Zunächst ergibt sich aus § 1033, dass die Zuständigkeit staatlicher Gerichte durch die Schiedsvereinbarung unbeeinträchtigt bleibt, soweit es um Eilmaßnahmen geht. Daher bleibt jedenfalls das Amtsgericht der Belegenheit (§ 919 2. Alt.) zuständig. Klar ist auch, dass das Schiedsgericht nicht das Hauptsachegericht i.S.d. § 919 1. Alt. darstellt. Denn das Schiedsgericht hat nach § 1041 eigenständige und speziell ausgestaltete Befugnisse zum Erlass vorläufiger und sichernder Maßnahmen.⁴² Das Schiedsgericht kann daher Arreste, einstweilige Verfügungen und ähnliche Maßnahmen nur nach § 1041, nicht nach den Regelungen der §§ 916 ff. anordnen.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob § 1033 beide Alternativen des § 919 er- **17** öffnet, Eilmaßnahmen also sowohl vom Amtsgericht der Belegenheit als auch dem (fiktiven) Gericht der Hauptsache angeordnet werden können. Dagegen spricht zunächst, dass infolge der Schiedsvereinbarung für die Hauptsache eben kein staatliches Gericht mehr zuständig ist und es deshalb dort auch keine Eilzuständigkeit mehr geben kann. Ein solches Ergebnis wäre vor allem für die einstweilige Verfügung aber unbefriedigend, weil das Amtsgericht der Belegenheit hier nicht in vollem Umfang (s. § 942) zur Verfügung steht. Der Gläubiger wäre damit auf das Schiedsgericht angewiesen, was problematisch ist, weil das Eilverfahren vor dem Schiedsgericht mit Zeitverzug verbunden sein kann. Einstweilige Maßnahmen können nur von einem bereits konstituierten Schiedsgericht und i.d.R. nur nach Anhörung des Schuldners (weil nur dann die Zulassung der Vollziehung nach § 1041 Abs. 2 möglich ist) angeordnet werden. Deshalb muss für den Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen auch das fiktive Hauptsachegericht zuständig bleiben.⁴³ Dieses Ergebnis rechtfertigt sich im Übrigen aus der Parallele zu Art. 31 EuGVVO: Die fehlende inländische Hauptsachezuständigkeit hindert nicht die Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durch das fiktive inländische Hauptsachegericht.⁴⁴

III. Amtsgericht der Belegenheit

1. Allgemeines. Alternativ neben dem Gericht der Hauptsache ist nach § 919 2. Alt. **18** immer auch das Amtsgericht der Belegenheit für die Anordnung des Arrestes zuständig. Im Verfahren der einstweiligen Verfügung ist die Belegenheitszuständigkeit eingeschränkt (§ 942). Das Amtsgericht der Belegenheit ist auch dann berufen, wenn für die Hauptsache Sonderzuständigkeiten (Familiengericht,⁴⁵ Arbeitsgericht⁴⁶) bestehen. Zuständig ist das Amtsgericht, **innerhalb dessen Bezirk** sich – im Falle des dinglichen

⁴² Hierzu ausführlich *Thümmel* DZWiR 1997, 133 ff.

⁴³ So auch *Geimer* SchiedsVZ 2005, 52; *Kröll* IHR 2005, 142, 145; *Schütze* IPRax 2006, 442; *Zöller/Geimer* § 1033 Rdn. 4, 6.

⁴⁴ S. Rdn. 2.

⁴⁵ OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 1350.

⁴⁶ LG Fulda NJW 1996, 266; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 919 Rdn. 9; *Dunkl/Moeller/Baur/Feldmeier/Wetekamp* Handbuch des vorläufigen Rechtsschutzes², B Rdn. 1; *a.A.* *Schuschke/Walker/Walker* § 919 Rdn. 14; *Koch* NJW 1991, 1856, 1858, jeweils für die Arbeitsgerichtsbarkeit seit Neufassung des § 48 Abs. 1 ArbGG (1.1.1991).

Arrestes – „der mit dem Arrest zu belegende Gegenstand“ oder – im Falle des persönlichen Arrestes – „die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person“ befinden. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert.⁴⁷ Besondere Dringlichkeit ist – anders als bei der einstweiligen Verfügung (§ 942) – nicht Voraussetzung.

- 19 Ein praktisch häufiger Anwendungsfall des § 919 2. Alt. ist das **Fehlen eines inländischen Hauptsachegerichtsstandes**, etwa infolge einer anderweitigen Gerichtsstandsvereinbarung. Dies hindert einen Arrest nicht, solange im Inland Vermögensgegenstände des Antragsgegners vorhanden sind, da dann das Amtsgericht der Belegenheit zur Verfügung steht. An dieses kann das Verfahren über § 281 Abs. 1 Satz 2 auch verwiesen werden, wenn sich das im vermeintlichen Gerichtsstand der Hauptsache angegangene Arrestgericht für unzuständig erklärt.⁴⁸ Die Rechtsprechung des BGH⁴⁹ zur Einschränkung des § 23 („Inlandsbezug“) dürfte auf die Reichweite der Belegenheitszuständigkeit nach § 919 2. Alt. keine Auswirkungen haben.⁵⁰ Nach der zitierten Rechtsprechung setzt der Belegenheitsgerichtsstand des § 23 einen über die Tatsache der Belegenheit von Vermögen hinausgehenden „**Inlandsbezug**“ als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, der sich z.B. im inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt des Klägers dokumentieren kann. Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf § 919 2. Alt. ist nicht angezeigt, da es sich hier lediglich um eine Eilzuständigkeit handelt, die auch bei sonst fehlendem Inlandsbezug möglich bleiben sollte. Auch die EuGVVO (dort Art. 31) tastet die Eilzuständigkeit nicht an, obwohl die Anwendbarkeit des § 23 dort ausdrücklich ausgeschlossen ist (s. Anhang I zur EuGVO).

- 20 **2. Belegenheit.** Die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Amtsgerichtes – nämlich das **Vorhandensein von Vermögensgegenständen** oder der Aufenthalt des Schuldners im Gerichtsbezirk – sind vom Antragsteller **glaubhaft** zu machen.⁵¹ Sie müssen zumindest **zum Zeitpunkt der Anbringung** des Gesuches gegeben sein. Spätere Änderungen, etwa die Wegschaffung von Vermögensgegenständen, lassen die einmal begründete Zuständigkeit analog § 261 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr entfallen. Wird erst nach Anbringung des Gesuches ein Vermögensgegenstand in den Bezirk des Amtsgerichtes gebracht, ist der ursprüngliche Zuständigkeitsmangel geheilt.⁵² Als Vermögensgegenstände kommen neben Immobilien und Mobilien aller Art auch Rechte in Betracht, insb. Forderungen. Letztere gelten gem. § 23 Satz 2 als am Wohnsitz des Schuldners belegen. Bei Bankkonten ist zu beachten, dass nicht nur deren Existenz, sondern auch das Bestehen eines **Guthabens** glaubhaft zu machen ist.⁵³

- 21 **3. Reichweite des Arrestbefehles.** Obwohl die Zuständigkeit des § 919 2. Alt. an die Belegenheit des „mit dem Arrest zu belegenden Gegenstandes“ im Gerichtsbezirk anknüpft, beschränkt sich die Wirkung des Arrestbefehles **nicht auf im Gerichtsbezirk vorhandenes Vermögen**.⁵⁴ Vielmehr ist der Arrestbefehl Vollstreckungstitel im gesamt-

47 Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 12; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 9; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 10.

48 Vgl. oben Rdn. 5.

49 BGH WM 1991, 1692.

50 Vgl. Mark/Ziegenhain NJW 1992, 3062, 3065.

51 Vgl. oben Rdn. 5.

52 Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 12.

53 OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 572.

54 Stein/Jonas/Grunsky § 919 Rdn. 13; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 919 Rdn. 9; Zöller/Vollkommer § 919 Rdn. 10; AK/Damm § 919 Rdn. 7; Thomas/Putzo/Reichold § 919 Rdn. 7; Schuschke/Walker/Walker § 919 Rdn. 12; Zimmermann § 919 Rdn. 4; Thümmel NJW 1985, 472; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard § 77 Rdn. 5.

ten Geltungsbereich der ZPO. Dass dies richtig ist, zeigt auch ein Vergleich mit der Regelung des § 23 Satz 1 (der über § 919 1. Alt. die Zuständigkeit des Arrestgerichtes ebenfalls begründen kann): Dort ist unbestritten, dass der Titel nicht auf das ursprünglich zuständigkeitsbegründende Vermögen beschränkt ist.⁵⁵

4. Derogation. § 919 1. Alt. unterliegt (trotz § 802) über den Hauptsachegerichtsstand der freien Prorogation und Derogation im Rahmen der §§ 38 ff. bzw. Art. 23 EuGVVO. Auf diese Weise kann die inländische Hauptsachezuständigkeit auch vollständig entfallen. Für § 919 2. Alt. ist wegen § 802 eindeutig, dass eine Prorogation innerhalb des Geltungsbereiches der ZPO nicht in Betracht kommt. Allerdings wird man zulassen müssen, dass die Parteien die **inländische Belegenheitszuständigkeit** – ebenso wie die Hauptsachezuständigkeit – **insgesamt abbedingen**, so dass kein inländisches Gericht mehr für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig ist.⁵⁶ Voraussetzung hierfür ist aber eine Vereinbarung, die den entsprechenden Willen der Parteien unzweideutig erkennen lässt. Allein aus einer Gerichtsstandsvereinbarung für die Hauptsache wird man den Schluss auf eine Derogation der Belegenheitszuständigkeit nicht ziehen können.

§ 920 Arrestgesuch

(1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

(2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

(3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Schrifttum

Borck Zur Glaubhaftmachung des Unterlassungsanspruches, WRP 1978, 776; *Hirtz* Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast im einstweiligen Rechtsschutz, NJW 1986, 110; *Ulrich* Die Beweislast in Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung, GRUR 1985, 201.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Arrestgesuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt — 1 <ol style="list-style-type: none"> a) Parteien — 2 b) Antrag — 3 c) Antragsanspruch und -grund — 4 d) Arrestgegenstand — 5 e) Einstweilige Verfügung — 5a 2. Wirkungen — 6 3. Rücknahme, Änderung, Übergang in den Hauptsacheprozess — 8 4. Kein Anwaltszwang — 10 | <p>II. Glaubhaftmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Glaubhaftmachung — 11 2. Umfang der Glaubhaftmachung <ol style="list-style-type: none"> a) Maß der Überzeugung — 14 b) Mittel der Glaubhaftmachung — 15 3. Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast — 16 |
|--|--|

⁵⁵ Vgl. hierzu näher *Thümmel* NJW 1985, 472.

⁵⁶ So auch OLGR Frankfurt 2009, 419; *Geimer* WM 1975, 910, 912 m.w.N.

I. Arrestgesuch

- 1 **1. Inhalt.** § 920 Abs. 1 enthält **Regelungen zum Inhalt des Arrestgesuches**, d.h. des Antrags, mit dem das Arrestverfahren in Gang gesetzt wird. Der Arrestantrag ist bei dem zuständigen Gericht (§ 919) in Form eines Schriftsatzes oder, wie § 920 Abs. 3 vorsieht, mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Obwohl es sich bei § 920 Abs. 1 um eine Soll-Vorschrift handelt, besteht kein Zweifel, dass die dort genannten Einzelheiten zum **Mindestinhalt** des Arrestantrages gehören. Es kann allerdings **nachgebessert** werden, wenn in dem ursprünglichen Antrag etwas fehlte, worauf das Gericht gem. § 139 hinzuweisen verpflichtet ist.¹ Neben den speziellen Anforderungen des § 920 Abs. 1 sind für das Arrestgesuch auch die allgemeinen Bestimmungen des § 253 Abs. 2 zu beachten. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:
 - 2 **a) Parteien.** Zu bezeichnen sind die **Parteien** und das angegangene **Gericht** (§ 253 Abs. 2 Nr. 1). Auf Seiten des **Antragsgegners** bereitet dies zuweilen Schwierigkeiten, wie die Fälle von Verfügungsanträgen gegen **Hausbesetzer** gezeigt haben, mit denen die Räumung (vgl. § 940 a) von besetzten Wohnungen begehrt wurde. Hier waren die Antragsgegner oftmals nicht namentlich bekannt. Besteht keine Möglichkeit, den Antragsgegner anderweitig eindeutig zu identifizieren und dementsprechend zu bezeichnen, muss der Verfügungsantrag als unzulässig zurückgewiesen werden.² Eine ausreichende Identifizierung liegt allerdings dann vor, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung eine klare – etwa räumliche – Abgrenzung des betroffenen Personenkreises vorgenommen werden kann und die einstweilige Verfügung vollzogen wird, ehe Änderungen eintreten.³ Auch der Antragsteller muss seine ladungsfähige Anschrift angeben; ansonsten ist der Antrag unzulässig.⁴
 - 3 **b) Antrag.** Ferner bedarf es eines bestimmten **Antrages** (§ 253 Abs. 2 Nr. 2), wobei es ausreicht, wenn die Anordnung des „Arrestes“ wegen eines konkret nach Grund und Höhe bestimmten Anspruches gegen den Antragsgegner beantragt wird. Gegenstand des Verfahrens ist dann der dingliche Arrest; soll der persönliche Arrest beantragt werden, ist dies im Antrag deutlich zu machen.⁵
 - 4 **c) Arrestanspruch und -grund.** Weiterhin sind der **zu sichernde Anspruch** sowie der **Arrestgrund** zu bezeichnen. Gemeint sind die jeweils **zugrundeliegenden Tatsachen**, die dem Gericht eine Schlüssigkeitsprüfung des Anspruchs und die Prüfung, ob der geltend gemachte Arrestgrund besteht, ermöglichen.⁶ Zum Arrestanspruch ist auch dessen **Geldwert** anzugeben, dies vor allem dann, wenn es sich hierbei nicht um einen Geldanspruch (vgl. § 916 Abs. 1) handelt. Zweck dieser Angabe ist es, dem Gericht die Bestimmung der Lösungssumme (§ 923) zu ermöglichen und den möglichen Umfang

1 OLG Stuttgart NJW 2001, 1145; Stein/Jonas/Grunsky § 920 Rdn. 6; MünchKomm/Drescher § 920 Rdn. 7; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 3; Zöller/Vollkommer § 920 Rdn. 6.

2 OLG Köln NJW 1982, 1888; LG Krefeld NJW 1982, 289; LG Hannover NJW 1981, 1455; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 5; a.A. LG Kassel NJW-RR 1991, 381, 382.

3 LG Krefeld NJW 1982, 289; Raeschke-Kessler NJW 1981, 663; weitergehend Liske NJW 1982, 1136.

4 OLG Frankfurt NJW 1992, 1178.

5 Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 7; Zöller/Vollkommer § 920 Rdn. 3 f.; Schuschke/Walker/Walker Rdn. 6.

6 Zur Behauptungs- und Beweislast s. unten Rdn. 16.

einer späteren Vollstreckungsmaßnahme (Arrestpfandrecht, Arresthypothek) zu fixieren.⁷

d) Arrestgegenstand. Nicht erforderlich ist die Benennung des Arrestgegenstandes. **5**

Die Wirkungen des Arrestbefehls sind nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt, sondern erfassen grundsätzlich **das gesamte Vermögen des Schuldners**,⁸ und zwar auch dann, wenn das AG der Belegenheit (§ 919 2. Alt.) den Arrest erlassen hat.⁹ Erst im Rahmen der Vollziehung kommt es zu einer Konkretisierung, etwa wenn der Gerichtsvollzieher bestimmte Vermögensgegenstände des Schuldners pfändet oder das Grundbuchamt eine Arresthypothek einträgt. Bezieht sich der Gläubiger dennoch in dem Arrestgesuch auf bestimmte Vermögensgegenstände des Schuldners, so ist dies rechtlich ohne Bedeutung,¹⁰ solange nicht der Antrag selbst beschränkt wird; dann gilt § 308 Abs. 1. Ist jedoch die Zuständigkeit des Arrestgerichtes von Schuldnervermögen im Gerichtsbezirk abhängig (§ 919 1. Alt. i.V.m. § 23 oder § 919 2. Alt.), so muss solches Vermögen dargelegt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Arrestantrag mit einem Antrag auf Forderungspfändung (§ 930 Abs. 1) verbunden wird. Wegen der besonderen Voraussetzungen des persönlichen Arrestes (§ 918) bedarf es dort der Darlegung, dass der Schuldner überhaupt pfändbares Vermögen besitzt.¹¹

e) Einstweilige Verfügung. Anders als beim Arrest bestehen bei einem Antrag auf **5a**

Erlass einer einstweiligen Verfügung – bei der § 920 entsprechend anzuwenden ist, vgl. § 936 – teilweise weitergehende Anforderungen, je nachdem worauf sich die Verfügung beziehen soll. Soll dem Mieter eines Ladenlokals etwa auf Grund des Vermieterpfandrechts verboten werden, Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen, müssen diese im Antrag bezeichnet werden.¹² Allerdings dürfen insoweit nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, weil der Vermieter die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Sachen oft mangels Kenntnis nicht konkret beschreiben kann.¹³ Allgemeine Beschreibungen müssen daher i.d.R. genügen.

2. Wirkungen. Bereits die **Anbringung des Arrestgesuches** bei dem Gericht be- **6**
wirkt dessen **Rechtshängigkeit**.¹⁴ Im Unterschied zum ordentlichen Klageverfahren ist die Zustellung beim Antragsgegner hierfür nicht erforderlich. Der Grund für diese Abweichung liegt in der möglichen **Einseitigkeit des Eilverfahrens**, das eine Entscheidung und sogar deren Vollziehung vor Zustellung des Antrages zulässt.¹⁵ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zeitlich früheren Fixierung des Verfahrens i.S. des § 261 Abs. 3. Einem weiteren Arrestgesuch mit demselben Gegenstand (s. hierzu Vor § 916

⁷ Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 2; Zöller/Vollkommer § 920 Rdn. 1; Thomas/Putzo/Reichold § 920 Rdn. 1.

⁸ Auch das Auslandsvermögen, vgl. OLG Karlsruhe OLGZ 1973, 58; Stein/Jonas/Grunsky § 917 Rdn. 19; Thomas/Putzo/Reichold § 917 Rdn. 4; s.a. § 917 Rdn. 31.

⁹ Vgl. Thümmel NJW 1985, 472.

¹⁰ Stein/Jonas/Grunsky § 920 Rdn. 16.

¹¹ Vgl. § 918 Rdn. 5.

¹² OLG Hamm MDR 2000, 386.

¹³ OLG Stuttgart NJW-RR 1987, 521.

¹⁴ OLG Hamburg MDR 1965, 755; OLG Köln NJW 1973, 2071; OLG Frankfurt MDR 1978, 675;

OLG Düsseldorf NJW 1981, 2824; Stein/Jonas/Grunsky § 920 Rdn. 2; MünchKomm/Drescher § 920 Rdn. 8;

Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 8; Zöller/Vollkommer § 920 Rdn. 12; AK/Damm § 920 Rdn. 1;

Schuschke/Walker/Walker § 920 Rdn. 8; Thomas/Putzo/Reichold § 920 Rdn. 1; Zimmermann § 920 Rdn. 1,

Brox/Walker Rdn. 1508.

¹⁵ Brox/Walker Rdn. 1508.

Rdn. 15) steht damit ab Einreichung des ersten Gesuches die **Einrede der Rechtshängigkeit** entgegen (§ 261 Abs. 3 Nr. 1). Ferner wird die **Zuständigkeit** des Arrestgerichtes ab diesem Zeitpunkt durch Veränderungen bei den sie begründenden Umständen nicht mehr berührt (§ 261 Abs. 3 Nr. 2).¹⁶

7 Die Einreichung des Arrestgesuches begründet **weder Anhängigkeit noch Rechtshängigkeit der Hauptsache**. Allerdings führt die Zustellung des Antrags beim Antragsgegner zur **Hemmung der Verjährung** des Arrestanspruches (§ 204 Abs. 1 Nr. 9, 1. Alt. BGB). Auch die Einreichung des Antrags hat diese Wirkung, wenn Zustellung innerhalb der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 erfolgt, der Arrestbefehl (oder die einstweilige Verfügung) also rechtzeitig vollzogen wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 9, 2. Alt. BGB). Anders als im früheren Recht bedarf es zur Bewirkung der Verjährungshemmung bezüglich des Hauptsacheanspruches daher weder der Erhebung der Hauptsacheklage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) noch der Vornahme (bzw. des Antrages auf Vornahme) von Vollstreckungshandlungen aus dem erlassenen Arrestbefehl.¹⁷

8 **3. Rücknahme, Änderung, Übergang in den Hauptsacheprozess.** Die **Rücknahme des Arrestgesuches** ist in jeder Lage des Verfahrens möglich, und zwar **ohne Zustimmung** des Antragsgegners. Dies gilt entgegen § 269 Abs. 1 auch nach mündlicher Verhandlung.¹⁸ Der Grund hierfür liegt in der geringeren Schutzbedürftigkeit des Antragsgegners, der wegen der fehlenden materiellen Rechtskraftwirkung des Arrestbefehles¹⁹ ohnehin keine abschließende Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch erzwingen könnte. Der Gläubiger kann den Arrestantrag zumindest auf der Grundlage neuer oder ihm erst neuerdings bekannt gewordener Tatsachen²⁰ beliebig wiederholen, was aber möglicherweise mit negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Dringlichkeitsvermutung (im Wettbewerbsrecht) verbunden ist.²¹ – Für die Rücknahme besteht beim LG Anwaltszwang, falls bereits mündliche Verhandlung anberaumt war oder Widerspruch²² eingelegt wurde. Die Rücknahme hat im Übrigen die Wirkungen des § 269 Abs. 3 in analoger Anwendung. Dies bedeutet, dass ein etwa bereits ergangener Arrestbefehl ohne Aufhebung wirkungslos wird²³ und der Gläubiger die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat.²⁴ Auf Antrag des Schuldners sind diese Rechtsfolgen durch Beschluss auszusprechen.²⁵ Der Schuldner ist jedenfalls dann i.S. von § 269 Abs. 4 antragsberechtigt, wenn er zuvor eine Schutzschrift eingereicht hatte, da er dadurch auch bei Rücknahme vor Zustellung der Antragschrift am Verfahren beteiligt war.²⁶ Im Kos-

16 Dies gilt auch für den Fall, dass sich durch eine Gesetzesänderung nach Antragstellung der Rechtsweg (hier zu den Sozialgerichten) ändert, OLGR Hamburg 2000, 475.

17 Vgl. etwa MünchKomm-BGB/v. Grothe § 204 Rdn. 48 m.w.N.

18 OLGR Koblenz 1998, 500; OLG Düsseldorf NJW 1982, 2452; Stein/Jonas/Grunsky § 920 Rdn. 4; MünchKomm/Drescher § 920 Rdn. 11; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 920 Rdn. 18; Zöllner/Vollkommer § 920 Rdn. 13; Schuschke/Walker/Walker § 920 Rdn. 12; AK/Damm § 920 Rdn. 7; Thomas/Putzo/Reichold § 920 Rdn. 2; Zimmermann § 920 Rdn. 2; Brox/Walker Rdn. 1509.

19 Vgl. hierzu Vor § 916 Rdn. 16.

20 KG MDR 1979, 64; s.a. Vor § 916 Rdn. 16.

21 OLG Hamburg NJW-RR 2007, 763.

22 OLG Braunschweig NdsRpfl 1958, 89.

23 Ullmann BB 1975, 236; a.A. Fürst BB 1974, 890, 891; Widerspruch und Aufhebung seien erforderlich.

24 Diese Kostenfolge lässt sich auch nicht über einen etwaigen materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruch – z.B. nach den Bestimmungen des UWG – korrigieren, OLG Hamm MDR 1993, 909; s.a. BGH DB 1995, 522.

25 OLG Hamburg MDR 1978, 151; OLG Düsseldorf NJW 1981, 2824; OLG München WRP 1983, 358; KG WRP 1988, 240, 241; OLG München NJW 1993, 1604; Bilow ZJP 1985, 274, 286.

26 OLG München NJW 1993, 1604.

tenerstattungsverfahren ist zu prüfen, welche Kosten des Schuldners erstattungsfähig sind (hierzu Vor § 916 Rdn. 20). Bei den Kosten des Gegenanwaltes für die Einreichung einer Schutzschrift vor Eintritt der Rechtshängigkeit wird die Erstattungsfähigkeit im Allgemeinen nicht gegeben sein, da es sich hierbei nicht um durch den Antrag verursachte notwendige Kosten zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt.²⁷ Hatte der Schuldner vor Rücknahme gar keine Kenntnis von dem Verfahren, besteht ebenfalls kein Kostenerstattungsanspruch, weil die Einschaltung von Anwälten nicht erforderlich war.²⁸ Dasselbe gilt, wenn der Antrag (durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe) bedingt war und deshalb noch keine wirksame Zustellung erfolgte.²⁹

Der **Übergang vom Arrestverfahren in den Hauptsacheprozess** ist **nicht möglich**, auch nicht im Wege der Klagänderung (§ 263).³⁰ Der unterschiedliche Streitgegenstand (einerseits der materielle Anspruch, andererseits dessen vorläufige Sicherung) sowie die unterschiedliche Verfahrensart verhindern Analogien zu § 596 oder zu § 263 (s. Vor § 916 Rdn. 14 ff.). Das Hauptsacheverfahren muss selbständig in Gang gesetzt werden. Im Übrigen ist eine **Änderung des Arrestgesuches** entsprechend den Regelungen zur Klageänderung (§§ 263, 264) möglich.³¹

4. Kein Anwaltszwang. Aus § 78 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 3 ergibt sich, dass das **Arrestgesuch**, auch wenn es zum LG eingereicht wird, **keinem Anwaltszwang** unterliegt.³² Für andere Anträge innerhalb des Arrestverfahrens gilt Anwaltszwang, wenn es sich bei dem Arrestgericht nicht um das AG (außer FamG, vgl. § 114 FamFG) handelt.³³ Dementsprechend bedarf es der Mitwirkung eines Anwalts etwa für den **Widerspruch** oder den **Antrag auf Aufhebung** des Arrestes und für alle Prozesshandlungen **nach Anberaumung mündlicher Verhandlung** durch das Gericht – etwa auf das Arrestgesuch oder den Widerspruch des Antragsgegners hin. – Im **Zwangsvollstreckungsverfahren** nach §§ 887 ff. besteht – wenn über den Vollstreckungsantrag durch das LG zu entscheiden ist – **auch dann Anwaltszwang**, wenn Vollstreckungstitel eine ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Anwälten ergangene einstweilige Maßnahme ist.³⁴ Umstritten ist, ob für die **sofortige Beschwerde gegen einen das Arrestgesuch zurückweisenden Beschluss** des LG Anwaltszwang besteht. Die besseren Gründe sprechen gegen den Anwaltszwang.³⁵ Insbesondere die Eilbedürftigkeit in Arrest- und einst-

²⁷ OLG Frankfurt MDR 1978, 675; Borck WRP 1978, 262; s.a. § 922 Rdn. 9.

²⁸ OLG Hamburg NJW-RR 2007, 791.

²⁹ OLG Dresden NJW-RR 1998, 1688.

³⁰ OLG Karlsruhe OLGZ 1977, 484; OLG Hamm OLGZ 1971, 180; Stein/Jonas/*Grunsky* § 920 Rdn. 3; Zöller/*Vollkommer* § 920 Rdn. 14; Thomas/*Putzo/Reichold* § 920 Rdn. 3; *Zimmermann* § 920 Rdn. 4;

a.A. OLG Braunschweig MDR 1971, 1017; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* § 920 Rdn. 9, Grundz § 916 Rdn. 5.

³¹ OLG Frankfurt NJW 1995, 876, 877.

³² Nur Antrag ist befreit: OLG Hamm MDR 2008, 708; OLGR Frankfurt 2004, 221; OLG Frankfurt MDR 1999, 186.

³³ OLG Düsseldorf MDR 1961, 773; OLG Frankfurt MDR 1989, 460; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* § 920 Rdn. 17.

³⁴ OLG Hamm NJW 1970, 903.

³⁵ So OLG Celle NJW-RR 2009, 977; OLGR Karlsruhe 1998, 130; KG MDR 1974, 51; KG OLGZ 1982, 91; KG WRP 1992, 34, 35; OLG Hamm MDR 1978, 940; OLG Koblenz NJW 1981, 353; OLG Hamburg WRP 1981, 588; OLG München NJW 1984, 2414; OLG Köln NJW-RR 1988, 254; OLG Karlsruhe NJW-RR 1993, 1470, 1471; Stein/Jonas/*Grunsky* § 922 Rdn. 8; Baumbach/*Lauterbach/Hartmann* § 922 Rdn. 13; Thomas/*Putzo/Reichold* § 922 Rdn. 7; Zöller/*Vollkommer* § 922 Rdn. 13; MünchKomm/*Drescher* § 922 Rdn. 15; Musielak/*Huber* § 922 Rdn. 10; diff. OLG Frankfurt GRUR 1987, 574; jedenfalls bei Beschwerde gem. § 569 Abs. 1 kein Anwaltszwang; **a.A.** OLG Düsseldorf OLGZ 1983, 358; OLG Hamm MDR 2008, 708; OLG Hamm NJW-RR 1997, 763; OLG Hamm MDR 1996, 1182; OLG Hamm, NJW 1982, 1711; OLGR Frankfurt 2004, 221; OLG